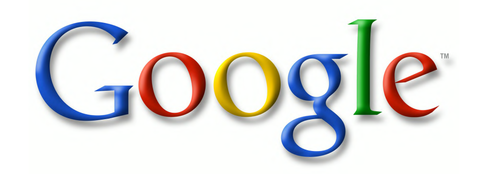
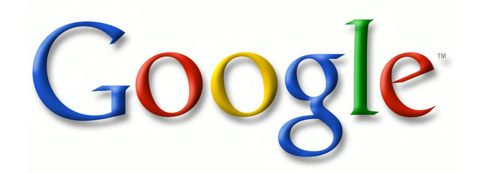





UC-NRLF
$B 180 917









Minister Hassenpflug

und die

kurhessische Volksvertretung.

Ein Wort an die öffentliche Meinung.

Von

Fr. Oetker.

Quousque tandem!

Kassel 1850.

In Kommission der J. C. Kriegerschen Buchhandlung.

Buchdruckerei von Fr. Scheel.

Buchdruckerei von Friedr. Scheel in Kassel.

Die nachfolgenden Blätter sind dazu bestimmt, dem größeren Publikum das Treiben und Wesen eines Mannes näher zu bringen, der seit einiger Zeit in traurigster Weise die Aufmerksamkeit Deutschlands auf sich gezogen hat. Hassenpflug ist sprichwörtlich der Hessen Fluch geworden. Ob er's auch in Wirklichkeit ist? ob er's bleiben wird? und wie lange? Man lese und urtheile!

Auf Vollständigkeit macht die nachfolgende Darstellung keinen Anspruch, wohl aber auf Genauigkeit hinsichtlich des Mitgetheilten.

Kassel, 18. Juli 1850.

Es mag gestattet sein, mit einem kurzen Blick auf frühere Zeiten zu beginnen.

In Hessen besteht seit den ältesten Zeiten eine landständische Verfassung. Als 1247 der letzte Landgraf von Thüringen, Heinrich Raspe, kinderlos verstarb und ein heftiger Erbfolgestreit sich erhob, entschied sich die thüringische Ritterschaft für den Markgrafen Heinrich von Meißen; die Hessen aber „wollten lieber bei dem edlen Geschlecht der heiligen Elisabeth und ihres frommen Eheherrn bleiben und verhofften unter demselben eine glückliche und langjährige erbfolgende Regierung.“ „Da beschrieb sich das Land zu Hessen zusammen, einen Landtag zu halten, da kamen hin Grafen, Ritter, Edelleute und die Obersten aus den Städten, und wurden sämmtlich einig, wie der junge Herzog aus Brabant, St. Elisabethen Tochter Sohn, ein rechter Erbe wäre des Fürstenthums, und verbunden sich zusammen bei ihrem Eide, Ehren und Treuen, todt und lebendig bei einander zu stehen und zu halten, und schickten in Brabant nach dem jungen Herzog. Solcher Botschaft wurde St. Elisabethen Tochter Sophie sammt ihrem Herrn sehr erfreut und gaben dem Gesandten ihren zweiten geborenen Sohn, genannt Herzog Heinrich, und bereiteten ihn zu reisen; deß kame die Herzogin Frau Sophie und brachte ihren Sohn mit ihr, der dann zu der Zeit drei Jahre alt war, und wurden auf allen Schlossen und Städten im Lande zu Hessen gar ehrlich mit Kerzen und Fahnen empfangen, und so nahm Frau Sophie das Land ein von ihres Sohnes wegen, und war dieser junge Herzog genannt das Kind zu Hessen.“

So erkor sich 1247 das Land Hessen seinen Fürsten, und nur dem kräftigen und beharrlichen Beistande der Landsassen und Städte hatte Frau Sophie es zu danken, daß sie den Erbfolgekrieg siegreich bestand. Man ersieht hieraus, wie einflußreich schon vor sechs Jahrhunderten die Landstände in Hessen waren. Das nahm im Laufe der Jahre noch zu. Im Jahre 1500 kommt bereits eine Mitwirkung und „Verwilligung der Ritterschaft“ bei der von Wilhelm II. erlassenen „Reformationsordnung in geist- und weltlichen Criminal-, Justiz- und Polizei-Sachen“ vor; 1505 erhob der Landgraf vor seinen Ständen eine peinliche Anklage gegen den „bisherigen Günstling und Minister“ Hans von Dörnberg; in den „Einungen“ von 1509 und 1514 ward festgesetzt, daß ein bleibender Ausschuß zwischen den Landtagen Statt finden, und daß „keine Schatzung, Landsteuer oder Beschwe-

rung genommen und aufgesetzt werden solle, es geschehe denn
zeitlichem Rath und Verwilligung gemeiner Landschaft ꝛc.";
weiterhin gibt eine lange Reihe von „Landtagsabschieden" Zeug
welche Rechte und Einwirkungen den Landständen zustanden.

So kam die schmachvolle „westphälische Zeit" heran. 18
wurde die alte Verfassung hergestellt; eine feierliche Verkündig
des Kurfürsten vom 29. August 1814 ertheilte die Zusicheru
daß die „kurhessischen Landstände" fortbestehen und mit Nächst
zu einem Landtage zusammenberufen werden sollten. Auf d
Wiener-Kongresse trat der Kurfürst an die Spitze jenes Verei
von 32 deutschen Fürsten und freien Städten, welche eine grun
gesetzliche Bestimmung wegen „Erhaltung der althergebrachten lan
ständischen Gerechtsame" und deren angemessener Erweiterung ve
langten. Es ist bekannt, wie die reichsten Erwartungen und Bestrebu
gen in den Artikel 13 der Bundesakte („In allen deutschen Bunde
staaten wird eine landständische Verfassung bestehen") zusamme
schrumpften. In Hessen schien dies jedoch keinen Einfluß üb
zu sollen. Noch ehe die Bundesakte zu Stande kam, erließ d
Kurfürst am 27. December 1814 eine Verordnung, worin er d
Absicht, „sich mit seinen getreuen Ständen über die wichtigste
Landes-Angelegenheiten zu berathen" kund gab, den Zusammen
tritt auf den 1. März 1815 festsetzte und zugleich aussprach, da
„bei den veränderten Zeitverhältnissen die Gründe weggefallen
welche den Stand der Bauern von jedem Antheil an land
schaftlichen Verhandlungen ausschlossen", und daß daher diese
Klasse von Unterthanen „hiermit das Recht eingeräumt" werde
zu dem bevorstehenden Landtage „Deputirte zu wählen un
abzusenden". Zum landesherrlichen Kommissar wurde außer den
Staatsminister v. Schmerfeld der Geheime-Regierungs-Rath Has
senpflug, der Vater des jetzigen Ministerpräsidenten Hassenpflug
bestellt. Nomen et omen!

Mit den schönsten Erwartungen wurde die herzliche Anrede,
womit der Kurfürst in Person den Landtag eröffnete, aufgenom-
men. „Am Abende meines Lebens", sagte der alte Herr, „wird es
mir eine große Beruhigung gewähren, wenn die Resultate dieser
Versammlung dahin führen, das Glück und Wohl meiner treuen
Unterthanen nicht bloß für jetzt, sondern für immer, durch feste,
unumstößliche Bestimmungen dauerhaft zu gründen und zu sichern.
Gern werde ich meinerseits dazu die Hand bieten." Es mochte
ihm wirklich Ernst damit sein. Allein nur zu bald kam ein
Gegenstand zur Sprache, der die bekannte schwache Seite des
Fürsten berührte. Von der Kriegskasse wurde eine Forderung
von mehr als vier Millionen Thalern an das Land erhoben;
die Stände begehrten Nachweisungen, Mittheilungen über den
Bestand des Staatsvermögens, stellten Desiderien ꝛc. Das kam
nicht genehm. Der Geist gab sich schon jetzt kund, der (wie

B. W. Pfeiffer in seiner Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen sagt) die Verhandlungen „nach siebenmonatlicher Dauer (vom 1. März bis 2. Juli 1815 und vom 15. Februar bis 10. Mai 1816) völlig unfruchtbar an unmittelbaren Ergebnissen für Fürst und Volk klanglos verhallen ließ." Die Stände wurden am 10. Mai 1816 ohne „Landtagsabschied", ja ohne Zusage einer Wiederberufung, entlassen. Von einem Landtage war nicht mehr die Rede. Unter Kurfürst Wilhelm II. begann eine Willkürherrschaft, wie sie Hessen noch nicht gesehen hatte, bis endlich der 15. September 1830 die Bürgschaft eines neuen Lebens brachte. Am 18. September desselben Jahres erschien die Verordnung, welche die althessischen Stände auf den 16. Oktober einberief; auch aus anderen Gebietstheilen wurden Abgeordnete zugezogen und die Landtagskommissare erhielten den Auftrag, als Entwurf zu einem Staatsgrundgesetze „die nachstehenden, aus freiem Entschlusse getroffenen Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen anderen Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen .... in einen allgemeinen Landtagsabschied gebracht werden und als Staatsgrundgesetz das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen und dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft verbürgen mögen." Mit dem Schlusse des Jahres 1830 war die Berathung vollendet; die „Verfassungs-Urkunde" Kurhessens wurde am 5. Januar 1831 vollzogen und am 8. Januar feierlich verkündigt.

Zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes, der landständischen Geschäftsordnung 2c. blieben die Stände noch mehrere Monate beisammen. Die erste Zusammenkunft der „nach Inhalt der Verfassungs-Urkunde für die Zukunft bestehenden Landstände" wurde auf den 11. April 1831 festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkte begann der s. g. „lange Landtag"; er dauerte bis zum 26. Juli 1832, wo Hassenpflug das erste Beispiel der Auflösung einer kurhessischen Ständeversammlung gab. Anfangs in seiner Thätigkeit noch reichlich fruchtbringend, fühlte sich der Landtag später durch die andauernde Abwesenheit des Kurfürsten vielfach behindert und das Verlangen nach einer gründlichen Aenderung dieses Zustandes wurde allgemein; denn noch waren die Zusicherungen der Verfassungs-Urkunde und des Landtags-Abschieds vom 9. März 1831 zum größten Theile unerledigt. Am 30. September 1831 erfolgte das Gesetz über die „Mitregentschaft" des Kurprinzen. Ein neues Hoffen wurde lebendig; wie im Jahre 1247 mochte Mancher an eine „glückliche und langjährige Regierung" denken, aber nur zu bald traten die Anzeichen bitterster Täuschung zu Tage. Schon das Einhauen der Garde-du-Corps auf das Volk

am Abend des 7. December enthüllte Vielen die Zukunft*); noch deutlicher wurden die Zeichen im Verlaufe des Frühjahrs 1832, bis am 19. Mai der bisherige Oberappellationsrath Hassenpflug Vorstand des Justizministeriums, und acht Tage darauf zugleich Vorstand des Ministeriums des Innern wurde. Von da an begann ein offenes, ununterbrochenes Bestreben, die Entwickelung der Verfassung zu hindern, die zugesicherten Gesetze zu hinterhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu schmälern, die Wirksamkeit der Ständeversammlung zu lähmen und überhaupt mit Hülfe des Bundestages die Wege des alten Absolutismus wieder zu betreten und fortzuwandeln. Mit der Auflösung der Ständeversammlung wurde begonnen, mit der Vernichtung der Verfassungs-Urkunde würde man geendet haben, wenn sich nicht am 6. December 1847 im Militär ein Geist kundgegeben hätte, der nicht zu mißdeuten war. Die Maßregeln gegen die Presse waren Hassenpflugs erste Thaten, die Maßregeln gegen die Dissidenten waren seiner Nachfolger glorreichstes Werk; er kämpfte gegen das neue Leben, seine Nachfolger ließen selbst den Todten keine Ruhe, gruben die Beerdigten wieder aus und verscharrten sie polizeilich an verrufener Stätte. —

Es ist bekannt, welchen Eindruck die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 4. Juli 1832 in Betreff der Presse &c. hervorbrachten. Hassenpflug verkündigte dieselben durch landesherrliche Verordnungen (vom 18. und 21. Juli 1832); ja er kam denselben gewisser Maßen zuvor, indem er schon unterm 7. Juli eine Verordnung über „die Volksversammlungen" erließ, worin er „alle öffentlichen Versammlungen und sogenannten Volksfeste, die zur Verfolgung politischer Zwecke, zur Erreichung einer die Bundesverfassung aufhebenden Einheit Deutschlands &c. unternommen werden", untersagte. Und wie wollte er diese Verordnung ausgelegt und angewendet wissen! Sogar die in Kassel beabsichtigte Feier des 15. September ließ er auf deren Grund polizeilich verbieten und verhindern. Die Ständeversammlung glaubte, die Erlassung der erwähnten Verordnungen ohne ständische Mitwirkung, nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Sie beauftragte den Rechtspflege-Ausschuß mit der Prüfung des eingehaltenen Verfahrens. Die Berichterstattung stand in der Sitzung vom 26. Juli bevor und gleichzeitig sollte die Erlassung des bereits angenommenen Preßgesetzes zur Sprache kommen; da erfolgte so plötzlich die Auflösung, daß nicht einmal der permanente Ausschuß mit der ihm nach §. 102 der Verfassungs-Urkunde „jedesmal

*) Der betreffende Civilbeamte, Residenzpolizeidirektor Giesler, wurde zwar durch Obergerichts-Urtheil des Dienstes entsetzt und durch Ober-Appellationsgerichts-Erkenntniß wenigstens zu einer längern Festungsstrafe verurtheilt; Hassenpflug bewirkte aber seine Begnadigung und gar bald wurde G. abermals Residenzpolizei-Direktor. —

besonders zu ertheilenden Instruktion“ versehen werden konnte. Der Abgeordnete Schwarzenberg wollte in dieser Beziehung noch das Wort nehmen; allein auch das wurde für unzulässig erklärt.

Mit welchen Gefühlen im Lande die Nachricht von der Auflösung der Ständeversammlung vernommen wurde, läßt sich ermessen. Wie viel Wünsche und Hoffnungen waren noch unerfüllt! welche Wunden noch ungeheilt! Seit Lange war alles Heil und jede Besserung von der Ständeversammlung erwartet worden; zahllose Unbilden sollten von ihr gesühnt werden; jeder Blick war vertrauensvoll auf sie gerichtet. „Man denke sich ein Land“ — heißt es in einem „Bericht über über die Geschäftslage des Landtages“ — „das seit 10 Jahren und länger noch aus allen Wunden blutet, die ihm zuerst der Druck einer fremden Gewalt- und Krieger-Herrschaft schlug, und welche in der Periode der Restauration nur unvollkommen geheilt wurden; ein Land, dessen althistorische Verfassung aus allen Fugen gerissen war, während die neue Organisation vom Jahr 1826, niemals in voller Konsequenz zur Ausfuhrung gekommen, nur zu bald in ihren wesentlichen Bestandtheilen wieder zertrümmert wurde; ein Land, das durch ein unseliges Finanzsystem bis auf das innerste Mark ausgesogen und jedes Mittels zum Wiederaufleben aus eigener Kraft beraubt worden; man denke sich in diesem Lande ein Volk, das immer zunehmend gedrückt und niedergebeugt in physischer wie in geistiger Beziehung stumm duldend geharrt hat über zwanzig Jahre auf eine bessere Zeit, dem Auslande fast zum Gespötte geworden; dem während des Landtages von 1816 ein freundliches Bild besserer Zeit in der Ferne gezeigt und anscheinend dargereicht, dann aber auf einmal wieder entrissen wurde; dem nun endlich in seiner tiefsten Noth, die mit jedem Tage in einen lebensgefährlichen Zustand überzugehen drohte, durch ein glückliches Zusammentreffen von Ereignissen, wie es nur von Dem, in dessen Hand allein das Schicksal der Völker wie das der Fürsten steht, so wunderbar gefügt werden konnte, eine zeitgemäße Verfassung wirklich zu Theil geworden: man denke sich alles dies, wie es sich in der That und in Wahrheit in unserm Vaterlande begeben hat und Jedem, der nur seine Sinne nicht absichtlich der Lehre der Erfahrung verschließen will, völlig klar vor Augen liegt, und man wird es vollkommen erklärbar finden, wie nun auch das ganze Volk, alles Heil zuversichtlich von dieser neuen Verfassung erwartend, mit Klagen, Bitten und Beschwerden ohne Zahl und Maß sich an seine Vertreter wandte, um durch deren Vermittelung endlich Gehör vor dem Throne zu finden, um durch sie, die, aus allen Theilen des Landes durch das Vertrauen seiner Bewohner selbst zusammenberufen, die Bedürfnisse des Ganzen wie der Einzelnen am besten kennen mußten, die wohlthätigsten und sichersten Mittel zur Heilung aller jener

Wunden erforschen und prüfen zu lassen, um endlich durch sie.... eine kräftige und wirksame Abhülfe des nicht länger zu ertragenden Druckes zu erlangen." — Es mag zugegeben werden, daß unter solchen Umständen die Stände sich mitunter um Dinge gekümmert haben, die im gewöhnlichen Verwaltungswege ohne Mitwirkung der Landesvertreter hätten erledigt werden sollen; allein wirkliche Ueberschreitungen ihrer Befugnisse, wahre Uebergriffe in die Regierungsrechte werden sich darum nicht nachweisen lassen. Eben so wenig läßt sich dergleichen vom bleibenden Ständeausschusse, auf welchen nach der Auflösung der Ständeversammlung Aller Blicke gerichtet waren, behaupten. Und doch war Hassenpflug mit einer Geflissenheit und Aengstlichkeit bemüht, ihn in die engsten Schranken zurückzudrängen, daß es mitunter an Kleinlichkeit und Lächerlichkeit grenzte.

Dem permanenten Ausschusse, der vor jeder „Verabschiedung, Vertagung, oder Auflösung eines Landes" zu wählen ist, sind in der Verfassungs-Urkunde nicht bloß einzelne Befugnisse eingeräumt, sondern derselbe hat nach §. 102 ganz allgemein „auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen" — „sowie die ihm nach der jedes Mal besonders zu ertheilenden Instruktion, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten." Dabei ist in §. 105 vorgeschrieben, daß „auf jeden Antrag des Ausschusses eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald" erfolgen soll. Es erhellet also, daß dem ständigen Ausschusse eine bleibende ständische Thätigkeit eingeräumt ist, daß er gleichsam als der Vertreter der Stände, der Staatsregierung gegenüber, erscheint. Hassenpflug aber gestand ihm keinerlei Wirksamkeit als in einzelnen, bestimmten Fällen nach dem strengsten Buchstaben der Verfassungs-Urkunde zu.

Als der Ausschuß am 27. Juli 1832 gegen die Auflösungs-Verordnung als den §. 102 der Verfassungs-Urkunde verletzend protestirte und dabei bemerkte, daß diese Verwahrung „in Uebereinstimmung" mit noch andern ständischen Mitgliedern, welche „zu Rathe gezogen" worden seien, eingelegt werde, schickte das Ministerium des Innern den Protest urschriftlich zurück, weil er „auf dem Beschlusse einer unstatthaften Versammlung" beruhe. Die Verfassungs-Urkunde gestattet dem bleibenden Ausschusse, „in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe zu ziehen;" die Bestimmung lautet allgemein, Hassenflug aber behauptete, sie beziehe sich auf den Fall der Auflösung nicht, weil diese den gewählten Mitgliedern die „ständische" Eigenschaft nehme. — Der §. 6 des Landtagsabschieds vom 9. März 1831 enthält die Zusage, daß auf dem nächsten Landtage ein Gesetz über Ersatz des Wildschadens „in Berathung gebracht" werden solle. Das Gesetz war

auch vorgelegt und lange vor der Auflösung berathen und „mit nur ganz unwesentlichen Abänderungen" angenommen worden. Der bleibende Ausschuß ersuchte deßhalb unter dem 29. Juli und später unterm 26. November 1832 das Ministerium des Innern, „die baldigste höchste Sanktion des Wildschadensgesetzes veranlassen zu wollen." Das erste Schreiben blieb unerwidert, auf das zweite erfolgte am 15. Januar 1833 der Beschluß, „daß man eine Legitimation des Ausschusses zu der vorliegenden Sollicitation vermisse," übrigens aber einige Differenzpunkte für wesentlich halte. Also nicht einmal zu Sollicitationen hielt man den Ausschuß ermächtigt, und doch handelte es sich um Erlaß des im Landtagsabschied erwähnten Wildschadensgesetzes, und doch sagt der §. 102 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich, daß der Ausschuß „bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Lantagsabschiede zu wachen hat." Freilich war im Landtagsabschiede, wie das Ober-Appllationsgericht später glücklich herausbrachte, nicht von der Erlassung, sondern nur von der „Berathung" des fraglichen Gesetzes die Rede, und eine besondere ausdrückliche Ermächtigung zu Gesetzes-Sollicitationen findet sich in der Verfassungs-Urkunde nicht.

Indessen trieb man's noch ärger. Nach §. 35 und 99 der Verfassungs-Urkunde dürfen die „Stände" in geeigneten Fällen bei „Bitten und Beschwerden" der Unterthanen ihre „Verwendung" eintreten lassen und solche „der einschlägigen höchsten Behörde 2c. zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen." Es ist begreiflich, daß bei der plötzlichen Auflösung der Ständeversammlung noch Eingaben einliefen. Zwei solcher Beschwerden in Verwaltungssachen glaubte der Ausschuß nicht liegen lassen zu dürfen, er beschloß: — nicht etwa eine „Verwendung" eintreten zu lassen oder sie zur „Berücksichtigung" zu empfehlen, nein — sie einfach „an kurfürstliches Ministerium des Innern abzugeben." Wer sollte es glauben, daß auch hierin eine Ueberschreitung der Zuständigkeit gefunden worden? Jede Behörde in der Welt nimmt sich das Recht, selbst Eingaben, welche irrig an sie gelangt sind, an die betreffende richtige Stelle „abzugeben", um unnütze Formalien und Verzögerungen zu vermeiden. Herr Hassenpflug aber sandte dem Ausschusse jene Gesuche zurück und erklärte das eingehaltene Verfahren für unstatthaft. Als der Ausschuß remonstrirte und darauf aufmerksam machte, daß der Akt der Einsendung schon „in der einfachsten Geschäftsführung begründet" sei 2c., wurde auch die Befugniß zu dergleichen Handlungen abgesprochen und höhnend hinzugefügt, daß „es keinen Nachtheil bringe, wenn durch das Nichterfolgen einer Verfügung auf die, in Dingen, welche zur laufenden Verwaltung gehörten, an die Ständeversammlung oder deren Ausschuß gerichteten Gesuche oder Beschwerden, die Unterthanen zu der fast entschwundenen Einsicht

zurückgebracht würden, daß sie sich damit zunächst an die ordentlichen Staatsverwaltungsbehörden zu wenden hätten." —

Doch genug von diesen kleinlichen Nörgeleien. Die angeführten Beispiele stehen nicht etwa vereinzelt da, sie bilden nur bemerkenswerthe Glieder einer ganzen Reihe von systematischen Anfechtungen, mit welchen die Thätigkeit des bleibenden Ausschusses verfolgt wurde. Nur eines Vorfalles mag noch gedacht werden, weil er zugleich dazu dient, nach einer andern Richtung hin den Charakter des Ministeriums Hassenpflug ins gehörige Licht zu stellen. Wie schon erwähnt, war es der 15. September 1830, welcher der Residenz und dem Lande die fürstliche Zusage eines neuen Staatslebens brachte. 1831 wurde die Wiederkehr des Tages in einem jubelnden Volksfeste begangen; 1832 ließ Hassenpflug die Feier polizeilich verbieten. Man hat wohl geglaubt, daß eine widrige Erinnerung an die Auftritte des Jahres 1830 das Verbot diktirt habe, allein ich kann dieser Annahme nicht beipflichten. Hassenpflug wußte so gut wie jeder aufmerksame Beobachter, daß die Vorgänge der September-Tage ganz andere Gründe hatten als revolutionäre Neigungen und Bestrebungen der kasseler Bürgerschaft. Diejenigen, welche 1832 den 15. Sept. feiern wollten, hatten wahrlich 1830 keinen Plan gewaltsamen Umsturzes. Man lese doch die Worte, welche der verewigte Bürgermeister Schomburg am 15. September 1830 an der Spitze der städtischen Behörden zum Kurfürsten sprach: „Was uns in diesem Augenblicke bewegt und erfüllt, betrifft nicht ein einzelnes besonderes Anliegen der Stadt; eine höhere Angelegenheit ist es, wovon es sich jetzt handelt, von größter und dringendster Wichtigkeit für die Erhaltung und Befestigung der Ruhe, für das Wohl des Vaterlandes..... Ueberall Klage über Vermögens- und Nahrungsverfall. Der Kredit, dieser mächtige Hebel alles Verkehrs, ist tief gesunken; die geistigen und industriellen Kräfte fühlen sich wie gelähmt. Der größte Theil der Familienväter legt sich nach dem täglichen Kampfe mit dem Nothwendigsten besorgt nieder, womit er am andern Tage sich und den Seinigen Unterhalt schaffe, denkt mit Bangigkeit an seine Zukunft, an die Zukunft seiner Kinder..... Mit tiefer Besorgniß muß dieser Zustand das Land gerade jetzt erfüllen, wo in einem Theile von Deutschland, ja von Europa ein allgemeiner Krieg der Armen gegen die Vermögenden drohet. Gott bewahre das Land, welches stets und von jeher so treu an seinen Fürsten hing, Recht und Gesetze liebt, vor den Gräueln der Anarchie..... Es gibt ein sicheres Mittel, solche Gefahren von unserm Vaterlande abzuwenden..... Geruhen Ew. Königl. Hoheit, die gesetzlichen Vertreter Ihres Volkes alsbald zu berufen, über die Uebel, worunter das Land seufzt, sie zu hören und mit denselben die Maßregeln zu berathen, wodurch diesen Uebeln so viel als

thunlich abgeholfen werden kann." — So sprachen die Vertreter der Bürgerschaft; konnten sie einen loyaleren Rath geben? Freilich waren aus der erbetenen und gewährten Zusammenberufung der Stände, Früchte erwachsen, welche dem absolutistischen Sinne Hassenpflugs nicht behagten; freilich war er bemüht, diese Früchte so viel als möglich zu verkümmern, und darum kam ihm jede Gelegenheit recht, gegen jede Erinnerung an ihren Ursprung aufzutreten. Auf Befehl des Ministeriums wurde dem Stadtrathe das „unbedingte Verbot der Feier des 15. September" bekannt gemacht, ja dasselbe wurde sogar „auf ein am Vorabende veranstaltetes Koncert zum Besten der Armen ausgedehnt." Kein Gesetz stand diesem Verbote zur Seite. Der Stadtrath fühlte sich und die Bürgerschaft in ihren verfassungsmäßigen Rechten gekränkt und wandte sich deshalb mit einer Beschwerde an den permanenten Ausschuß, welcher, von derselben Ansicht ausgehend, die Beschwerde dem Ministerium des Innern mittheilte und um baldige „Auskunft über den Inhalt" ersuchte. Zwar — heißt es in dem deßhalbigen Schreiben — habe kurfürstliches Ministerium schon früher die Befugniß des Ausschusses zu dergleichen Auskunftsersuchen bestritten; allein man vermöge diese Ansicht „durchaus nicht als den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und den wesentlichen Zwecken der Wahl eines bleibenden Ausschusses entsprechend" anzuerkennen, und dürfe nicht säumen, der „in der Verfassungs-Urkunde selbst begründeten Verpflichtung nachzukommen, und jedes zu Gebote stehende Mittel anzuwenden, um deßfallsige Abhülfe zu erwirken oder wenigstens zu etwa weiter nöthigem Einschreiten der künftigen Ständeversammlung vorzubereiten." Nach dem Bisherigen kann es nicht Wunder nehmen, daß auch hierauf eine Ablehnung erfolgte; allein das war Herrn Hassenpflug noch nicht genug, er fügte auch noch völlig unstatthafter Weise eine Mißbilligung hinzu, indem er es im Beschlusse vom 19. December 1832 fur „ungeeignet" erklärte, wenn der Ausschuß „die nicht geschehene Anerkennung einer durch keine Disposition der Verfassungs-Urkunde ihm wirklich eingeräumten Befugniß für den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht entsprechend zu erklären, sich herausnehme." —

Es läßt sich denken, welche Stimmung durch ein solches Verfahren wachgerufen werden mußte. Selbst der milde Schomburg, der besonnene „Liebling der Kurfürstin," der „bravste Mann, den die hessische Erde getragen," bekannte in der Ständesitzung vom 20. September 1833, daß er mit den übrigen Männern des Ausschusses von solchem „Unwillen über Erfahrungen, welche sie in Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde und auf Landeswohl gemacht" hätten, erfüllt gewesen sei, daß er „noch jetzt den Schmerz in seinem Innern verschließe."

Der Glaube wurde allgemein, daß von Hassenpflug eine

heilbringende Entwickelung der öffentlichen Zustände nicht zu erwarten sei; der Charakter des von ihm „der landständischen Verfassung gegenüber beobachteten Regierungssystems" wurde als der „des unermüdlichen Ankämpfens gegen das lebendige Wirken dieser Verfassung und deren gesetzmäßige Entwickelung" bezeichnet. Es ist gewiß „keine Ungerechtigkeit," heißt es in einem landständischen Berichte vom 11. September 1833, wenn wir der „Handlungsweise des Vorstandes des Ministeriums des Innern und der Justiz die betrübende Thatsache zuschreiben, daß nur wenige Verheißungen unserer Verfassungs-Urkunde bis jetzt in Erfüllung gegangen, daß der Entwickelung derselben gerade in dem Departement der Justiz und des Innern Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg gelegt worden sind, welche den Glauben an das ernstliche Bestreben des Vorstandes jener Departements, den wichtigsten Zusagen der Verfassungs-Urkunde ein vollständiges Genüge zu leisten, schwächen und untergraben." Ins Besondere blieb das Preßgesetz ein frommer Wunsch (ein frommer Wunsch bis zum 26. August 1848) obwohl der §. 37 der Verfassungs-Urkunde vorschreibt, daß die „Censur nur in den durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Fällen zulässig" sein und ein Preßgesetz „alsbald" erlassen werden solle.

Es kann nicht bestritten werden, daß das Hauptstreben Hassenpflugs unaufhörlich und systematisch darauf gerichtet war, die Regierungsgewalt zu erweitern und die Rechte der Landstände, die Freiheiten des Volkes 2c. nach jeder Richtung hin möglichst zu beschränken und zu untergraben. Mehr noch, wie dem bleibenden Ausschusse gegenüber, zeigte sich dies bei der Einberufung und Eröffnung der nächsten Ständeversammlung. Das Hauptgewicht des aufgelösten Landtages hatte natürlich in den Staatsdienern, sowie in den Advokaten und vor Allen in dem Abgeordneten der Landesuniversität, Prof. Jordan, gelegen. Diese künftig fern zu halten oder doch nur möglichst willfährige Staatsdiener 2c. zuzulassen, war deßhalb das erste und ständige Augenmerk des neuen Systems. Abgesehen von Versetzungen, Beförderungen, verweigerten Gehaltszulagen u. dgl., mußte der §. 71 der Verf.-Urk. dazu das erwünschte Mittel bieten. Derselbe lautet: „Sobald ein Staatsdiener des geistlichen oder weltlichen Standes zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen und wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne." Danach war also die Eintrittsermächtigung für alle oberen Beamten von den Ministern selbst zu ertheilen. Herrn Hassenpflug genügte das aber noch nicht; er wollte auch auf die unteren Beamten einwirken, denn die Mittelbehörden waren in Betreff der Genehmigungsversagung nicht

immer derselben Meinung wie der Minister. Er wies daher durch Beschluß vom 31. August 1832 die Behörden an, „in den Fällen, wo sie zu der Wahl eines Staatsdieners zum Landtagsabgeordneten nach §. 71 der Verfassungs-Urkunde die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken finden, vor Ertheilung dieser Genehmigung die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs für die in der Regel drei Wochen übersteigende Dauer des Landtags auszuwirken."

Wie leicht zu erwarten, wurden nicht bloß die Koryphäen der aufgelösten Ständeversammlung, namentlich Jordan und die Oberappellationsgerichtsräthe B. W. Pfeiffer und v. Baumbach, wiedergewählt, sondern auch noch mehrere andere Staatsdiener und Anwälte von freisinniger Richtung zu Abgeordneten ersehen. Nun begann ein Deuteln, ein Ziehen und Zerren, das zu den widrigsten Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens gehört. Der Bibliothekar Dr. Bernhardi erhielt von seinem Direktor die Genehmigung, und der permanente Ausschuß, der nach §. 2 der landständischen Geschäftsordnung „den Legimationspunkt vorläufig zu prüfen" und Behufs „der Wahl eines Präsidenten ꝛc." zu beurtheilen hatte, erklärte dieselbe für genügend; das Ministerium aber mischte sich alsbald in die Sache und wies den Gewählten an, die Genehmigungs-Urkunde zurückzugeben, weil nicht der Direktor, sondern das Ministerium seine vorgesetzte Behörde sei. Mehrere Anwälte suchten keine Genehmigung nach, weil sie sich nicht für „Staatsdiener" hielten; Hassenpflug aber war anderer Ansicht und gab den Obergerichten wiederholt und zuletzt unter Strafandrohung auf, den Anwälten die Nothwendigkeit der Genehmigungseinholung einzuschärfen. Der Abgeordnete der Landesuniversität hatte bisher niemals Genehmigung nachgesucht oder erhalten. Nach der historischen Entstehung der Landstandschaft der Universität und nach den besonderen Verhältnissen, unter denen sie einen Deputirten nicht nach freier Wahl, sondern aus ihrer Mitte entsendet, war es keiner Seele in den Sinn gekommen, daß der Abgeordnete einer andern Genehmigung als der in der Wahl durch den gesammten akademischen Senat von selbst liegenden bedürfe; Hassenpflug aber zog den §. 71 heran und ließ trotz aller Protestationen und Deduktionen in einer „Sitzung des Gesammt-Staatsministeriums vom 4. Januar 1833" den „höchsten Beschluß" fassen: „daß der Abgeordnete der Landesuniversität von der allgemeinen Bestimmung des §. 71 der Verfassungs-Urkunde .... nicht auszunehmen stehe und daher die Genehmigung bei dem Ministerium des Innern einzuholen habe." So ging es fort. Von zwölf gewählten Staatsdienern wurde zwei Oberappellationsräthen (Pfeiffer und v. Baumbach) und vier Obergerichtsräthen (Wiederhold, Enyrim, Dedolph und Werthmüller) vom Justizministerium die Genehmigung versagt.

Niemand war über die wahren Gründe der Versagung im Zweifel; von den angegebenen Gründen ist ins Besondere einer, auf den Oberappellationsrath Pfeiffer sich beziehend, charakteristisch, nämlich der, daß „das Justizministerium es nicht zu verantworten vermöge, dazu beizutragen, daß ein Ober-Appellationsgerichtsrath durch die Genehmigung der Theilnahme desselben an den landständischen Geschäften, die Fähigkeit verliere, sein Amt in den wichtigen Fällen, wo das Ober-Appellationsgericht den Staatsgerichtshof bildet, auszuüben.“ Nicht ohne Heiterkeit wurde dieser Grund (der übrigens um so weniger haltbar erscheint, als Ober-Appellationsräthe darnach ganz von landständischer Thätigkeit ausgeschlossen sein würden) im Publikum vernommen. Als wenn Herr Hassenpflug so besorgt gewesen wäre, sich in Herrn Pfeiffer einen Richter im Staatsgerichtshofe zu konserviren! Noch vor der Mittheilung der Gründe in der Ständeversammlung, also zu einer Zeit, wo über die Erheblichkeit derselben noch nicht berathen war, wo die Gewählten noch nicht abgelehnt hatten und jeden Augenblick durch Niederlegung des Staatsdienstes eine Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung unnöthig machen konnten, hatte Hassenpflug neue Wahlen anordnen lassen. Der bleibende Ausschuß protestirte; jedoch vergebens. Indessen weigerten sich die Wahlkommissionen und Wähler, sofort andere Wahlen vorzunehmen, nur in Rinteln wurde „eventuell“ (ein Herr Meyer) gewählt. So kam der 25. Januar 1833, der angekündigte Tag des Zusammentritts der Ständeversammlung, heran, ohne daß die Regierung ihren eigentlichen Zweck erreicht hatte. Alle Weisungen, Drohungen und sonstigen Machinationen waren ohne Erfolg geblieben. Auch Jordan erschien und wurde vom permanenten Ausschusse für „vorläufig legitimirt erklärt“. Wegen seiner entspann sich der heftigste Kampf. Hassenpflug faßte die Sache disciplinarisch auf, und befahl ihm am 28. Januar „bei 20 Thaler Strafe“, „sich binnen 24 Stunden auf seinen Posten (in Marburg) zurückzubegeben und denselben ohne ausgewirkten Urlaub oder die Genehmigung zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl nicht zu verlassen“; das Obergericht aber, an welches sich Jordan wegen Rechtsverletzung wandte, erklärte den Befehl in einem „unbedingten Mandate“ für ungültig. Auch Bernhardi ließ sich nicht beirren. Der permanente Ausschuß, über welchen sich die Regierung (durch Beschluß vom 4. Februar) sogar ein „Oberaufsichtsrecht“ anmaßte, ein Recht, dem sich „keine Gesellschaft und keine Korporation im Staate, am wenigsten eine politische Korporation, welche öffentliche Interessen zu wahren, bei öffentlichen Geschäften mitzuwirken habe ɾc.“ entziehen könne, ließ beide und ebenso die Anwälte, zur Präsidentenwahl zu. Hinsichtlich der letzteren, namentlich in Betreff des Obergerichtsprokurators Schwarzenberg, hatte das Justizministerium, d. h. Herr

Hassenpflug, inzwischen den Ausweg getroffen, daß „die Genehmigung als supplirt zu betrachten sei, ohne daß dadurch dem Princip, daß der §. 71 der Verfassungsurkunde auch auf die Advokaten anwendbar sei“, Eintrag geschehen solle. Da aber dennoch, nach Abzug der Herren Jordan rc., nicht die nöthigen „zwei Drittheile der Abgeordneten“ verblieben, so erfolgte am 6. Februar 1833 der landesherrliche Beschluß, daß die Ernennung des Präsidenten aus den vorgeschlagenen sechs Kandidaten nicht Statt finden könne, weil bei der Wahl unberechtigte Personen mitgewirkt hätten und die vom permanenten Ausschusse vorzunehmende vorläufige Prüfung der Wahlzeugnisse sich nicht „auf die Erörterung der nicht zum Legitimationspunkte gehörenden Frage, ob hinsichtlich gewählter Staatsdiener dem §. 71 der Verfassungs-Urkunde Genüge geschehen sei, erstrecke.“ Vergebens setzte der permanente Ausschuß wiederholt auf's Gründlichste aus einander, daß die zur Vornahme der Präsidentenwahl rc. erforderliche „vorläufige“ Prüfung der Eintrittsberechtigung nach der Natur der Sache und nach dem klaren Inhalte des §. 2 der Geschäftsordnung lediglich ihm zustehe und jede Einwendung und weitere Prüfung ja vorbehalten bleibe; das Ministerium beharrte bei seiner Ansicht. Der Wirrwar würde endlos geworden sein, wenn nicht vier der vorgeschlagenen Kandidaten auf die Wahl verzichtet hätten. Es wurde hierdurch eine neue Wahl nothwendig, woran nunmehr noch drei andere, inzwischen für legitimirt erklärte Mitglieder Theil nahmen, so daß endlich nach dreiwöchigem Verhandeln und Harren am 14. Februar die Ernennung des Präsidenten erfolgte. Aber damit waren noch nicht alle Anstände gehoben. Bei den zahlreichen Anfechtungen und Genehmigungs-Verweigerungen von Seiten der Regierung gingen noch Wochen darüber hin, ehe die nach §. 4 der landständischen Geschäftsordnung zur Eröffnung der Ständeversammlung erforderliche Anzahl von Mitgliedern beisammen war. Kein Wunder, wenn dadurch der Mißmuth, der seit dem 25. Januar beschäftigungslos harrenden Abgeordneten auf's Höchste stieg. Unterm 26. Februar und 1. März wurden von zahlreichen Mitgliedern die bittersten Klagen an den permanenten Ausschuß, die einzige Stelle, an die man sich wenden konnte, gerichtet. „Vier Wochen“, heißt es in der ersten Eingabe, „sind verflossen und noch ist den Unterzeichneten nicht vergönnt worden, durch die Eröffnung des Landtages zu ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit zu gelangen. Sie beklagen auf's Innigste dieses Mißgeschick und fühlen sich tief verletzt, daß man sie so lange Zeit von ihrem Berufe fern hält. Seit dem 25. Januar war es verfassungsmäßige Nothwendigkeit (§. 83 der Verfassungs-Urkunde), daß die Stände des hessischen Landes in ihre gesetzliche Wirksamkeit treten mußten .... Schon beginnt das Volk sich verachtet zu sehen, wenn es auf die Be-

handlung hinblickt, welche seinen Abgeordneten zu Theil wird, und damit die Weisheit benachbarter Regierungen vergleicht, welche der Liebe ihrer Staatsbürger entgegenkommen und, kräftig durch diese, das Glück ihrer Länder zu begründen suchen." Noch stärker lautet die Vorstellung vom 1. März: „Lange genug haben sich die Abgeordneten getäuscht gesehen in der Hoffnung auf die Eröffnung eines Landtages. Es ist endlich der Zeitpunkt gekommen, wo allen Zögerungen ein Ziel gesetzt werden muß .... Deßhalb bitten wir einen verehrlichen landständischen Ausschuß, alsbald die äußersten Mittel zu ergreifen, welche zum Schutze der Landesverfassung nothwendig sind, damit die Bewohner des hessischen Landes erfahren, ob sie in einem verfassungsmäßig regierten Staate leben oder nicht." — Der Ausschuß — „beseelt von dem aufrichtigen Bestreben, seiner Seits alles Mögliche zur baldigen Lösung der sehr verwickelten Verhältnisse beizutragen, welche dadurch entstanden, daß die Einberufung der Landstände bis auf den letzten Tag der verfassungsmäßig zulässigen Frist aufgeschoben worden und dann noch Hindernisse in den Weg gelegt worden sind," (Schreiben an die Regierung vom 5. Februar) — hatte lange gezögert, zum Aeußersten zu schreiten. Jetzt endlich glaubte er eine entschiedenere Sprache führen zu müssen. Er richtete daher am Abend des 1. März ein Schreiben an das Ministerium des Innern, worin er demselben die Angelegenheit „nochmals zur ungesäumten Abhülfe auf das Dringendste" empfahl. „Ganz gewiß, heißt es darin, ist es ein eben so auffallendes und beklagenswerthes, als in der Geschichte aller konstitutionellen Staaten bisher unerhörtes Ereigniß, daß die von dem Ministerium des Innern selbst einberufenen Landstände, nachdem schon dazu der äußerste Moment abgewartet worden, nun bereits volle fünf Wochen, also mehr wie den dritten Theil einer ganz regelmäßigen Landtagszeit, auf Kosten des Landes hier unthätig verharren müssen ohne dem eigentlichen Zweck ihrer Einberufung näher gekommen zu sein. Wie kurfürstliches Ministerium solches zu verantworten gedenkt, vermag der Ausschuß nicht zu begreifen .... Der Ausschuß sieht sich gedrungen, sein Urtheil über den hierdurch herbeigeführten öffentlichen Zustand, wie er es in dem Schreiben vom 7. Februar bereits ausgesprochen hat, jetzt mit um so viel stärkerem Grunde zu wiederholen, und damit die ernste Versicherung zu verbinden, daß, wenn nicht in aller Kürze das Präsidium der Ständeversammlung 2c. von Seite kurfürstlichen Ministeriums des Innern in den Stand gesetzt wird, sofort einen der nächstfolgenden Tage zur Konstituirung der Ständeversammlung zu bestimmen, der Ausschuß eine von ihm zu ergreifende entscheidende Maßregel durchaus nicht länger aufschieben könne und werde." Inzwischen hatte noch an demselben Tage ein Obergerichtsrath die Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung erhal-

ten, und ferner war ein weiterer Abgeordneter gewählt und eingetroffen, so daß endlich am 2. März der Präsident die Anzeige machen konnte, es sei nunmehr die nöthige Anzahl vorhanden. Da aber hierbei die Herren Jordan und Bernhardi wiederum mitgezählt worden waren, so bestritt das Ministerium durch Beschluß vom 3. März abermals die Richtigkeit und schob die Eröffnung noch weiter hinaus. Der Ausschuß griff nun wirklich zu dem „letzten Mittel" und reichte eine Anklage wider Hassenpflug beim Staatsgerichtshofe ein, wovon er unterm 5. März das Ministerium des Innern in Kenntniß setzte.

Endlich am 8. März — also sechs volle Wochen nach der verfassungsmäßigen Einberufung — wurde die Ständeversammlung (und zwar im Palais des Kurprinzen-Mitregenten) eröffnet. Wer aber eine nunmehrige rasche und erfolgreiche Thätigkeit erwarten wollte, würde sich sehr irren. Schon nach zehn Tagen — am 18. März 1833 — wurde die Versammlung wieder aufgelöst. Natürlich war die Zulassung Jordan's der Grund. Nach §. 3 der Geschäftsordnung hatte „die Ständeversammlung" die „streitigen Fragen und Zweifel, welche sich über die Gültigkeit der Wahlen und die Zulänglichkeit der Legitimationen erheben, zu entscheiden." Der Legitimations-Ausschuß hielt den Abgeordneten Jordan einstimmig für legitimirt, den §. 71 der Verfassungs-Urkunde nach der Absicht des Gesetzes und nach den Herkommen nicht für anwendbar. „Nach §. 5 des Wahlgesetzes wird der Abgeordnete der Landesuniversität von dem akademischen Senat „aus dessen Mitte", mithin aus der Zahl der ordentlichen Professoren, welche sämmtlich Staatsdiener sind, gewählt. Wollte nun die Staatsregierung dieses verfassungsmäßige, auch den früheren observanzmäßigen Gerechtsamen der Universität entsprechende Wahlrecht einer weitern Beschränkung unterwerfen, als der allein verfassungsmäßigen, daß die Wahl aus der Mitte des Senats geschehe, und solches von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig machen; so würde dieses Wahlrecht, wo nicht ganz vernichtet, doch jeden Falls sehr beeinträchtigt werden. Der erste Fall träte ein, wenn die Regierung aus dem Grunde, daß kein Professor abkömmlich sei, allen nach der Reihe, der letzte, wenn man allen bis auf einen, den man selbst zu bestimmen für gut fände, die Genehmigung versagte. Im ersten Falle wäre das der Landesuniversität zugestandene Wahlrecht eine leere Täuschung, im andern Fall der Titularabgeordnete der Universität in der Wirklichleit ein Deputirter der Regierung." So deducirte der Legitimations-Ausschuß. Die Ständeversammlung trat dieser Ansicht im Wesentlichen bei; sie beschloß am 15. März mit 28 gegen 9 Stimmen, daß „der §. 71 der Verf.-Urkunde auf den Deputirten der Landesuniversität nicht anwendbar sei." Es hätte nun alsbald auch die Zulassung und Verpflichtung des Ab-

geordneten erfolgen sollen; allein so groß war die Gutmüthigkeit und das Vertrauen vieler Mitglieder, daß man auf den Antrag des Vicepräsidenten Schomburg die weitere Beschlußnahme bis zur nächsten Sitzung aussetzte. „Wir sind berufen, sagte Schomburg, die wichtigsten Interessen des Landes zu berathen. Wir alle sind von dem Wunsche beseelt, diese Aufgabe, wo möglich, in Eintracht mit der Regierung zu lösen. Diese hat uns die Gründe vorgelegt, aus welchen sie die Zulassung des Abgeordneten Jordan glaubt bestreiten zu müssen. Die Vertreter der Regierung sind Zeugen gewesen der Erörterung, welche diese Angelegenheit in der Ständeversammlung gefunden hat. Wir dürfen uns der freudigen Hoffnung hingeben, die Regierung werde diese Ausführungen würdigen und sich mit uns in der Zulassung des genannten Abgeordneten vereinigen.“ Wie wenig kannte der versöhnliche Mann noch die wahre Natur des Ministers. Als wenn es bei diesem auf Gründe angekommen wäre! Jordan mußte fern gehalten, mußte vernichtet werden; das war sein Ziel! Als in der nächsten Sitzung (am 18. März) wiederum mit 28 gegen 9 Stimmen beschlossen war, „daß der Zulassung Jordan's ein verfassungsmäßiges Hinderniß nicht entgegenstehe“, wurde — um Zeit zu gewinnen — von der Landtagskommission vorgeschlagen, „die Zulassung so lange auszusetzen“, bis über den §. 71 durch ein Kompromißgericht entschieden sei; und als auch dieß mit 26 Stimmen abgelehnt wurde, erfolgte sofort die Auflösung der Versammlung. Zu spät erkannte Schomburg seinen Irrthum. Er entwickelte und formulirte eben seinen Antrag auf Anklage des Ministers, als der Landtagskommissar ihn — ganz gegen die Geschäftsordnung — unterbrach, und das Auflösungsreskript verlas.

Jordan blieb nun wirklich von den späteren Landtagen fern; erst am 18. März 1848, gerade nach 15 Jahren, 15 unheilvollen, schweren Jahren, ertheilte ihm Eberhard die Erlaubniß zum Eintritt. Ein endloser Jubel erscholl und kein Auge blieb thränenleer, als er am 24. März 1848 bleich und gebückt den Ständesaal wieder betrat. „Ich bin wieder da,“ sagte er; „nicht mit der alten Kraft, aber doch mit der alten Gesinnung!“ Freilich, eine fünfjährige, grauenvolle Kerkerhaft, beugt wohl den Stärksten nieder! —

Es ist aus der Geschichte des berüchtigten Hochverraths-Processes gegen Jordan zur Genüge bekannt, welche anderweiten Mittel man anwendete, um den gefürchteten Kämpfer für Recht und Verfassung zu entfernen und endlich hinter Schloß und Riegel zu bringen. Sogar Versprechungen machte man, die man nicht hielt; sogar in verrufenen Häusern ließ Hassenpflug polizeilich nachforschen, um Nachrichten über ihn zu erlangen, um Gelegenheit zu finden, ihn in der öffentlichen Meinung zu verderben. Zu so niedrigen Mitteln gegen einen Deputirten griff der Minister des

Innern und der Justiz! Ich kann mich nicht enthalten, folgende Stelle aus Jordan's „Selbstvertheidigung" 2c. (Mannheim bei Fr. Bassermann 1844) S. 86. 87 mitzutheilen:

„Schon im Jahre 1832 hat das Ministerium des Innern seinen (Jordan's) sittlichen Charakter anzutasten gesucht, wie er es jetzt aus den Akten (Anl. Nr. 194) entnehmen kann, worüber er aber, im Gefühle seines Bewußtseins, kein Wort zu seiner Rechtfertigung zu verlieren für nöthig hält. Er lebt jetzt im einundzwanzigsten Jahre in Marburg, und er kann kühn auf die öffentliche Meinung provociren. Er begnügt sich daher mit der bloßen Erzählung des wahren Sachverhalts, über den sich zu äußern ihm in Verlaufe der Untersuchung keine Gelegenheit dargeboten wurde. Als man Jordan im Jahre 1832 abermals zum Abgeordneten der Universität gewählt hatte, bot die Staatsregierung Alles auf, um ihn von der Annahme der Wahl abzuhalten, beziehungsweise sie wieder zurückzunehmen. Zu diesem Zwecke erließ der damalige Vorstand des Ministeriums des Innern auch ein Reskript an die Polizei in Kassel, worin dieser aufgegeben wurde, nachzuforschen, ob man gegen Jordan's sittliches Betragen Nichts ermitteln könne. **Die Polizei vernahm feile Dirnen**, von denen eine einen Landtagsdeputirten beschrieben haben soll, der mit Jordan ganz identisch sei, und an dem sie eine gute Kundschaft gehabt habe. Herr Hassenpflug ließ sogleich im Oktober 1832 durch seinen Günstling Herrn 2c. Dr. Straube, einen genauen Bekannten Jordan's, an diesen schreiben, daß er ja nicht zum Landtage nach Kassel kommen möchte, indem, wenn dies geschehe, **die Staatsregierung** sein sittliches Betragen dem Publikum bloß stellen würde. Jordan, hierüber entrüstet, hielt es unter seiner Würde, diesen Brief zu beantworten, sondern antwortete durch sein wirkliches Erscheinen in Kassel, wo er aber vergeblich auf die angedrohte Bloßstellung harrte."

Eine „landesherrliche Verkündigung" vom 23. März 1833 — von Hassenpflug kontrasignirt — suchte die abermalige Auflösung der Ständeversammlung zu rechtfertigen und alle Schuld auf die Stände selbst zu schieben. Zugleich wurden die „geliebten Unterthanen ermahnt," zu der neuen Ständeversammlung „Männer zu wählen, welche mit dem Besitze des allgemeinen Vertrauens auch den Sinn für Eintracht verbinden und welche es nicht als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, sich der Regierung überall entgegenzustellen." Der bleibende Ausschuß antwortete hierauf unterm 15. April 1833 in einfacher, würdiger Weise. „Nicht die Ständeversammlung — schließt der Erlaß — hat es verschuldet und zu verantworten, wenn die Erwartungen und Hoffnungen des ganzen Volkes abermals für eine Zeit lang vereitelt worden, wenn die Gemüther rechtlicher und wohldenkender Diener und

Bürger des Staats mit düsterem Mißmuthe erfüllt sind ob dem Versuche, ihre Vaterlandsliebe und Unterthanentreue zu verdächtigen." Auch der Rechenschaftsbericht vom 9. Juni 1833 durfte den Gegenstand nicht mit Stillschweigen übergehen. So unpassend und inkonstitutionell es war, den Landesherrn persönlich in einer solchen Angelegenheit das anschuldigende Wort reden zu lassen, so taktvoll gedachte der Ausschuß des Vorgangs: „Eine betrübende, nothwendig hier zu berührende Aufgabe ist es für das Gefühl des Ausschusses gewesen, das heiligste Interesse seiner Kommittenten, die öffentliche Ehre derselben, gegen die Kränkungen rechtfertigen zu müssen, mit welchen die aufgelöste Ständeversammlung in einem unter dem besondern Namen einer landesherrlichen Verkündigung überall verbreiteten, sogar in das Gesetzblatt aufgenommenen Ministerialerlasse angegriffen und überhäuft worden ist. Trotz des tiefsten und natürlichsten Mißmuths, welchen solch eine, bisher nirgends erhörte Beschuldigung der Landesdeputirten erzeugen mußte, hat der bleibende Ausschuß sich in seiner Antwort doch streng innerhalb der Schranken einer gerechten Nothwehr gehalten, und hofft .... wenigstens auf das Zeugniß rechnen zu dürfen, daß er auch in diesem Fall keinen Augenblick, sich der unwandelbaren Ehrfurcht entfremdet hat, mit welcher wir alle eben so innig als treu dem angestammten Landesfürsten, dem natürlichen Beschützer der vaterländischen Gesetze, angehören."

Zwei Vorgänge müssen hier noch erwähnt werden, welche für die Denkungs- und Regierungsweise Hassenpflugs sehr charakteristisch sind. Der eine betrifft die Diäten für den Professor Jordan, der andere die Ausstellung eines Reverses in Betreff der Eröffnung der Ständeversammlung.

Jordan war vom akademischen Senat gewählt worden, in derselben Weise gewählt, wie 1830 und 1831, wo Niemand seine Eintrittsberechtigung bestritt; der permanente Ausschuß erklärte ihn einstimmig für „vorläufig" legitimirt, der Legitimations-Prüfungsausschuß trug einhellig auf seine definitive Zulassung an. Die Ständeversammlung bestätigte diesen Antrag mit 28 gegen 9 Stimmen; und doch verweigerte ihm Hassenpflug die Auszahlung der gewöhnlichen Diäten. Dagegen erhielt der in Rinteln eventuell gewählte Herr Meyer die Diäten ausbezahlt, obwohl der zunächst Gewählte noch nicht verzichtet hatte, obwohl die weiter anbefohlene Wahl nur bedingungsweise vollzogen war, obwohl die gestellte Bedingung nicht eingetreten war und obwohl der Ausschuß Herrn M. nicht für legitimirt erklärt hatte.

Als die letzte Ständeversammlung eröffnet werden sollte, verlangte der Kurprinz, daß dies in seinem Palais geschehe. Es war dies gegen alles Herkommen. Die Ständeversammlung, durch die vielfachen Eingriffe und Schwierigkeiten in den letzten Tagen aufmerksam gemacht, „trug Bedenken, sich zur Eröffnung des

Landtags in ein anderes Lokal als das gewöhnliche Versammlungsgebäude zu begeben, besorgend, daß dadurch eine Benachtheiligung der landständischen Gerechtsame beabsichtigt sei." Der Vorstand des Ministeriums des Innern, Herr Hassenpflug, gab deßhalb „dem Präsidenten der Ständeversammlung, nach dessen zum Theil urkundlich belegter Versicherung, das Versprechen, daß aus jener Eröffnung keine Verletzung irgend einer landständischen Befugniß hergeleitet und darüber von ihm ein schriftlicher Revers ertheilt werden solle." Die Stände, um nicht die sechs Wochen lang verzögerte Eröffnung des Landtages noch mehr hinauszuziehen, gaben nun nach, und verfügten sich verlangter Maßen in das kurprinzliche Palais. Was that aber Herr Hassenpflug? Er „verweigerte" dem Präsidenten den Revers, „weil die Erfüllung jenes Versprechens nur ein Gnadenakt sei, zu welchem bei dem unfreundlichen Scheiden der Ständeversammlung keine Veranlassung wäre"; und später verwahrte er sich bei dem Vorstande des permanenten Ausschusses gegen die Annahme einer solchen Zusage. —

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die neuen Wahlen nicht eben günstiger ausfielen als die früheren. Zwar blieb manche Arbeitskraft fern, an Jordans Statt sandte die Universität Herrn Gerling, den Professor der Astronomie und Mathematik; allein das Stimmenverhältniß änderte sich nicht, und später erstand Herrn Hassenpflug in dem neuen Abgeordneten der Landesuniversität, Professor Endemann, ein Gegner, der ihm gefährlicher war als Jordan. Nicht so enthusiastisch und beredt als dieser, aber voll ruhigen Scharfsinns, gründlichster und vielseitigster Bildung, klarer Darstellungsgabe und schneidendster Dialektik, war er dem Minister überall, selbst auf dem Felde des historischen Rechts, auf welchem sich Hassenpflug so gern breit machte, siegreich überlegen.

Am 10. Juni 1833 wurde die neue Ständeversammlung — die vierte in dieser mit dem 31. Oktober 1833 zu Ende gehenden Landtagsperiode — eröffnet.

Inzwischen hatte sich Hassenpflug durch Verordnungen und Verfügungen zu helfen gesucht, um mehrere Gegenstände zu erledigen, die nur im Wege der Gesetzgebung hätten geordnet werden sollen. Es erwuchsen daraus neue Anklagepunkte, welche in Verbindung mit den übrigen erörtert wurden und den Hauptgegenstand der nächsten Verhandlungen bildeten.

Der erste permanente Ausschuß hatte drei Anklagepunkte aufgestellt; der zweite Ausschuß reichte im April 1833 ebenfalls eine Anklageschrift beim Oberappellationsgerichte ein, worin 13 „einzelne Verletzungen der Verfassung" aufgestellt waren. Zur Erledigung der Aussprüche und Bedenken des Oberappellationsgerichts in Betreff des Legitimationspunktes wurde nun in der Stände-

versammlung selbst über den Gegenstand verhandelt, und so kamen in den öffentlichen Sitzungen vom 17. und 20. September zehn verschiedene Anklagen zur Berathung, von denen neun beschlossen resp. genehmigt wurden. Es sind folgende:

A. Anklagepunkte, welche schon der erste permanente Ausschuß geltend gemacht hatte:

I. daß durch die Art und Weise der Auflösung der Ständeversammlung, wie solche durch eine, vom Angeklagten kontrasignirte landesherrliche Verordnung vom 26. Juli 1832 geschehen, die Stände, dem klaren Buchstaben des §. 102 der Verfassungsurkunde zuwider, verhindert worden seien, ihren bleibenden Ausschuß mit der, einem solchen jedes Mal zu ertheilenden, Instruktion zu versehen;

II. daß dem genannten Ausschusse nicht gestattet sei, der ausdrücklichen Bestimmung desselben Paragraphen der Verfassungs-Urkunde gemäß, noch andere ständische Mitglieder bei wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen; und

III. daß durch die gesetzwidrige Einmischung des Ministeriums des Innern in die vorläufige Legitimationsprüfung, welche die im §. 77 der Verfassungs-Urkunde bestätigte Geschäfts-Ordnung dem bleibenden Ausschusse ausschließlich übertrage, die Ernennung eines Präsidenten aufgehalten und hierdurch die wirkliche Eröffnung der Ständeversammlung verhindert worden sei.

B. Anklagen, welche — zum Theil vom zweiten permanenten Ausschusse schon erhoben — in der Ständesitzung vom 17. September 1833 beschlossen und genehmigt wurden:

I. daß der Angeklagte als Vorstand des Innern und der Justiz im August 1832 den oberen Verwaltungs- und Justizbehörden die Auflage habe zugehen lassen, daß sie in den Fällen, wo sie zu der Wahl eines Staatsdieners zum Landtagsabgeordneten die Genehmigung zu ertheilen kein Bedenken fänden, vor Ertheilung derselben die landesherrliche Bewilligung des Urlaubs für die Dauer des Landtags auswirken sollten, worauf die Behauptung der Verletzung des §. 71 der Verfassungsurkunde gestützt worden;

II. daß der Angeklagte als Vorstand des Justizministeriums zweien zu Landtags-Abgeordneten gewählten Oberappellationsgerichtsräthen hauptsächlich auf den Grund ihrer Dienststellung im Allgemeinen die nach §. 71 der Verfassungs-Urkunde erforderliche Genehmigung versagt und solcher Gestalt dessen Vorschrift verletzt habe;

III. daß unter der Mitkontrasignatur des Angeklagten als Vorstand des Ministeriums des Innern unterm 10. December 1832 eine Verordnung über das Chaussée-, Pflaster- und Thorsperrgeld erlassen worden sei, deren Bestimmungen ihrem

Inhalte nach nur mittelst eines unter landständischer Zustimmung zu ertheilenden Gesetzes hätten getroffen werden dürfen, wodurch also die §§. 95 und 32 der Verfassungs-Urkunde verletzt worden seien;

IV. daß der Angeklagte als Vorstand des Ministeriums des Innern die im December 1832 begonnene Einleitung der Aushebung der Rekruten der Altersklasse vom Jahre 1813 nicht fortgesetzt, vielmehr durch einen, unterm 26. Januar 1833 an die Behörden erlassenen Beschluß sistirt habe; worin
1) eine dem ersten Satze des §. 95 und folgerungsweise den §§. 10. 106 der Verfassungs-Urkunde zuwider laufende Aufhebung oder Abänderung des Rekrutirungsgesetzes vom 10. Juli 1832,
2) eine gegen den §. 31 der Verfassungs-Urkunde anstoßende Beschränkung der persönlichen Freiheit der zur Altersklasse des Jahres 1813 gehörigen Militärpflichtigen, ferner
3) eine gleiche Beschränkung der persönlichen Freiheit und des durch den §. 100 der Verfassungs-Urkunde begründeten Rechts auf Verabschiedung in Beziehung auf diejenigen Soldaten, deren im Jahre 1833 zu bewirkende Entlassung aus dem Militärdienste durch die Einstellung der Rekruten von der Altersklasse des Jahres 1813 bedingt gewesen, und außerdem
4) eine dem §. 96 der Verfassungs-Urkunde widersprechende Dispensation von einem Gesetze,

mithin eine vierfache Verfassungsverletzung enthalten sei;

V. daß der Angeklagte, als Vorstand des Ministeriums des Innern, unter seiner Mitwirkung als Vorstand des Justizministeriums, in einem Beschlusse vom 15. Januar 1833 dem damaligen permanenten landständischen Ausschusse die Befugniß, über Vollziehung des Landtagsabschieds vom Jahre 1831 zu wachen, in Beziehung auf die von ihm in Erinnerung gebrachte Erlassung des Gesetzes über die Vergütung des Wildschadens bestritten und damit den §. 102 der Verfassungs-Urkunde verletzt habe;

VI. daß der Angeklagte als Vorstand des Ministeriums des Innern durch Beschluß vom 28. Januar 1833 dem Professor Jordan, welcher als Abgeordneter der Universität zum Landtage sich zu Kassel eingefunden habe, und von dem permanenten Ausschusse bereits für vorläufig legitimirt erklärt gewesen sei, den Aufenthalt in Kassel untersagt und ihm binnen 24 Stunden sich zu entfernen, unter Androhung einer Geldstrafe von 20 Thlr. geboten habe; wodurch die Verfassungs-Urkunde in dreifacher Beziehung verletzt sei, nämlich in der Weise, daß

1) der permanente landständische Ausschuß in der ihm nach §. 102 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Befugniß gestört,
2) das der Landes-Universität nach §. 63 der Verfassungs-Urkunde zustehende Landstandschaftsrecht beeinträchtigt und
3) die persönliche Freiheit des Professors Jordan, dem §. 31 der Verfassungs-Urkunde zuwider, verletzt worden sei.

Die Anklagepunkte unter A. I. III. wurden mit 28 gegen 13 Stimmen, der unter A. II. mit 26 Stimmen genehmigt. Die Berathung über die Anklagen B. I—VI fand am 17. September in einer zehnstündigen Sitzung Statt; die Anklagebeschlüsse wurden zum ersten und dritten Punkte mit 24, zum zweiten mit 25, zum vierten mit 27, zum fünften mit 23, und zum sechsten mit 28 Stimmen gefaßt. Beim sechsten erklärte selbst Professor Gerling obwohl „mit tiefem Schmerze" die Verfassung für verletzt. —

Der Ausgang dieser Anklagen ist bekannt. Doch mag es für Manchen nicht uninteressant sein, die Entscheidungsgründe zu erfahren oder daran erinnert zu werden. Der Antrag lautete zu A. dahin: „daß kurfürstliches Oberappellationsgericht den dermaligen Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, Herrn Geheimerath Hassenpflug, einer Verletzung der Verfassung schuldig erkennen, demzufolge die Entfernung desselben vom Amte aussprechen und ihn zum Ersatz der durch seine verfassungswidrige Handlungsweise dem Lande unnöthig verursachten Kosten verurtheilen möge." Zu B. war beantragt: „den Geheimerath Hassenpflug als Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern einer mehrfach wiederholten Verfassungs-Verletzung schuldig zu erkennen, dem zu Folge die Strafe der Amtsentsetzung gegen denselben auszusprechen, auch alsbald oder wenigstens nach vorgängiger Feststellung eines oder des andern der am Einfachsten zu beurtheilenden Anklagepunkte dessen vorläufige Entfernung vom Amte (einstweilige Suspension) zu verfügen."

Zur Begründung des letztern Antrages enthielt die Anklageschrift ins Besondere Folgendes, welches zur Beurtheilung des damaligen Rechtszustandes sehr bedeutungsvoll ist.

„Es ist eine Erscheinung einzig in ihrer Art, daß das nämliche Gericht, vor welchem ein Staatsdiener angeklagt und sogar wegen eines solchen Verbrechens angeklagt worden ist, welches zum Mindesten seine Entfernung vom Amte zur Folge hat, eben diesem Angeklagten im disciplinarischen Verhältnisse untergeordnet sei und bleibe, und daß diese Unterordnung selbst dann noch fortdauere, nachdem das Gericht die Anklage schon in soweit für gegründet erkannt hat, daß von ihm die Specialuntersuchung gegen den Angeklagten verfügt worden, (dies war in Betreff der Punkte A. I. II. III. bereits geschehen), selbst dann noch, nachdem derselbe persönlich vor diesem seinem Richter als

Angeklagter gestanden hat und vernommen worden ist. Es ist dies gewiß etwas ganz Unerhörtes, aber in gleichem Grade auch den ersten Grundsätzen von der unabhängigen Stellung des Richteramts und einer rücksichtslosen Gerechtigkeitspflege Widersprechendes, und erscheint in dieser Hinsicht um so unstatthafter, wenn es der *Vorstand des Justizministeriums selbst* ist, der wegen vielfach wiederholter Verfassungsverletzung vor dem Staatsgerichtshofe angeklagt ist, und gleichwohl fortwährend selbst *über* diesem Gerichtshofe als dessen *Vorgesetzter* stehet, und fortwährend als unmittelbares Organ der Staatsregierung gerade in dem Justizsache sich in der Lage befindet, auf den Staatsgerichtshof und seine Mitglieder durch Personal-Veränderungen und auf sonstige Weise *einzuwirken*, solcher Gestalt aber seine Richter selbst zu wählen und andere der Entscheidung seiner Sache günstige Anordnungen zu treffen. Die wesentliche Gefahr für eine unverkümmerte Rechtsprechung, welche in Beziehung auf den Staatsgerichtshof hier nur angedeutet ist, liegt auch gar nicht so fern, nachdem schon wirklich *jener Geist der Anfeindung* alles Dessen, was aufrichtige Anhänglichkeit an die Verfassung und ihre Verwirklichung bewährt, *selbst in das Heiligthum der Gerichte eingedrungen* ist und sich vielfältig durch mißbeliebige Versetzungen einzelner Mitglieder, denen man kaum ein anderes Motiv, als die Rücksicht auf deren politische Gesinnung, zu unterlegen im Stande ist, unverhohlen kund gethan hat. (So war z. B. der Oberappellationsgerichtsrath von Baumbach als Obergerichtsdirektor nach Rinteln versetzt worden.) Eben sowohl wird es als eine Erscheinung einzig in ihrer Art bezeichnet werden müssen, daß eine Ständeversammlung, von welcher gegen den Vorstand des Ministeriums des Innern eine Anklage wegen vielfach wiederholter Verletzung der Landesverfassung und in Sonderheit auch wegen verfassungswidriger Beeinträchtigung der landständischen Wirksamkeit beschlossen und vor Gericht anhängig gemacht worden ist, diesen nämlichen von ihr angeklagten Ministerialvorstand als das mit der *unmittelbaren Leitung der landständischen Angelegenheiten* amtlich beauftragte Organ der Staatsregierung sich fortwährend gegenüber gestellt sehe, daß sie fortwährend *mit ihm* über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes verhandeln, aus seiner Hand und in der von ihm gewählten Form der Einkleidung die Propositionen und Beschlüsse der Staatsregierung empfangen, an ihn und durch ihn ihre Anträge und Beschlüsse an die Staatsregierung gelangen lassen, und dabei jeden Augenblick gewärtigen müsse, sich, wie es bereits zwei Mal geschehen, durch ihn aufgelöst zu sehen. . . . . Verbindet man mit diesen, sich von selbst aufdrängenden Betrachtungen noch eine ernste Erwägung der mit reiner Wahrheit geschilderten Lage unserer öffentlichen Verhältnisse, wie sie hauptsächlich und fast

allein durch die ministerielle Thätigkeit des Angeklagten erzeugt worden ist; gewinnt man hiermit die allerdings beklagenswerthe Ueberzeugung, daß durch ihn nicht nur alle Schritte, welche vor dem Eintritte desselben in das Ministerium von Seiten der Staatsregierung in aufrichtig konstitutionellem Sinne zur Verwirklichung der Verfassung, in Sonderheit durch Vorlegung der ihre Vollziehung bedingenden Gesetze, gethan worden, Theils gänzlich zurückgenommen, Theils in ihrem Erfolge vereitelt und verkümmert worden sind, sondern daß derselbe auch in Allem, was von ihm selbst ausgehet, das absichtliche Bestreben, die Verfassungs-Urkunde völlig entblößt von allen denjenigen gesetzlichen Anordnungen zu lassen, welche nach dem wesentlichen Zwecke der Verfassung diese schützend umgeben und deren vollständige Vollziehung vorbereiten sollen, ja ohne welche eine Verwirklichung aller einzelnen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gar nicht ein Mal möglich ist, ganz unverhohlen an den Tag legt; und gelangt man auf diesem Wege zu der unabweislichen Schlußfolge, daß, so lange der angeklagte Ministerialvorstand in dieser seiner amtlichen Thätigkeit belassen wird, die wahren Wohlthaten der an sich so trefflichen Verfassung dem Lande vorenthalten bleiben, und ihm nur die nachtheiligen drückenden Folgen derselben — durch unnöthige Vervielfältigung lästiger Wahlen und einen mit den bisher erlangten Vortheilen in keinem Verhältnisse stehenden Kostenaufwand — im reichlichsten Maße zugetheilt werden: dann muß wohl Jeder, der es mit unserer Verfassung, der es mit dem Wohle des Landes redlich meint, als gebietende Forderungen dieser hohen Interessen anerkennen, daß einem solchen Zustande möglichst bald ein Ziel gesetzt werde. Ja es ist die höchste Zeit, daß der angeklagte Ministerialvorstand in seiner ganzen Wirksamkeit unschädlich gemacht werde." —

Wenn man bedenkt, daß nach §. 47 des Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 schon die Oberbehörden verpflichtet sind, bei „Dienstvergehen", welche „an sich eine schwerere, als eine bloße Ordnungs- oder Besserungsstrafe nach sich ziehen" und „auf was immer für eine Art" zu ihrer Kenntniß gelangen, „eine Voruntersuchung zu deren Ermittelung zu beginnen, auch nach Beschaffenheit der Umstände die vorläufige Amtssuspension zu verfügen"; so war es wohl nicht allzukühn, vom Oberappellationsgerichte, nachdem die Anklage in mehreren Punkten für erheblich erklärt und die Einleitung der Untersuchung erkannt war, die vorläufige Suspendirung des Angeklagten zu erwarten. Indessen wurde durch Dekret vom 29. April 1834 der Antrag „als unbegründet zurückgewiesen",

„in Erwägung, daß keine derjenigen rechtlichen Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen die Suspension eines Staatsdieners, ins Besondere eines Ministerialvorstandes, während einer gegen ihn

anhängigen Untersuchung, als provisorische Maßregel von dem betreffenden Untersuchungsgerichte erkannt werden kann,

indem hierzu weder der Inhalt der schon früher gegen den Herrn Angeklagten erhobenen noch die Beschaffenheit der in der dermaligen Anklage zur Einleitung einer Untersuchung geeignet gefundenen Punkte hinreicht, und eben so wenig

in dem der Anklage zur Unterstützung des erwähnten Antrages weiter angeführten, ohnehin durch die inmittelst erfolgte Enthebung des Herrn Angeklagten von dem Ministerium der Justiz größten Theils beseitigten Momenten, ein zureichender Grund zu einer solchen Maßregel gefunden werden kann."

Allerdings war Herrn Hassenpflug inzwischen (am 10. Febr. 1834) das Justizministerium abgenommen und das Oberappellationsgericht hiervon in Kenntniß gesetzt worden; er mochte wohl selbst dem Landfrieden nicht trauen, wenn er allem Rechts- und Schicklichkeitsgefühle zuwider auch Justizminister geblieben wäre. Allein so groß war die Mißachtung der öffentlichen Meinung, daß er schon am 2. November desselben Jahres das Portefeuille der Justiz zurückerhielt. —

Auch die Anklagepunkte selbst, mit Ausnahme des ersten und eines Theils vom dritten, wurden sofort durch Dekret vom 29. April 1834 verworfen. Die Entscheidungsgründe theile ich hier mit (ausführlich findet sich das Erkenntniß in der Schrift R. Mohl's: Aktenstücke, die Anklagen wider 2c. Hassenpflug betreffend, Stuttg. 1836); sie lauten:

„In Erwägung, zum zweiten Anklagepunkte, daß in dem zur nähern faktischen Begründung dieses Punktes mit der Anklageschrift vorgelegten Beschlusse des Justizministeriums vom 16. Oktober 1832, außer der Dienststellung der Oberappellationsgerichtsräthe im Allgemeinen, auch die damalige Dienstunabkömmlichkeit derselben wegen bei dem Oberappellationsgericht vorhandener Arbeitsrückstände, als der Ertheilung der fraglichen Genehmigung entgegenstehend, angeführt, und in der Anklageschrift ausdrücklich verlangt wird, daß über die Erheblichkeit dieses Grundes vom Staatsgerichtshofe vorerst nicht entschieden werde;

hiernach aber die Versagung jeden Falles durch einen im Allgemeinen zulässigen, an sich schon hinreichenden, auch im vorliegenden Falle in der Anklage nicht angefochtenen Grund unterstützt wird, und sich daher nicht als verfassungswidrig betrachten läßt;

weßhalb es nicht weiter darauf ankommt, inwiefern die beiden andern aus der Oberappellationsgerichts-Ordnung und aus der Stellung der Oberappellationsgerichtsräthe als Mitglieder des Staatsgerichtshofes für die Versagung entnommenen Gründe als an und für sich verfassungswidrig zu betrachten seien;

zum dritten Anklagepunkte

daß zunächst der von Kurhessen mit dem Königreich Preußen

und dem Großherzogthum Hessen am 25. August 1831 abgeschlossene Zollvertrag in Betracht kommt, zu dessen Vollziehung, namentlich des 15. Artikels desselben, die gedachte Verordnung, ihrem Eingange nach, erlassen worden ist,

dieser Vertrag aber, zufolge des Inhalts der landesherrlichen Verkündigung vom 7. December 1831 und des Eingangs des Gesetzes vom 31. Januar 1832 als zugleich mit der Eigenschaft und der Wirksamkeit eines Gesetzes bekleidet angesehen werden muß,

mithin auf denselben auch die im zweiten Absatze des §. 95 der Verfassungs-Urkunde in Betreff der die Handhabung und Vollziehung bestehender Gesetze bezweckenden, von der Staatsregierung allein zu erlassenden Verordnungen vorkommende Bestimmung anwendbar ist;

daß die im §. 2 und §. 3 der Verordnung vom 10. December 1832 hinsichtlich der Pflaster- und Thorsperrgelder vorkommenden Bestimmungen nur als zur unmittelbaren Vollziehung des Artikels 15 des erwähnten Zollvertrags getroffen erscheinen,

indem zufolge desselben die Staatsregierung sich verpflichtet hatte, die Separaterhebungen dieser Abgaben aufzuheben, hiervon aber auch die Aufhebung solcher Erhebungen, soweit sie den Gemeinden zustanden, eine nothwendige Folge war,

wie denn auch die im §. 3 der genannten Verordnung ausgesprochene Befreiung dieser Gemeinden „von der Last der Erneuerung und Unterhaltung der gedachten Pflaster- (nunmehrigen Chaussée-) Strecken gleichfalls nur als rechtliche Folge der vorerwähnten Aufhebung sich darstellt;

daß auch die Behauptung einer in dieser Aufhebung der Gemeinde-Pflastergeld-Erhebungen liegenden Verletzung des §. 32 der Verfassungs-Urkunde für unbegründet zu halten ist,

indem, abgesehen davon, daß es an der erforderlichen Darlegung fehlt, daß und welchen Gemeinden ein Nachtheil aus der Entziehung des Pflastergeldes, wie sie im §. 3 der in Frage stehenden Verordnung geschehen ist, erwachsen sei, über eine etwaige deßfallsige Entschädigung der Betheiligten in den §§. 2 und 3 dieser Verordnung überall nicht verfügt, noch weniger aber eine solche abgesprochen wird,

die Entziehung der in Frage stehenden Gerechtsame aber auch nicht durch eine ihr vorgängige Entschädigung bedingt war, weil jene, als durch den Zollvertrag gesetzlich geboten, nicht von einer vorher zu bewirkenden Liquidation und Befriedigung etwaiger Entschädigungsansprüche abhängig gemacht werden durfte;

zum vierten Anklagepunkte,

daß zu 1) die fragliche, nur an die betreffenden Verwaltungsbehörden ergangene Verfügung keinen Akt enthält, durch welchen ein Gesetz überall als aufgehoben oder abgeändert betrachtet werden könnte,

auch nach dem Inhalte derselben weder eine Aufhebung noch eine Abänderung des Rekrutirungsgesetzes beabsichtigt wurde, vielmehr gerade in der verfügten einstweiligen Sistirung eines in Folge jenes Gesetzes vorzunehmenden Geschäftes, die Anerkennung des Bestehens und der Wirksamkeit des Gesetzes an sich liegt;

zu 2) zufolge des §. 6 des Rekrutirungsgesetzes die Verbindlichkeit der zur Altersklasse von 1813 gehörigen Militärpflichtigen zum Kriegsdienste nicht auf das Jahr 1833 beschränkt war, sondern dieselben bis zum Ablauf des Jahres 1834 dem Aufruf zum Kriegsdienste unterworfen blieben, und nach §. 5 desselben Gesetzes die fünfjährige Dienstzeit erst von der wirklichen Einstellung bei dem Regiment oder Korps an berechnet wird,

somit dadurch, daß bis zum 31. Oktober 1833, als dem Tage der Ueberreichung der Anklageschrift, die Aushebung der im Jahre 1813 gebornen Militärpflichtigen unterblieben sein soll, deren im §. 31 der Verfassungs-Urkunde begründete Rechte nicht verletzt sein können;

zu 3) in der Anklage selbst ausdrücklich anerkannt wird, daß bei der Ziehung der Altersklasse des Jahres 1811 dem Herrn Angeklagten Nichts zur Last falle, die Einstellung dieser Altersklasse aber nach dem in der Anlage VII. der Anklageschrift enthaltenen, in letzterer nicht widersprochenen Anführen erst im Jahre 1833 erfolgt ist;

daß mithin, da nach dem §. 123 Nr. 3 des Rekrutirungsgesetzes in jedem Jahre nur ein Mal eine dem vierten Theile der etatsmäßigen Stärke des aktiven Heeres ausschließlich der Reserve gleichstehende Anzahl derselben, nach erfolgtem Ersatze aus der militärpflichtigen Mannschaft, zur Kriegsreserve versetzt, beziehungsweise verabschiedet werden kann, somit im Jahre 1833 nicht eine zweite Versetzung zur Kriegsreserve, beziehungsweise Verabschiedung hätte erfolgen dürfen, wenn auch die Altersklasse vom Jahre 1813 im Jahre 1833 wirklich eingestellt worden wäre, in der vom Herrn Angeklagten ausgegangenen Sistirung des Rekrutirungsgeschäftes keinen Falls die Ursache der nicht geschehenen Versetzung, beziehungsweise Verabschiedung der betreffenden Mannschaft, somit auch keine Verfassungsverletzung rechtlich gefunden werden kann;

daß aber eine etwaige Verletzung der Bestimmungen des Rekrutirungsgesetzes nicht als Verletzung der Verfassungs-Urkunde anzusehen sein würde;

zu 4) in der fraglichen Sistirung auch nicht eine Dispensation von einer bestehenden gesetzlichen Vorschrift liegt, da eine solche ihrem Begriffe nach die im Interesse der betreffenden Person geschehene Entbindung derselben von einer bestehenden Vorschrift wesentlich voraussetzt, die der Anschuldigung zum Grunde liegende Verfügung des Herrn Angeklagten aber nur aus Rücksichten des

öffentlichen Dienstes an die Behörden erlassen wurde, und diese nicht von einer gesetzlichen Obliegenheit entband, vielmehr die Erfüllung derselben unter Anerkennung der deßhalb bestehenden Pflicht nur einer späteren Zeit vorbehielt;

zum fünften Anklagepunkte,

daß dem gedachten Ausschusse zwar nach §. 102 der Verfassungs-Urkunde allerdings die Befugniß zusteht, über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen, und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu sein;

daß jedoch schon deßhalb dieser Anklagepunkt sich als unbegründet darstellt, weil nicht jene Befugniß, vielmehr nur die Legitimation des Ausschusses zu der von ihm geschehenen Sollicitation der Erlassung des Gesetzes über den Ersatz des Wildschadens im fraglichen Beschlusse bestritten worden,

zu dieser Sollicitation aber die Legitimation des permanenten Ausschusses aus jener Bestimmung nicht folgt, weil nach dem Landtagsabschiede vom 9. März 1831, §. 6, Nr. 16, der Antrag der Ständeversammlung bei der Staatsregierung nur dahin geschehen war, daß auf dem nächsten Landtage ein Entwurf zum Gesetz über Entschädigung für Wildschaden in Berathung gebracht werde,

und diesem Antrage auch auf gedachtem Landtage genügt worden war;

ohnehin aber auch das in dem fraglichen Ministerialbeschluß enthaltene Bestreiten der Legitimation des permanenten Ausschusses bei der gleichzeitig über den Stand der Sache gemachten Eröffnung keines Falls von Einfluß auf die verfassungsmäßige Wirksamkeit des Ausschusses gewesen ist;

zum sechsten Anklagepunkte,

daß zu 1), wenn man auch unterstellen könnte, daß das hier in Frage stehende Recht des permanenten Ausschusses, die Legitimation der Landtagsabgeordneten vorläufig zu prüfen, durch die angefochtene Verfügung des Herrn Angeklagten verletzt worden sei, jeden Falls doch nur von einer Verletzung eines erst durch die landständische Geschäftsordnung vom 16. Februar 1831 für den permanenten Ausschuß begründeten, nicht aber eines ihm schon in der Verfassungs-Urkunde selbst verliehenen Rechts, somit auch nicht von einer Verletzung dieses Staatsgrundgesetzes die Rede sein könnte;

indem durch die im §. 77 der Verfassungs-Urkunde enthaltene Bemerkung, daß die Geschäftsordnung die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthalte, das deßhalb später ergangene Gesetz weder für einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde erklärt, noch unter deren Schutz besonders gestellt worden ist, auch von einer Verletzung der im §. 102 der Verfassungs-Urkunde begründeten allgemeinen Befugniß des permanenten

Ausschusses „auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen", hier gar nicht die Rede sein kann, sondern es nur darauf ankommt, ob die specielle Befugniß hinsichtlich der Legitimationsprüfung, worin der Ausschuß angeblich gestört worden, in der Verfassungs-Urkunde begründet sei, was nach Obigem der Fall nicht ist;

zu 2) eine Beeinträchtigung jenes Landstandschaftsrechts, wie es in dem §. 63 der Verfassungs-Urkunde begründet und hinsichtlich der Ausübung im §. 5 des Wahlgesetzes vom 16. Februar 1831 näher bestimmt worden, nur dann angenommen werden könnte, wenn die Bestimmungen des §. 71 der Verfassungs-Urkunde auf den Universitätsabgeordneten nicht für anwendbar zu halten wären;

daß aber diese Anwendbarkeit als vollkommen begründet erscheint, weil a) der §. 71 seiner wörtlichen und an sich klaren Bestimmung nach ganz allgemein jedem Staatsdiener, welcher zum Abgeordneten gewählt ist, die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Pflicht macht, der zum Landtagsabgeordneten gewählte Professor an der Landesuniversität aber eben so unbestritten Staatsdiener ist, als er nur durch eine von dem akademischen Senat ausgehende Wahl zu der Eigenschaft eines Abgeordneten der Universität gelangen kann; b) auch aus der nur die Wahl des Abgeordneten der Universität betreffenden Bestimmung im §. 5 des Wahlgesetzes eine Ausnahme von jener allgemeinen Vorschrift um so weniger abzuleiten steht, als das erwähnte Gesetz nur den Zweck hat, Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte zu geben, in demselben daher die im §. 71 der Verfassungs-Urkunde allgemein für jeden durch Wahl zur Landstandschaft berufenen Staatsdiener vorgeschriebene Genehmigung nicht erwähnt werden konnte; ferner c) wenngleich der Landesuniversität früher schon das Landstandschaftsrecht zustand, und solches insoweit nicht erst durch die Verfassungs-Urkunde begründet worden ist, und selbst wenn anzunehmen wäre, daß sie dasselbe früher dergestalt ausgeübt habe und auszuüben berechtigt gewesen, daß der von ihr gewählte Deputirte zur Theilnahme an den Landtagsgeschäften nicht der Ertheilung einer Genehmigung Seitens der Staatsregierung bedurft habe, und sein Recht zu der erwähnten Theilnahme überhaupt keiner aus der Oberaufsicht und der Disciplinargewalt hervorgehenden Einwirkung der Staatsregierung unterworfen gewesen sei, daraus doch keines Wegs folgen würde, daß jenes Recht ebenso unbeschränkt in die durch die Verfassungs-Urkunde in mehrfacher Beziehung veränderte landständische Verfassung aufgenommen sei, wie denn namentlich im §. 67 derselben neue Bestimmungen enthalten sind, denen unbezweifelt gegenwärtig der Universitätsdeputirte ebenfalls unterworfen ist; d) auch durch das Erforderniß jener Genehmigung

das der Universität zustehende Landstandschaftsrecht nicht als in seinen Folgen vernichtet angesehen werden kann, indem die Genehmigung der Wahl nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 71 der Verfassungs-Urkunde nur aus erheblichen Gründen versagt werden darf, und gegen einen etwaigen Mißbrauch dieses Versagungsrechtes die ministerielle Verantwortlichkeit Schutz gewährt;

daß nun e) wenn die Anwendbarkeit des §. 71 der Verfassungs-Urkunde auf den Universitätsdeputirten feststeht, und derselbe hiernach einer Genehmigung der auf ihn gefallenen Wahl Seitens der ihm vorgesetzten Behörde bedarf, diese Genehmigung weder von dem akademischen Senat ausgehen, noch als in der von demselben vorgenommenen Wahl enthalten angesehen werden kann, ersteres nicht, weil der akademische Senat weder nach seiner Stellung und Wirksamkeit an sich, noch nach Dem, was hierüber in der Anklage und ihren Anlagen vorgebracht worden ist, die Eigenschaften besitzt, die erforderlich wären, um die vorgesetzte Behörde der einzelnen Professoren in dem Sinn und der Bedeutung des §. 71 der Verfassungs-Urkunde zu bilden, letzteres nicht, weil die Genehmigung der Wahl nothwendig ein von dem wählenden verschiedenes Rechtssubjekt voraussetzt; sonach hier der Senat nicht die Behörde sein kann, welche die Wahl oder vielmehr deren Annahme zu genehmigen hat;

zu 3) von einer Verletzung der persönlichen Freiheit des zum Landtagsabgeordneten gewählten Professors Jordan hier schon um deßwillen nicht die Rede sein kann, weil derselbe, wie er nach dem oben zu 2) Bemerkten der Genehmigung des Ministeriums des Innern, als der vorgesetzten Behörde, bedurfte, dennoch ohne dieselbe nachgesucht oder erhalten zu haben, seinen Posten verlassen und sich sonach der durch das Staatsdienstgesetz begründeten disciplinarischen Einschreitung der genannten Behörde ausgesetzt hatte, woran diese durch die von dem permanenten Ausschusse geschehene vorläufige Anerkennung der Legitimation des gedachten Deputirten darum nicht gehindert werden konnte, weil letzterer ohne jene Genehmigung für zur Theilnahme an den Geschäften der Ständeversammlung nicht berechtigt, somit auch nicht als unter den hierzu einberufenen Abgeordneten begriffen zu halten war." —

Hinsichtlich des Anklagepunktes B. I. und B. III., soweit dieser das Chaussée-Geld betraf, wurde die Special-Untersuchung erkannt; allein hier wie zu der ersten Anklage (A. I. bis III.) gingen die Erwartungen der Stände nicht in Erfüllung. Hassenpflug wurde freigesprochen. Ich theile die Erkenntnisse vom 14. Mai 1834 und 11. Januar 1836 (an welchem also Jahre lang gearbeitet worden ist), abgesehen von den bereits hervorgehobenen Anklagepunkten ꝛc., hier wörtlich mit, da es wohl Manchem von Interesse sein wird, sie genauer kennen zu lernen. Andere mögen die Blätter überschlagen.

„Das kurfürstl. hessische Oberappellationsgericht zu Kassel ertheilt als Staatsgerichtshof in voller Versammlung auf die in Folge landständischer Anklage wider den Herrn Geheimerath Hans Daniel Ludwig Friedrich Hassenpflug zu Kassel, als Vorstand des kurfürstl. Ministeriums des Innern, geführte Untersuchung, angeschuldigte Verletzung der Verfassung betreffend, nachstehendes Erkenntniß:

„Nach Ansicht.... der Akten über die von der dazu niedergesetzten Deputation dieses Gerichts geführte Untersuchung und der vom Herrn Angeklagten überreichten Hauptvertheidigungsschrift, in welcher letzteren zunächst die Kompetenz dieses Gerichts in der zwiefachen Rücksicht bestritten wird, weil a) über den Sinn der bei sämmtlichen Anklagepunkten vorkommenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zwischen der Staatsregierung und den Ständen Zweifel obwalte und die Entscheidung eines solchen durch den §. 154 der Verfassungs-Urkunde einem Kompromißgerichte zugewiesen worden sei, dessen Ausspruch einer Anklage vorhergehen müsse, und b) der dritte Anklagepunkt hauptsächlich auf der behaupteten Uebertretung gewisser Bestimmungen der landständischen Geschäftsordnung beruhe, welche nicht als Bestandtheil der Verfassung zu betrachten sei;

in Erwägung, daß nach dem klaren Inhalte des §. 100 der Verfassungs-Urkunde die Kompetenz des Staatsgerichtshofes als strafrichterlicher Behörde in jedem Falle als unzweifelhaft und ausschließlich begründet erscheint, wo, wie hier, von Seiten der Landstände ein Ministerialvorstand einer Verletzung der Verfassung angeklagt wird, auch zu a) von einer solchen Anklage und ihren Voraussetzungen im §. 154 der Verfassungs-Urkunde gar nicht die Rede ist, und es dem Gerichte, welches über eine strafrechtliche Beschuldigung zu erkennen hat, nothwendig zukommt, den Sinn der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Entscheidung davon abhängt, zu erforschen und festzustellen; zu b) aber der Herr Angeklagte auch beim dritten Anklagepunkt einer Verletzung der Verfassung beschuldigt und die landständische Geschäftsordnung als Bestandtheil der letztern darzustellen versucht wird, mithin der hiergegen gerichtete Einwand nicht in Beziehung auf die Kompetenz, sondern nur bei der Begründung des erwähnten Anklagepunktes in Betracht kommen kann;

in Erwägung sodann, soviel den ersten Anklagepunkt betrifft, daß zwar die dabei vorkommenden thatsächlichen Angaben — wonach mittelst einer vom Herrn Angeklagten kontrasignirten Verordnung vom 26. Juli 1832 die sofortige unbeschränkte Auflösung der damaligen Ständeversammlung verfügt, und diese Verordnung an demselben Tage der Ständeversammlung ohne deshalbige vorgängige Benachrichtigung verkündigt wurde, auch damals eine Instruktion für den permanenten Ausschuß noch nicht

ertheilt war, nach dem Ergebniß der Untersuchung in Wahrheit beruhen, und die daraus in der Anklage gezogene Folgerung, daß die Ständeversammlung durch die gedachte Art und Weise ihrer Auflösung verhindert worden sei, ihren bleibenden Ausschuß mit einer Instruktion zu versehen, insoweit richtig ist, als die Ständeversammlung nach ihrer Auflösung, wodurch ihre rechtliche Existenz und Wirksamkeit sofort gänzlich aufhörte, dem permanenten Ausschusse eine Instruktion nicht mehr ertheilen konnte;

bei der weiteren Voraussetzung hingegen, worauf sich der fragliche Anklagepunkt gründet, — daß nämlich nach dem klaren Buchstaben des §. 102 der Verfassungs-Urkunde vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines Landtags dem permanenten Ausschusse jedes Mal eine Instruktion zu ertheilen sei — es vorerst zu berücksichtigen ist, daß das zu den wesentlichsten Elementen einer jeden monarchisch-konstitutionellen (landständischen) Verfassung gehörige Recht der Auflösung der Ständeversammlung im §. 83 der Verfassungs-Urkunde dem Landesherrn ohne irgend eine Einschränkung in Ansehung der Voraussetzungen und der Zeit seiner Ausübung beigelegt wird,

und das erwähnte Recht als in einem hohen Grade und auf eine seinen Zweck zerstörende, auch von den betreffenden Bestimmungen der Verfassung anderer konstitutionellen Staaten ganz abweichende Weise beschränkt erscheinen würde, wenn die Wirksamkeit der Auflösung einer Ständeversammlung von der vorgängig dem permanenten Ausschusse jedes Mal zu gebenden Instruktion, deren Ertheilung nur von der letzteren ausgehen kann, abhängig sein sollte, indem alsdann eine Ständeversammlung, wäre auch ihre sofortige Auflösung nach dem Ermessen der Regierung durch das Staatswohl geboten, ihre Berathungen und Beschlüsse über landständische Angelegenheiten zum Zwecke einer Instruktionsertheilung während unbestimmter Zeit fortsetzen und dadurch jenes landesherrliche Recht, wenigstens theilweise vereiteln könnte, eine solche Beschränkung des Auflösungsrechtes daher nur auf den Grund einer, dieselbe klar aussprechenden und keine andere Deutung zulassenden gesetzlichen Bestimmung anzunehmen sein würde, welche zwar nach der Anklage im §. 102 der Verfassungs-Urkunde enthalten sein soll, wonach „vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen haben, welcher (a) bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu sein, auch (b) sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie (c) die ihm nach der jedes Mal besonders zu ertheilenden Instruktion weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat", indem in diesen Worten der klare und unzweideutige Sinn enthalten sein soll, daß der permanente Ausschuß

jedes Mal mit einer, seine Geschäfte überhaupt betreffenden, Instruktion zu versehen sei,

welche Deutung jedoch schon deshalb nicht gebilligt werden kann, weil der relative Zwischensatz, welcher einer „jedes Mal besonders zu ertheilenden Instruktion" erwähnt, weder mit den Eingangsworten des Paragraphen, noch mit den in demselben bezeichneten selbstständigen Funktionen des Ausschusses, sondern vielmehr nur mit den zuletzt berührten weiteren, vom Ausschusse im Namen der Landstände zu verrichtenden Geschäften in unmittelbare Verbindung gebracht ist, hiernach aber jener Zwischensatz den Sinn darbietet, daß dem permanenten Ausschusse, wenn demselben außer den ihm selbstständig und im Allgemeinen zukommenden Funktionen, weitere oder besondere, im Namen der Landstände zu verrichtende Geschäfte übertragen werden sollen, darüber jedes Mal eine besondere Instruktion zu ertheilen sei,

und der fragliche Satz in diesem Sinne nach Obigem um so mehr genommen werden muß, als es an einer Zeitbestimmung in Ansehung der Vollendung der Instruktion für den Fall einer Vertagung oder Auflösung der Ständeversammlung gänzlich fehlt,

ferner ein Grund für die Nothwendigkeit einer jedesmaligen besondern Instruktion über die dem permanenten Ausschusse schon gesetzlich (§§. 61, 81, 95, 101, 102 und 142 der Verfassungs-Urkunde und §. 2 der landständischen Geschäftsordnung) zukommenden und obliegenden Verrichtungen nicht vorhanden ist,

auch nicht vorausgesetzt werden kann, die Ständeversammlung sei jedes Mal in dem Falle, dem Ausschusse weitere Geschäfte zu übertragen;

daß, wenngleich nach der erwähnten Bestimmung der Verfassungs-Urkunde die Ständeversammlung allerdings das Recht hat, dem permanenten Ausschusse eine Instruktion zu ertheilen, doch dieses, wie jedes andere ihr zukommende Recht, nur so lange sie besteht oder während der Dauer ihrer Wirksamkeit ausgeübt werden kann, mithin, wenn davon Gebrauch gemacht werden soll, zeitig ausgeübt werden muß, und dadurch das gegenüberstehende landesherrliche Recht der Auflösung in keiner Weise beschränkt werden darf;

daß demnach beim ersten Anklagepunkt die Anschuldigung einer Verfassungsverletzung als ungegründet erscheint;

in Erwägung

zum zweiten Anklagepunkte,

daß in den, demselben thatsächlich zum Grunde liegenden und vom Herrn Angeklagten als von ihm herrührend anerkannten, Beschlüssen des Ministeriums des Innern vom 1. August 1832 und 31. Januar 1833 das, im §. 102 der Verfassungs-Urkunde begründete, Recht des permanenten Ausschusses, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe zu ziehen, im Allgemeinen nicht

bestritten, vielmehr ausdrücklich anerkannt und nur behauptet wird, daß die zu den Abgeordneten (Gewählten) gehörigen Mitglieder einer aufgelösten Ständeversammlung nicht mehr als ständische Mitglieder zu betrachten seien, weshalb mittelst des erstgedachten Ministerialbeschlusses dem Ausschusse eine Eingabe vom 26. Juli 1832, worin derselbe „in Uebereinstimmung“ mit dreißig zu Rathe gezogenen Mitgliedern der eben aufgelösten Ständeversammlung, Protestation gegen die Art und Weise der Auflösung einlegte, als zur Annahme nicht geeignet wieder zugefertigt wurde;

daß nun 1) schon der Begriff der Auflösung einer Ständeversammlung, womit auch nach §. 83 der Verfassungs-Urkunde zugleich die Wahl neuer Landstände verordnet werden muß, es mit sich bringt, daß die Abgeordneten dadurch ihre Eigenschaft als solche, mithin als ständische Mitglieder verlieren, auch im §. 79 der Verfassungs-Urkunde der Fall einer Auflösung der Ständeversammlung in ganz gleicher Weise erwähnt wird, wie die übrigen Fälle, in denen die Abgeordneten diese ihre Eigenschaft früher (d. h. nach §. 78 der Verfassungs-Urkunde vor Ablauf von drei Jahren) verlieren, und da 2) ein jedes Ereigniß, welches gesetzlich den Verlust einer gewissen Eigenschaft zur Folge hat, diese Wirkung in der Regel alsbald mit seinem Eintritte äußert, was ins Besondere hinsichtlich der übrigen im §. 79 der Verfassungs-Urkunde erwähnten beiden Fällen ganz unzweifelhaft ist, solches auch in Ansehung des damit ganz gleich gestellten Falles der Auflösung der Ständeversammlnng angenommen werden muß, insoweit nicht 3) in Beziehung auf diese eine Modifikation der obigen Regel bestimmt nachgewiesen werden kann;

jedoch a) die zu dem Ende in der Anklage hauptsächlich geltend gemachte Vorschrift im §. 82 der Verfassungs-Urkunde, „daß die Landstände ohne besondere Berufung am 14ten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammenkommen“, nicht zu der in der Anklage daraus gezogenen Folgerung berechtigt, daß nach Auflösung der Ständeversammlung die Abgeordneten ihre Eigenschaft als solche bis zur Eröffnung der folgenden Ständeversammlung beibehalten, da, wenngleich jene Vorschrift vorauszusetzen scheint, daß stets Ständemitglieder in hinreichender Anzahl, um eine Ständeversammlung zu bilden, vorhanden seien, doch eine solche, den gewöhnlichen Verhältnissen entsprechende, Unterstellung es keines Wegs ausschließt, daß außerordentliche Fälle eintreten können, wo wegen Mangels der erforderlichen Anzahl gehörig befähigter Ständemitglieder (z. B. weil die Abgegangenen noch nicht durch neue Wahlen ersetzt worden) die Zusammenkunft gerade am 14ten Tage nach erfolgtem Regierungswechsel als unmöglich erschiene,

zu welchen außerordentlichen Verhältnissen dann auch das, wenngleich denkbare, doch gewiß äußerst seltene Ereigniß gerechnet

werden muß, daß eine Regierungsveränderung alsbald nach Auflösung einer Ständeversammlung einträte, der im §. 82 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Fall also nicht geeignet ist, eine Ausnahme von der im §. 79 der Verfassungs-Urkunde ausgedrückten Regel zu begründen; und wiewohl

b) aus der Bestimmung im §. 102 der Verfassungs-Urkunde, wonach der permanente Ausschuß immer bis zum Wiederzusammentreten der Stände fortbesteht, sich allerdings ergibt, daß die zu dem Ausschusse gehörigen Abgeordneten diese Eigenschaft, der Auflösung des Landtags ungeachtet, beibehalten, auch dasselbe von den zu den Abgeordneten gehörigen Mitgliedern des in den beiden Gesetzen vom 27. Februar 1831, den Staats- und Hausschatz betreffend, erwähnten ständischen Ausschusses gilt, und der permanente Ausschuß sich nach §. 102 der Verfassungs-Urkunde, im Fall des Abgangs eines Mitgliedes, jeden Falls aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen kann, doch diese ganz besonderen Verhältnisse nur als einzelne Ausnahmen von der Regel, daß durch die Auflösung eines Landtages die Abgeordneten ihre Eigenschaft sofort verlieren, zu betrachten sind; hiernach aber

4) unter der im §. 102 der Verfassungs-Urkunde gebrauchten Bezeichnung „ständische Mitglieder" vermöge des eigentlichen Wortbegriffs nicht die zu den Abgeordneten gehörigen Mitglieder einer aufgelösten Ständeversammlung, sondern nur Personen verstanden werden können, welche noch mit der Landstandschaft bekleidet sind, und im Falle einer Zusammenkunft der Stände zur Theilnahme daran berufen (berechtigt) sein würden, auch dieser Wortsinn der Interpretation der fraglichen Bestimmung um so mehr zum Grunde gelegt werden muß, als schon die in derselben Gesetzesstelle dem permanenten Ausschusse gegebene Befugniß, sich aus der Zahl der Mitglieder der „letzten Ständeversammlung" zu ergänzen, auf eine Verschiedenheit beider, in unmittelbarer Folge gebrauchten Bezeichnungen hinweist, welche durch die Nothwendigkeit, dem permanenten Ausschusse unter jeder möglichen Voraussetzung seine verfassungsmäßige Fortdauer zu sichern, genügend erklärt und motivirt wird, eine Rücksicht, die in Ansehung der ungleich minder wichtigen Befugniß der Zuratheziehung anderer Ständemitglieder nicht eintritt, vielmehr, im Falle es dem permanenten Ausschusse gestattet wäre, mit sämmtlichen, oder den meisten Mitgliedern einer aufgelösten Ständeversammlung zum Zwecke der Berathung über öffentliche Angelegenheiten zusammen zu kommen, dadurch das landesherrliche Recht der Auflösung, wenn auch nicht in der Form, doch der That und Wirkung nach in hohem Grade beeinträchtigt werden könnte;

daß demnach der Inhalt der Ministerialbeschlüsse vom 1. Aug. 1832 und 31. Januar 1833 mit der fraglichen Bestimmung im

§. 102 der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruch steht, mithin auch der zweite Anklagepunkt ungegründet ist;

in Erwägung — zum dritten Anklagepunkt — daß zwar dabei in der Klage außer der oben (unter A. III.) erwähnten, ferner die Beschuldigung vorkommt, daß auch durch das nachherige (d. h. auf die Präsidenten-Ernennung gefolgte) Verhalten des Herrn Angeklagten die Eröffnung der Ständeversammlung verhindert worden sei, — in dem Begleitungsschreiben vom 4. März 1833 hingegen bemerkt wird, daß man sich bei dem eigentlich veranlassenden Vorgange (dem dritten Anklagepunkt) hauptsächlich auf die gesetzwidrige Verhinderung der Präsidentenwahl (Verweigerung der Präsidenten-Ernennung) vorläufig beschränkt, und die, auch nachher fortgesetzte Verhinderung der Eröffnung der Ständeversammlung mehr als Unterstützungsgrund der Anklage überhaupt geltend gemacht habe, die von der Ständeversammlung mittelst ihres Schreibens vom 21. September 1833 zu der fraglichen Anklage ertheilte Zustimmung aber jene Beschränkung nicht beseitigt, wonach die gedachte, ohnehin auch nicht speciell ausgeführte und begründete Beschuldigung nicht als eigentlicher oder selbstständiger Gegenstand der Anklage zu betrachten, und deßhalb von der Untersuchung ausgeschlossen geblieben ist, im Uebrigen aber der dritte Anklagepunkt, zufolge seiner Ausführung, rücksichtlich der dabei dem Herrn Angeklagten als verfassungswidrig beigemessenen Handlung lediglich auf dem geständigermaßen von demselben kontrasignirten, landesherrlichen Reskripte vom 6. Februar 1833 beruht, worin, auf die damals geschehene Wahl der Kandidaten zu den Stellen eines Präsidenten und eines Vicepräsidenten der Ständeversammlung, deren Ernennung abgelehnt wird, weil Staatsdiener, denen es an der nach §. 71 der Verfassungs-Urkunde erforderlichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde fehle, an der Wahl Theil genommen, und nach deren Abrechnung die Versammlung, von der die Wahl vorgenommen worden, die nach §. 2 der Geschäftsordnung dazu nötbige Anzahl von Ständemitgliedern nicht enthalten habe, — auf welches Reskript die Beschuldigung einer Verfassungsverletzung in der zwiefachen Rücksicht gestützt wird, α) weil dasselbe an und für sich eine gesetzwidrige Einmischung in die nach §. 2 der landständischen Geschäftsordnung vom 16. Februar 1831, als einem Verfassungsgesetz, dem bleibenden Ausschusse allein zustehende vorläufige Prüfung des Legitimationspunktes zum Zweck der Präsidentenwahl enthalte, und β) weil durch gesetzwidrige Ablehnung der Präsidenten-Ernennung die zeitige Eröffnung der Ständeversammlung verhindert, also materiell der §. 83 der Verfassungs-Urkunde verletzt sei;

in Erwägung, daß zu α) die landständische Geschäftsordnung durch die im §. 77 der Verfassungs-Urkunde vorkommenden Worte: „die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäfts-

behandlung enthält die Geschäftsordnung" weder (wie im §. 72 der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich des Wahlgesetzes geschehen) für einen Theil der Staatsverfassung erklärt, noch (wie die §§. 49 und 62 der Verfassungs-Urkunde in Ansehung des Edikts über die standesherrlichen Verhältnisse und des Staatsdienstgesetzes bestimmen) besonders unter den Schutz der Verfassung gestellt worden ist, und daher so wenig in dem einen als in dem andern Sinn für ein der Verfassungs-Urkunde rechtlich gleichstehendes Gesetz gehalten werden kann, welche Eigenschaft der gedachten Geschäftsordnung auch durch die im §. 3 des Landtagsabschieds vom 9. März 1831 geschehene Erwähnung keines Wegs beigelegt wird, daß daher in der etwaigen Verletzung irgend einer Vorschrift der Geschäftsordnung an und für sich keinen Falls eine Verfassungsverletzung liegen kann; hingegen

zu β), wenn durch eine rechtswidrige (den betreffenden Vorschriften der Geschäftsordnung zuwider geschehene) Ablehnung der Präsidenten-Ernennung die Eröffnung der Ständeversammlung wirklich verzögert und solchergestalt die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde (§§. 81 und 83) in Ansehung der zeitigen Einberufung der Stände unwirksam gemacht worden wäre, darin allerdings eine Verletzung der Verfassung gefunden werden könnte; in welcher Beziehung im vorliegenden Falle, wo nach der, mittelst Reskripts vom 6. Februar 1833 geschehenen, einstweiligen Ablehnung der Präsidenten-Ernennung, eine anderweite Wahl, und darauf am 14ten desselben Monats die Ernennung eines Präsidenten und eines Vicepräsidenten der Ständeversammlung Statt gefunden hat, nur davon die Frage sein kann: ob jene anfängliche Ablehnung die Eröffnung der Ständeversammlung verzögert habe, d. h., ob sie der Grund der Verzögerung dieses Aktes, wenigstens bis zum 14. Februar 1833, gewesen sei, — wovon indessen das Gegentheil aus der Untersuchung unzweifelhaft hervorgeht, indem nach den aktenmäßigen Mittheilungen, welche die Untersuchungsdeputation dieses Gerichts am 4. August v. J. vom damaligen Präsidium der Ständeversammlung erhalten hat, die anwesenden und vom permanenten Ausschusse für vorläufig legitimirt erklärten dreißig Ständemitglieder, welche an der ersten Präsidentenwahl Theil genommen hatten, bis zum 14. Februar 1833 nur noch um drei Mitglieder (Herren v. Geyso, Kaiser und Scheffer) vermehrt wurden und bis zum 16. desselben Monats, wo die Wahl des Legitimationsprüfungs-Ausschusses Statt fand, nur noch ein, vorläufig für legitimirt erkannter Abgeordneter (Graf v. Degenfeld-Schonburg) hinzugetreten war, so daß also damals, selbst mit Inbegriff der vom Ministerium des Innern nicht anerkannten Deputirten, nur vier und dreißig vom Ausschusse als vorläufig legitimirt angenommene Ständemitglieder sich eingefunden hatten, mithin die nach §. 4 der Geschäftsordnung zum vorbereitenden

Zusammentreten der Landstände erforderliche Anzahl von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder keinen Falls vorhanden war, und es nach diesem Ergebniß der Untersuchung auf die Frage: ob und in wie weit etwa durch das Reskript vom 6. Februar 1833 dem §. 2 der landständischen Geschäftsordnung zuwider gehandelt worden sei, nicht weiter ankommt, sondern auch der dritte Anklagepunkt schon nach dem erwähnten Rechtsverhältniß sich als ungegründet darstellt:

wird die wider den Herrn Angeklagten wegen Verletzung der Verfassung erhobene Anklage in Ansehung aller drei Anschuldigungspunkte für ungegründet erkannt, mit Niederschlagung der Kosten V. R. W. Zugleich wird in Gemäßheit des §. 116 der Verfassungs-Urkunde die öffentliche Bekanntmachung dieses Erkenntnisses verfügt. Ausgesprochen Kassel am 14. Mai 1834. Kurf. Hessisches Oberappellationsgericht. Bode. vdt. Scheffer."

Das zweite Erkenntniß vom 11. Januar 1836 lautet — mit Weglassung des Eingangs — wie folgt:

„In Erwägung, soviel den ersten Anklagepunkt (s. oben S. 20. B. I.) betrifft, daß die dabei vorkommende thatsächliche Angabe, daß Beschlüsse des Inhalts, wie der der Anklageschrift unter Nr. IV. beigefügte Auszug aus dem Protokoll des Ministeriums des Innern vom 31. August 1832, worin den Behörden die in der Anklage erwähnte Auflage geschehen, von dem Herrn Angeklagten, als Vorstand der Ministerien des Innern und der Justiz, an sämmtliche oberen Behörden der innern Landesverwaltung und beziehungsweise an die Obergerichte erlassen worden seien, durch das Geständniß des Herrn Angeklagten in Gewißheit gesetzt ist;

daß, wenngleich mittelst der gedachten Ministerialbeschlüsse nur ein höchster Beschluß des erwähnten Inhalts den Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird, doch die Verantwortlichkeit des Herrn Angeklagten für diesen Inhalt, zufolge des §. 107 der Verfassungs-Urkunde, nicht zu bezweifeln steht, auch vom Herrn Angeklagten selbst nicht bestritten wird;

daß das durch den fraglichen Beschluß vorgeschriebene Verfahren mit der Bestimmung des §. 71 der Verfassungs-Urkunde, wonach jedem zum Landtagsabgeordneten gewählten Staatsdiener die erforderliche Genehmigung von der vorgesetzten Behörde ertheilt werden soll, in sofern unvereinbar ist, als dadurch die Ertheilung dieser Genehmigung, selbst in Fällen, wo die vorgesetzte Behörde des betreffenden Staatsdieners dieselbe unbedenklich findet, noch von der Auswirkung der landesherrlichen Bewilligung des Urlaubs abhängig gemacht wird;

daß gleichwohl vom Herrn Angekagten behauptet wird, es sei diese Vorschrift in keinem einzelnen Falle zur Anwendung gekommen, und auch in der Anklageschrift keine Fälle, wo eine solche Anwendung Statt gefunden habe, angeführt worden sind,

und daher nicht anzunehmen ist, daß durch die Erlassung der fraglichen Vorschrift ein durch den §. 71 der Verfassungs-Urkunde begründetes Recht bereits wirklich verletzt, mithin ein dem gedachten Paragraphen zuwiderlaufender Erfolg herbeigeführt worden sei,

solchemnach aber in der Erlassung der erwähnten Beschlüsse eine vollendete Verfassungsverletzung nicht gefunden werden kann, sondern dieselbe nur, unter den sonst geeigneten Voraussetzungen, als Versuch einer solchen zu betrachten sein, und dieser, als verfassungswidrige Handlung, nach §. 100 der Verfassungs-Urkunde der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes ebenfalls unterliegen würde;

daß gleichwohl, selbst wenn nach dem Ergebnisse der Untersuchung als bewiesen angenommen werden könnte, daß der Herr Angeklagte bei Erlassung der in Frage stehenden Vorschrift einen, dem §. 71 der Verfassungs-Urkunde widersprechenden Erfolg beabsichtigt habe, mithin der zu einem verbrecherischen Versuche nach Art. 178 der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. erforderliche „böse Wille“ vorhanden gewesen sei — was von dem Herrn Angeklagten mit dem Anführen in Abrede gestellt wird, man habe nur die Bestimmung des §. 24 des Staatsdienstgesetzes mit dem §. 71 der Verfassungs-Urkunde in der Anwendung vereinigen und Gelegenheit erhalten wollen, die Behörden in einzelnen Fällen, vor Ertheilung der Genehmigung, von einem dabei etwa ihnen unbekannten Umstand in Kenntniß zu setzen, aber nicht die Absicht gehabt, die Genehmigung der Behörden jemals zu verhindern oder zu elidiren — doch der erwähnte Versuch jeden Falls sich um deßwillen als straflos darstellt, weil der erstgedachte höchste Beschluß durch einen ebenfalls vom Herrn Angeklagten den betreffenden Behörden zugefertigten höchsten Beschluß vom 4. Januar 1833, wie durch die Untersuchung als genügend konstatirt anzunehmen, außer Wirksamkeit gesetzt worden ist;

daß, wenn auch die von einigen Behörden in den an die betreffenden Ministerien erstatteten Berichten hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der ihnen wegen der vorgängigen Urlaubsauswirkung zugegangenen Vorschrift geäußerten Bedenken beziehungsweise die Erklärung, dieselbe nicht befolgen zu wollen, zu deren Zurücknahme Veranlassung gegeben haben sollten, doch nach den Ergebnissen der Untersuchung nicht anzunehmen ist, daß der Herr Angeklagte durch jene Berichte oder andere äußere Umstände von der Ausführung seines Vorhabens abzustehen „wider seinen Willen“ genöthigt worden sei, die Zurücknahme jener Vorschrift daher als aus freier Entschließung des Herrn Angeklagten hervorgegangen, beziehungsweise bewirkt, betrachtet werden muß,

auch die in der Anklageschrift vorkommende Behauptung, daß

die fragliche Vorschrift nur vorerst außer Wirksamkeit gesetzt worden sei, durch die Untersuchung sich nicht bestätigt hat;

daß solchemnach dieser erste Anklagepunkt sich als ungegründet darstellt;

in weiterer Erwägung, — den dritten Anklagepunkt (s. oben S. 20. B. III.) betreffend, — daß die Wegebaukasse, beziehungsweise Oberbaukasse, wie solche früher abgesondert von dem Staatsrechnungshaushalte in Folge der Verordnungen vom 29. Juni 1821, §. 94, und vom 29. Juni 1830 bestanden, im Jahre 1832 nicht fortgedauert, vielmehr dieselbe zu dieser Zeit bereits einen Zweig der Hauptstaatskasse gebildet hat, wie nicht nur aus einem beigebrachten, von dem Direktor der Hauptstaatskasse herrührenden Aktenstücke vom 12. August 1834 hervorgeht, sondern auch daraus sich ergibt, daß die Einnahmen, welche früher in die Wegebaukasse beziehungsweise Oberbaukasse flossen, namentlich das Chaussée- und Brückengeld, in den Finanzgesetzen vom 31. Oktober 1833 und 25. September 1834, ohne Absonderung von den übrigen Staatseinnahmen, sich aufgeführt finden;

daß daher, wenn auch die Bestimmung des Chausséegeldes als eines in die Wegebaukasse beziehungsweise Oberbaukasse fließenden, zur Bestreitung der Kosten des Straßenbaues dienenden Fonds früher zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörte, dies doch zur Zeit der Erlassung der Verordnung vom 10. December 1832 nicht mehr der Fall war, mithin der Herr Angeklagte als damaliger Vorstand des Ministeriums des Innern für die im §. 1 der ebengedachten Verordnung ausgesprochene neue Bestimmung des Chausséegeldes, auf welche die Anklage sich bezieht, nicht als verantwortlich erscheint, eine deßhalbige Verantwortlichkeit des Herrn Angeklagten auch nicht aus dessen Mitkontrasignatur der erwähnten Verordnung abzuleiten ist, indem die folgenden Paragraphen derselben Gegenstände betreffen, welche unzweifelhaft zu dem Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehören, nach §. 108 der Verfassungs-Urkunde aber hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere Ministerialdepartements betreffen, deren Vorstände zwar gemeinschaftlich zu kontrasigniren haben, jedoch mit persönlicher Verantwortlichkeit eines jeden nur für die Gegenstände seines Departements;

daß auch die Seitens des Herrn Angeklagten der Ständeversammlung in Form eines Gesetzentwurfs geschehene Vorlegung der in der gedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Beziehung auf dessen Verantwortlichkeit für den in Frage stehenden Paragraphen als unerheblich erscheint, weil nach §. 23 der landständischen Geschäftsordnung vom 16. Februar 1831 die landesherrlichen Propositionen durch einen Minister oder andern Kommissar der Ständeversammlung mitgetheilt werden, und da der Entwurf auch Gegenstände enthielt, welche in das Departement des

Ministeriums des Innern gehörten, solcher von dem Herrn Angeklagten der Ständeversammlung vorgelegt werden konnte, wenn auch zugleich Gegenstände darin vorkamen, welche seinem Departement fremd waren, und ohne hinsichtlich dieser eine Verantwortlichkeit zu übernehmen;

in Erwägung endlich, daß, was den Kostenpunkt betrifft, hinsichtlich beider Anklagepunkte nicht anzunehmen steht, daß der Herr Angeklagte schuldhafterweise Veranlassung zu der Untersuchung gegeben habe, indem in Sonderheit zum ersten Anklagepunkt die Zurücknahme des Beschlusses vom August 1832 längst vor der Anklage erfolgt war:

wird der Herr Angeklagte hinsichtlich beider Anklagepunkte, mit Niederschlagung der Kosten, freigesprochen. V. R. W."

Hassenpflug ist also in aller Form Rechtens freigesprochen worden.

Betrachtet man die Sache vom politischen, vom konstitutionellen Standpunkte aus, so war dies Ergebniß ein ziemlich gleichgültiges. Hätte Hassenpflug einen Funken politischen Ehrgefühls besessen, wäre es ihm nur je in den Sinn gekommen, nach konstitutionellen Grundsätzen regieren zu wollen, so würde er nicht eine Stunde Minister geblieben sein, nachdem Seitens der Volksvertretung auf eine zweimalige Auflösung mit zwei inhaltschweren Anklageschriften beim Staatsgerichtshofe geantwortet worden war. Allein was kümmerten ihn die Beschlüsse der Ständeversammlung? Ging er nur vor Gericht frei aus, alles Uebrige war ihm gleichgültig. Und selbst auf den Fall der Verurtheilung hatte man Bedacht genommen; denn es war eben kein Geheimniß, daß er dann — wenigstens früher — den bis zum December 1834 leergehaltenen Präsidentenstuhl beim Oberappellationsgerichte einzunehmen bestimmt war.

Faßt man die Sache aber von rechtlicher Seite ins Auge, dann kann man sich der ernstesten Betrachtungen, der nagendsten Bedenken nicht erwehren. Es mag zugegeben werden, daß die Stände (wie mitunter behauptet worden ist) bei der Erhebung der verschiedenen Anklagen mit mehr Strenge und sorgsamerer Auswahl hätten zu Werke gehen können, es muß zugegeben werden, daß die meisten Aussprüche des Oberappellationsgerichts, namentlich die ersten Entscheidungen in Betreff des Legitimationspunktes, vollkommen richtig sind; wie aber andere gerechtfertigt werden wollen, wie ins Besondere der vierte Punkt des Dekrets vom 29. April 1834 und das Erkenntniß vom 11. Januar 1836 vor der Wissenschaft und vor dem unbefangenen Urtheil des gesunden Rechtssinnes bestehen will, das ist in der That schwer zu begreifen. In der „Sistirung" der in Folge des Rekrutirungsgesetzes vorzunehmenden Rekrutenaushebung soll „die Anerkennung des Bestehens und die Wirksamkeit des Gesetzes an sich" liegen! Das Gesetz schreibt eine Thätigkeit sämmtlicher Rekrutirungsbe-

hörden binnen einer bestimmten Frist vor; der Minister aber verfügt, daß die Vorschrift nicht befolgt werden soll; er kommt nicht bloß selber dem Gesetze nicht nach, nein, er befiehlt allen Behörden, die Rekrutirung nicht vorzunehmen, er ändert und verlegt die Termine rc.: und darin soll bloß eine Anerkennung „des Gesetzes an sich", darin soll keine (nach §. 95 der Verfassungs-Urkunde nur mit landständischer Zustimmung mögliche) Aenderung des Gesetzes liegen?! Das begreife, wer kann! Der Abgeordnete Henkel machte zwar bei der Diskussion der Anklage geltend, ein Richter, der die vorgeschriebenen Proceßfristen nicht beobachte, begehe darum noch keine Verfassungsverletzung. Sicher nicht! Allein der Justizminister, der die Verlängerung der Berufungsfristen verfügen wollte, würde sicher ein Gesetz verändern und daher ohne allen Zweifel den §. 95 der Verfassungs-Urkunde verletzen. Freilich bemerkt das Oberappellationsgerichts-Urtheil: „die fragliche, nur an die betreffenden Verwaltungsbehörden ergangene Verfügung" enthalte keinen Akt, „durch welchen ein Gesetz überall als aufgehoben oder abgeändert betrachtet werden könnte"; man begreift aber kaum, was damit eigentlich gesagt sein soll. Allerdings kann ein Gesetz durch eine Ministerial-Verfügung rechtlich gar nicht geändert oder aufgehoben werden; allein das beweist zu viel und folglich nichts, denn sonst wäre eine Verletzung des §. 95 überhaupt nicht denkbar: es kommt nicht auf die rechtliche Wirkung, sondern auf die Natur der Handlung an. Soll es aber so viel heißen, die Verfügung sei nur an die Verwaltungsbehörden ergangen und entbehre somit des Charakters der Allgemeinheit, so ist dagegen zu erinnern, daß Weisungen und Vorschriften für Behörden mittelbar auch für die Staatsbürger von Bedeutung sind. —

Noch weniger kann man sich mit dem Urtheil vom 11. Januar 1836 einverstanden erklären. Dasselbe — namentlich in seinem ersten Theile — zeugt von einer so gänzlichen Verkennung der Bedeutung ministerieller Verantwortlichkeit, von einer so ganz unrichtigen Feststellung des Begriffes „Verfassungsverletzung", von einer so durch und durch falschen Auffassung des §. 100 der Verfassungs-Urkunde, daß man kaum weiß, was man dazu sagen soll, und kaum geneigt ist, das Gerücht zu bezweifeln, das Erkenntniß sei mit einer Mehrheit von nur einer einzigen Stimme beschlossen und diese eine Stimme sei leidend und halbkrank auf das Oberappellationsgericht getragen worden. Ob das Gerücht wahr ist, kann ich nicht sagen, allein in der Annahme der Wahrheit liegt für den Juristen, ich leugne es nicht, ein gewisser Trost. Das Oberappellationsgericht nimmt selbst an, „das durch den fraglichen Beschluß vorgeschriebene Verfahren sei mit der Bestimmung des §. 71 der Verfassungs-Urkunde.. unvereinbar"; es legt aber auf die Entschuldigung Gewicht, daß „diese Vorschrift in keinem einzelnen

Falle zur Anwendung gekommen", vielmehr vom Angeklagten durch einen weiteren Beschluß — nachdem mehrere Oberbehörden ihre Bedenken ausgesprochen, beziehungsweise die Vollziehung verweigert hatten — zurückgezogen worden sei. Es soll in der bloßen Erlassung und Zufertigung des Befehls noch keine „vollendete Verfassungsverletzung", sondern nur ein nicht strafbarer Versuch liegen, und zwar um deßwillen, weil bei der unterbliebenen Anwendung noch kein „durch den §. 71 begründetes Recht verletzt, mithin ein dem gedachten Paragraphen zuwiderlaufender Erfolg" noch nicht herbeigeführt, der gemachte Versuch aber aus freiem Entschlusse wieder aufgegeben worden, und ohnehin der zu einem „verbrecherischen Versuche nach Art. 178 der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. erforderliche böse Wille" vom Angeklagten in Abrede gestellt sei.

Das hat sich Kaiser Karl schwerlich träumen lassen, daß man seine Halsgerichtsordnung einmal bei der Beurtheilung von Verfassungs-Verletzungen zur Anwendung bringen werde! Der Hauptmißgriff besteht darin, daß man den Begriff Verfassungs-Verletzung verkannt, daß man zur „vollendeten" Verletzung einen, den Verfassungsrechten widerstreitenden Erfolg verlangt hat. Also wenn ein Minister eine landesherrliche Verordnung, wodurch die ganze Verfassungs-Urkunde für aufgehoben erklärt und Jedermann angewiesen würde, sich darnach zu verhalten, kontrasignirte und publicirte, und Niemand achtete darauf oder handelte darnach; so wäre noch keine vollendete Verfassungs-Verletzung vorhanden!? Kurfürstliches Oberappellationsgericht müßte es freilich konsequent annehmen! — Eine Verfassungs-Verletzung ist aber vollendet, wenn die einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde widerstreitende Verfügung vom Minister unterzeichnet und verkündigt oder ausgehändigt ist, mag derselbe dabei gegen bessere Ueberzeugung oder aus Unverstand handeln, mag ein weiterer Erfolg eingetreten sein oder nicht. Durch die „Kontrasignatur" erhalten alle Anordnungen und Verfügungen nach §. 108 der Verfassungs-Urkunde „allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit"; für die Vollendung des (formellen) Vergehens ist es — wie bei der Fälschung — gleichgültig, ob schon Jemand reell benachtheiligt ist oder nicht. Nur auf die Strafbarkeit hat es Einfluß, ob die Verletzung absichtlich und gegen bessere Ueberzeugung vorgenommen worden ist, ob sie Erfolg gehabt hat u. s. w. Darum unterscheidet der §. 100 sehr genau zwischen „Entfernung vom Amt" und „Amts-Entsetzung": die „gegründet befundene Anklage" d. h. jede sich ergebende verfassungswidrige Handlung oder Unterlassung, zieht „jeden Falles die Entfernung vom Amt nach sich", damit das Land vor ähnlichen Gefahren bewahrt werde; bei absichtlichen, boshaften Handlungen, bei eingetretenen unheilvollen Erfolgen 2c. tritt „Amtsentsetzung"

(also peinliche Strafe) und nach Befinden noch weitere Ahndung ein. —

Fragt man nun, wie es gekommen, daß das Oberappellationsgericht solche Urtheile gefällt habe, ein Gericht, das durch seine Tüchtigkeit und Gerechtigkeitsliebe, durch seine strenge Rechtssprechung gegen die eigenen Landesfürsten, seit langen Jahren des schönsten Ruhmes theilhaftig gewesen: so liegt die Antwort nicht allzufern. Abgesehen von Dem, was unbewußt in der Zeitrichtung, im Zagen und Beharren der Jahre liegt, (man übersehe nicht, daß es sich um politische Dinge handelte und daß die Gesetze und ihr Gegenstand neu und unvollständig gefaßt und behandelt waren), übte Hassenpflug selbst den bedeutsamsten Einfluß auf die Zusammensetzung des Oberappellationsgerichts aus. Wenigstens war dies die allgemeine Meinung. Die verschiedenartigsten Stimmen sind darüber laut geworden. Statt vieler lasse ich nur eine reden: nicht, weil sie die schärffste ist, sondern weil sie später durch Processirung und Verurtheilung des Verfassers (wegen Majestätsbeleidigung ꝛc.) eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Im 14. Bande von v. Rotteck's Staatslexikon heißt es unter dem Artikel „Staatsgerichtshof" folgender Maßen:

„Wir haben es in Deutschland erlebt, daß selbst der oberste Gerichtshof eines Landes, welcher so lange ungetrübt den schönen Ruf einer strengen, unparteiischen Gerechtigkeitspflege und darum das größte Vertrauen des Publikums genossen, da man ihn bisher jeder Zeit seine Erkenntnisse ohne Ansehen der Person hatte fällen gesehen, die Probe nicht bestand, als er, nach Einführung einer repräsentativen Verfassung zum Staatsgerichtshofe erhoben, über Anklagen zu entscheiden hatte, die von den Ständen gegen einen Minister vor sein Forum gebracht worden waren. Die Staatsregierung hatte Theils durch Ernennung neuer Mitglieder, Theils durch Epurationen sich eine überwiegende Partei in demselben zu erschaffen gewußt, auf die sie unter allen Umständen zählen konnte und gegen die eine Minorität, der die Ehre des Gerichts am Herzen lag, Nichts auszurichten vermochte. Das ständische Anklagerecht war da so gut wie vernichtet.... Es kann solcher Gestalt dem Ansehen und der Würde eines obersten Landesgerichts sogar mehr zum Nachtheile als zum Vortheile gereichen, wenn es mit den Attributionen eines Staatsgerichtshofes bekleidet wird. Was läßt sich überhaupt von einem aus Regierungsbeamten bestehenden Kollegium erwarten, das berufen sein soll, unter Verhältnissen, wie sie gewöhnlich in Monarchieen ihre Macht üben, in Dingen zu entscheiden, bei denen es darauf ankommt, sich entweder die höchste Zufriedenheit zu erwerben, oder zu verscherzen? Was läßt sich der Natur der da obwaltenden Verhältnisse nach von Richtern hoffen, die, behangen mit fürstlichen Orden, als

Zeichen der Huld des Souveräns, zu den Hoffesten und Hoftafeln geladen, durch Ehrenauszeichnungen von Oben herab, worauf in monarchischen Staaten die meisten Menschen, zumal die Staatsdiener, so vielen Werth zu legen pflegen, geschmeichelt, die Bestimmung haben, in Sachen zu erkennen, welche die höchsten Interessen der fürstlichen Autorität und ihrer obersten Diener berühren? Mögen auch einzelne Mitglieder in einer so zusammengesetzten Versammlung sich finden, die ihre Pflicht höher achten, ... unter Verhältnissen, die den Servilismus begünstigen, wird es nie an servilen Richtern fehlen, mögen sie auch noch so hoch und vortheilhaft gestellt sein. Wo überdies der oberste Gerichtshof Weisungen und Instruktionen von dem Justizminister bekommt, Berichte an diesen zu erstatten hat, sogar durch denselben Disciplinarstrafen unterworfen werden kann, mithin sich zu ihm, als Chef des Justizwesens und Vorstandes dieses umfassenden Departements in der Staatsverwaltung, in einer Art subordinirten Verhältnisses befindet, da muß es offenbar als eine Anomalie erscheinen, wenn ein solches Gericht dazu berufen sein soll, in Fällen, worin eine Anklage gegen den Minister der Justiz, wegen seiner Amtsführung vorliegt, die Handlungen oder das Thun und Lassen seines Vorgesetzten zu untersuchen, zu beurtheilen und erforderlichen Falls zu bestrafen." —

Ich will nicht untersuchen, ob der Verfasser seine Farben nicht etwas zu stark aufgetragen hat; jeden Falles aber wurde seine Ansicht von Vielen getheilt. Die Versetzung v. Baumbach's nach Rinteln, die Ernennung Bickell's zum Oberappellationsgerichtsrathe (Juni 1833) rc. wurden allgemein als absichtliche Einwirkungen auf die Zusammensetzung des Gerichts betrachtet. Ich selbst kann bezeugen, daß der Glaube an die unparteiische Rechtssprechung des höchsten Landesgerichts auf eine Weise gesunken war, daß es jeden Vaterlandsfreund mit dem tiefsten Schmerze erfüllen mußte. Die Freisprechung Hassenpflug's mochte ein Mißgeschick sein; aber ein größeres war der wankende Glaube an die Gerechtigkeit. Selbst in Civilprocessen wider den Staat war es eine nicht ganz ungewöhnliche Erscheinung, daß Bürger und Bauern sich vor der letzten Instanz scheuten. Den höchsten Grad erreichte das Mißtrauen, als später das reformirende Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in der berüchtigten Angelegenheit der Marburger Taufgesinnten mit dem bezeichnenden, sprüchwörtlich gewordenen Druckfehler „Interpretationsmaßregeln" (statt Interpretationsregeln) gegen den §. 31 der Verfassungs-Urkunde erschien. Wahrlich, es war hohe Zeit, daß der Frühling 1848 einige sühnende, sichernde Aenderungen brachte!

Doch erfordert die Gerechtigkeit, auch eine gegentheilige Ansicht hier mitzutheilen. In Nr. 37 der Neuen Hessischen Zeitung von

1849 äußert eine gewichtvolle Stimme auf Seiten des Oberappellationsgerichts sich folgender Maßen:

„Nicht in einer richterlichen Geneigtheit, die Minister, welche bisher vor dem Staatsgerichtshofe angeklagt worden sind, durchzuhelfen, lag der Grund, daß keine der bisherigen Anklagen für gegründet und keine Verletzung für zu ahnden gefunden wurde, sondern in der Mangelhaftigkeit der betreffenden Gesetze, aus welchen die Richter ihr Urtheil, soll es ein gerechtes sein, zu schöpfen haben.“ — Mangelhaft sind die Gesetze allerdings, allein für mehrere Anklagepunkte waren sie vollständig zureichend. Ich will der Ansicht gern ihre Geltung lassen; sie spricht aber jeden Falles nur für den Staatsgerichtshof, nicht für Hassenpflug. Dessen Treiben und Trachten wird vielmehr vollkommen gewürdigt. Es geht das schon aus folgender Wendung hervor: „Zunächst begünstigte die Fassung des §. 100 der Verfassungs-Urkunde die Ansicht, daß man in einem angeklagten Minister, um ihn seines Amts entsetzen, oder selbst nur davon entfernen zu können, einen Delinquenten nach strafrechtlichen Begriffen haben, und daß, um eine Verfassungsverletzung annehmen zu können, die gemeinrechtlichen Voraussetzungen eines Delikts vorhanden sein müßten, eine Ansicht, in Folge welcher jeder Minister, der sein Spiel mit der Verfassung nur nicht zu dumm und zu frech trieb, es lange genug ungeahndet treiben konnte.“ —

In welchem Sinne Herr Hassenpflug, der inzwischen wirklicher Staatsminister geworden war, nach den erlangten Erfolgen, fortregierte, läßt sich leicht erachten. Noch fan der in der Ständeversammlung die entschiedenste Opposition, (erst 1847 gelang es der Regierung, für den Landtag von 1847 und 1848 durch bekannte Mittel, ins Besondere durch die gegen Wippermann, Henkel, Vietor u. A. erhobenen Untersuchungen, eine geringe Mehrheit zu erlangen); allein die Stände waren im Anklagen scheu geworden und Hassenpflug hatte in dem Bundesbeschlusse vom 30. Oktober 1834 über die Errichtung eines Schiedsgerichts gegen „Verweigerungen der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel“ eine neue Stütze gefunden. Gleichwohl wurde bereits im Herbst 1835 eine neue Anklage erhoben.

Nach §. 24 der Verfassungs-Urkunde „eröffnet und entläßt der Landesherr die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen bevollmächtigten Minister ꝛc.“ Diese „Entlassung“ ist eine allgemeine Form für die verschiedenen Arten der Beendigung der landständischen Thätigkeit. Die Arten aber sind (nach §. 83 und 102): „Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung“; — „die Vertagung darf nicht über drei Monate dauern“, und im Fall der Auflösung soll „hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten

sechs Monate erfolgen". „Die Urschriften der Landtagsabschiede" werden nach §. 86 „in doppelten Exemplaren .... von dem Landesherrn und von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt". So die Verfassungs-Urkunde. Als nun bei der beabsichtigten Beendigung des Landtages von 1833 — 35 Zwiespalt über die Fassung des Landtagsabschieds entstand, kam Hassenpflug auf den aushülflichen Einfall, die Stände nicht zu „verabschieden", sondern einfach (ohne Landtagsabschied) zu „entlassen". Offenbar hätte er, Falls eine Einigung nicht zu erwirken stand, zu einer „Auflösung" schreiten müssen, in welchem Falle dann binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung zu berufen gewesen wäre, um die Geschäfte der aufgelösten wieder aufzunehmen. Allein Herr Hassenpflug fand die „Entlassung" bequemer und genehmer; er würde auch, Falls er einen derartigen Brauch hätte einführen können, noch den Vortheil gehabt haben, die Stände zu jeder Zeit fortschicken zu dürfen, ohne sich mit ihnen über einen Landtagsabschied einigen, oder sie binnen drei oder sechs Monaten wieder einberufen zu müssen. Die Wichtigkeit des Vorgangs leuchtet daher ein, und es ist erklärlich, wenn er die außerordentlichste Sensation erregte und den permanenten Ausschuß zu einer Anklage veranlaßte.

Der Ausschuß ging davon aus, daß nach der Verfassungs-Urkunde und nach dreihundertjährigem Herkommen eine Beendigung des Landtags (durch bloße Entlassung) ohne Landtagsabschied nicht zulässig sei; es müsse daher — führte er aus — in der fraglichen Entlassung entweder eine Vertagung oder eine Auflösung gefunden werden. Als nun weder innerhalb drei noch innerhalb sechs Monaten eine Einberufung erfolgte, hielt er den §. 83 der Verf.-Urkunde für verletzt und erhob auf den Grund seiner in §. 81 enthaltenen Legitimation gegen den Minister des Innern Anklage.

Das war aber ein offenbarer Fehlgriff. Die Staatsregierung hatte vor der Entlassung klar genug ausgesprochen, daß sie weder vertagen noch auflösen, sondern die landständische Thätigkeit auf sonstige Weise beendigen wolle. Der §. 83 konnte daher nicht verletzt sein, sondern die Verletzung lag darin, daß nicht verabschiedet, daß die Versammlung ohne Landtagsabschied entlassen war. Nicht der permanente Ausschuß, sondern die künftige Ständeversammlung hätte demnach klagen müssen, oder jene mußte warten, bis auch die regelmäßige Landtagszeit ohne Einberufung verstrichen. Es war daher vollkommen richtig, daß das Oberappellationsgericht durch Dekret vom 9. April 1836 die Anklage sofort zurückwies. Die Entscheidungsgründe lauten:

„In Erwägung, daß die Legitimation des landständischen Ausschusses zur Erhebung der vorliegenden Anklage .... keinem Zweifel unterliegt, da der gedachte Ausschuß in jedem Falle, wo eine Einberufung der Stände nothwendig, solche aber innerhalb

der verfassungsmäßigen Frist unterblieben ist, nach dem §. 81 der Verfassungs-Urkunde den Vorstand des Ministeriums des Innern wegen Verfassungsverletzung anzuklagen berechtigt und verpflichtet ist;

daß die Anschuldigung auf die alternative Behauptung gegründet wird, daß die erwähnte Entlassung der Ständeversammlung, da sie keine Verabschiedung oder, was dasselbe sei, keine Beendigung des Landtags Mittels eines zu Stande gekommenen Landtagsabschiedes in sich fasse, entweder für eine Vertagung oder für eine Auflösung der Ständeversammlung zu halten sei,

auch die Anklage nur, wenn eine dieser thatsächlichen Voraussetzungen richtig sein sollte, als begründet erscheinen würde;

daß nun zwar die Entlassung einer Ständeversammlung, welcher Ausdruck, als einen Gegensatz der Eröffnung bildend, nach §. 84 der Verfassungs-Urkunde nicht eine selbstständige Art der Einstellung der Thätigkeit der Landstände, sondern nur einen formellen Akt bezeichnet, an und für sich nicht erkennen läßt, ob dieselbe, wenn wie hier, von einer ordentlichen Ständeversammlung die Rede ist, in Folge einer Vertagung oder einer Auflösung geschehe, oder ob der Landtag damit geschlossen sein solle;

daß jedoch bei der am 6. April 1835 geschehenen Entlassung nach dem vorliegenden Hergange, ins Besondere nach dem landesherrlichen Reskripte vom 6. April 1835, welches .... in der landständischen Sitzung von demselben Tage verlesen worden ist, an eine Auflösung der Ständeversammlung um so weniger gedacht werden kann, als nicht zugleich dem §. 83 der Verfassungs-Urkunde gemäß, die Wahl neuer Stände verordnet wurde;

daß aber auch der Inhalt des erwähnten Reskripts in Verbindung mit der darin in Bezug genommenen Mittheilung vom 7. März 1835: daß der Schluß des Landtags auf das Ende desselben Monats als spätesten Termin festgesetzt worden sei, auch die Unterstellung einer Vertagung geradezu ausgeschlossen wird, indem darin deutlich zu erkennen gegeben worden ist, daß „nicht die im §. 83 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Wege zur Einstellung der landständischen Verhandlungen benutzt" werden, folglich so wenig eine Vertagung als eine Auflösung eintreten, sondern daß der Landtag beendigt oder geschlossen sein solle;

daß hiernach die der Anklage zum Grunde gelegte Annahme einer Auflösung oder Vertagung mit der vorliegenden landesherrlichen Erklärung geradezu im Widerspruche steht, mithin die Anklage selbst als ungegründet erscheint;

daß es eben deßhalb einer Beurtheilung der weiteren Behauptung: daß verfassungsmäßig ein Landtag ohne das Zustandekommen eines Landtagsabschieds nicht beendigt, oder vor dem

Ablaufe der dreijährigen Landtagsperiode nicht für geschlossen erklärt werden könne, nicht bedarf."

Auf diesen letzteren Umstand war die Anklage nicht gestützt worden, auch konnte sie vom Ausschusse darauf vor dem Ablaufe der dreijährigen Zeit nicht gestützt werden. Die nächste Ständeversammlung aber hätte vielleicht nicht zögern sollen, die Sache aufzunehmen. Mit Rücksicht auf den dritten Entscheidungsgrund des Oberappellationsgerichts hätte der Erfolg wohl nicht zweifelhaft sein können.

Nach Erstattung des Rechenschaftsberichts (vom 31. November 1836) wurde auch in der That der Gegenstand einem Ausschusse zur besondern Prüfung überwiesen und beziehungsweise vorbehalten, dieser kam aber erst am 8. Februar 1838 mit seinem deßhalbigen Berichte zu Stande; ob aus „wohlerwogenen Gründen" und ohne „Etwas versäumt zu haben, was durch des Landes Wohl und der Verfassung festen Bestand geboten wäre", lasse ich dahin gestellt sein, jeden Falles war Hassenpflug inzwischen (im August 1837) entlassen worden, und der Ausschuß konnte und wollte nur noch den Antrag stellen: „sich dahin auszusprechen, daß, durch die am 6. April 1835 vorgenommene Entlassung der Ständeversammlung, die Verfassung verletzt worden, daß aber von einer Staatsklage beim Oberappellationsgericht für jetzt kein Gebrauch gemacht werden solle." Auch dieser Antrag wurde indessen nicht angenommen, sondern am 20. Februar 1838 mit 24 gegen 19 Stimmen „die Beschlußnahme" über die Sache ausgesetzt. Sie blieb für alle Zeit ausgesetzt. Noch jetzt könnte auf die zweifellose Verfassungsverletzung zurückgegangen werden, wenn man nicht im Jahre 1848 übermäßig großmüthig gewesen wäre und auch Herrn Hassenpflug in die durch Gesetz vom 10. April 1848 gewährte allgemeine Amnestie eingeschlossen hätte. Ein paar warnende Stimmen blieben damals ungehört; auch mochten diese selbst wohl nicht daran glauben, daß Hassenpflug wieder nach alter Weise in Hessen regieren werde, ehe zwei Jahre ins Land gingen.

Bevor indessen zu dieser neuern Zeit übergegangen werden kann, muß noch Einiges nachgeholt werden; es ist der hassenpflugschen Regierungs= und Handlungsweise in den Jahren 1836 und 1837 noch etwas näher zu gedenken. Im Ganzen blieb solche dieselbe wie früher: dieselbe Eigenwilligkeit und Willkür, dieselbe Fernhaltung und Unterdrückung konstitutionellen Lebens und Wesens, dieselbe Nichtachtung verfassungsmäßiger Institute und Verheißungen, dieselbe rückgängige Bewegung, ja gänzlicher Stillstand in der Gesetzgebung! Nachdem die noch unter den früheren Ministerien ausgearbeiteten und vorgelegten Gesetze erschienen oder sonst abgethan waren, trat eine wahrhaft unfruchtbare Dürre ein; nur ein gutes Gesetz (über das Verfahren in minderwichtigen Rechtsstreiten) erschien noch, sonst lauter Unbedeutendes und Flickwerk.

Selbst die Gemeinde-Ordnung, die unterm 23. Oktober 1834 von Hassenpflug zur Vollziehung gebracht wurde, erschien nach jahrelangem Harren und Verhandeln nur in kümmerlicher, den verfassungsmäßigen Verheißungen keines Weges entsprechender Gestalt. Am 27. September 1834 waren es hauptsächlich noch zwei Differenzpunkte, an denen das ganze Gesetz scheitern sollte, sofern die Ständeversammlung bei ihren früheren Beschlüssen beharren würde, nämlich die Bestätigung des Ortsvorstandes (§. 50) und die Verwaltung der örtlichen Einrichtungen (§. 71). Nach §. 42 der Verfassungs-Urkunde mußte der Gemeinde-Ordnung „die freie Wahl der Vorstände und Vertreter und die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen“ zum Grunde gelegt werden. Herrn Hassenpflug aber war eine solche Freiheit und Selbstständigkeit nicht genehm. Um nicht Alles scheitern zu lassen, entschloß sich eine Mehrheit von 24 gegen 19 Stimmen bei §. 50 zu folgender Fassung: „Wird der Gewählte aus besonderen Gründen (von der Staatsregierung) nicht bestätigt, so muß zu einer weiteren Wahl geschritten werden.“ Es ist bekannt, wie diese Bestimmung später ausgebeutet wurde: nach Schomburgs Tode mußte in Kassel acht Mal gewählt werden, ehe die Bestätigung des Gewählten (und zwar erst nach Ausstellung eines berüchtigt gewordenen Reverses) erfolgte. Rücksichtlich des zweiten Punktes gab Hassenpflug auf Veranlassung der Herren Schomburg und Wippermann in der Ständeversammlung „die beruhigendste Zusicherung“, und dennoch erfolgte später „eine selbst von den Gerichten aufrecht erhaltene Auslegung, an die man bei dem unzweifelhaften Wortlaute des §. 42 der Verfassungs-Urkunde gar nicht gedacht hatte.“ (S. K. Schomburgs Briefwechsel und Nachlaß, herausgegeben von Dr. K. Bernhardi, Kassel 1845, S. 336 fg.)

Ueberhaupt legte Hassenpflug bei jeder Gelegenheit an den Tag, daß es ihm um ein freies und selbstständiges Gemeindeleben eben so wenig wie um ein freies Staatsleben zu thun war; er verschlang sogar wie Chronos seine eigenen Kinder, wenn dies seine selbstsüchtigen und absolutistischen Zwecke erheischten. Eine ganze Reihe von Ministerialbeschlüssen, wodurch den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung die allerbeschränkteste, zum Theil widersinnigste Auslegung gegeben wurde, geben davon Zeugniß, und eine ganze Reihe von Processen wegen Rechtsverletzungen und Gewaltthätigkeiten, in welche die Stadt Kassel durch die Maßnahmen der Regierung, namentlich hinsichtlich der Bestellung eines zweiten Stadtsekretars und eines Kämmereigehülfen, ferner in Betreff der Verpflichtung der städtischen Diener, der Verwaltung der örtlichen Einrichtungen *), ins Besondere der Feuerlöschanstalten,

---

*) In welcher Weise das Ministerium die „selbstständige Verwaltung der

der Armenverwaltung u. s. w. verwickelt wurde, beweisen, mit welcher Zähigkeit an den aufgestellten Principien festgehalten wurde. Wie man dabei verfuhr und welche Auslegungskünste Hassenpflug anwendete, um seinen Zweck zu erreichen, das möge unter Andern folgender Vorgang zeigen, welcher zugleich noch eine weiter gehende Bedeutung hat.

Der Obergerichtsanwalt und vorhinnige Bürgermeister Wippermann von Rinteln hatte sich durch seine landständische Wirksamkeit in solchem Grade die Achtung und das Zutrauen der Bürgerschaft Kassels erworben, daß er im Herbste 1835 zum zweiten Bürgermeister gewählt wurde. Wie leicht zu erachten, erhielt er die landesherrliche Bestätigung nicht. Die Gemeindebehörde — um gleichwohl die ausgezeichnete Arbeitskraft Wippermanns für die Stadt zu gewinnen — beschloß nun, von der Wahl eines zweiten Bürgermeisters vorläufig abzustehen, und bestellte Herrn Wippermann zum zweiten Stadtsekretar, wozu nach der Gemeinde-Ordnung keine Bestätigung erforderlich war. Was that aber Hassenpflug? Er interpretirte, daß die Bestellung eines zweiten Stadtsekretars nach der Gemeinde-Ordnung überhaupt nicht zulässig sei, weil es im §. 54 heiße: „Der Stadtsekretar .... ist zu bestellen", und nicht: „Die Stadtsekretare .... sind zu bestellen". Sollte man's für möglich halten? In der That wurde durch Ministerialbeschluß vom 20. Juli 1836 befohlen, die Bestellung „alsbald wieder aufzuheben" und dieser Beschluß aller Gegenvorstellungen ungeachtet durch Strafverfügungen in Vollzug gesetzt. Zwar untersagte das Obergericht durch eine vorläufige Verfügung vom 18. Okt. 1836 das weitere Vorschreiten mit Zwangsmaßregeln bis zu entschiedener Sache; allein das Oberappellationsgericht hob diesen Befehl durch Dekret vom 17. Juni 1837 als unstatthaft auf, und nun mußte Wippermann weichen. Durch Beschluß vom 30. Juni 1837 ließ Hassenpflug die sofortige Entfernung Wippermanns von den Geschäften einschärfen und sämmtliche Stadtrathsmitglieder, und zwar jedes „einzelne bei Meidung einer Strafe von zwei Thalern" anweisen, die Bestellung Wippermanns und die Gehaltsanweisung rc. zurückzuziehen. Dieser hatte eben seine Gattin verloren und nur den bewegtesten Vorstellungen Schomburgs gelang es, mit Rücksicht hierauf noch eine Frist von wenigen Tagen zu erlangen. Am 1. December 1837 aber wurde durch Obergerichtsbescheid und am 19. Juni 1838 auch durch Oberappellationsgerichts-

örtlichen Einrichtungen" auffaßte, beweist z. B. ein Beschluß Hassenpflugs vom 3. December 1835, wodurch ausgesprochen wurde, „daß dem Oberbürgermeister durchaus nicht zukomme, die hinsichtlich ortspolizeilicher Gegenstände bestehenden Vorschriften einzuschärfen" und dieserhalb „Bekanntmachungen im Provinzial-Wochenblatte" zu erlassen. Es handelte sich nämlich um Benutzung der „öffentlichen Brunnen der Stadt" zum „Waschen der Chaisen und Wagen" rc.

Erkenntniß das ganze Verfahren über den Haufen geworfen; auch das letztere nahm an, daß der §. 54 der Gemeinde-Ordnung „die Vorschrift, daß für jede Stadt nur ein Stadtsekretar bestehen solle, der grammatischen Bedeutung der Worte nach, nicht enthalte, namentlich dieselbe in dem gebrauchten Artikel der Einheit „der" nicht gefunden werden könne."

In einen andern Streit gerieth die Stadt Kassel mit dem Ministerium Hassenpflug wegen des Lyceums. Das „Lyceum Fridericianum" war eine fürstliche Stiftung und seit langen Jahren hatte der Stadtrath die Präsentation der Lehrer an dieser höhern städtischen Bildungsanstalt, welche stets mit den Gymnasien des Landes gleichgehalten worden war, ausgeübt. Als es sich um eine Verbesserung rc. der Anstalt handelte und die Landstände dazu Geldmittel bewilligt hatten, war der Stadtrath nicht abgeneigt, einen Theil seiner Rechte auf den Staat übergeben zu lassen, fand es aber bedenklich, jede Einwirkung auf die Anstalt aufzugeben, weil man namentlich ein Umsichgreifen der bekannten religiösen Richtung Hassenpflugs fürchtete. Nun griff Hassenpflug zu anderen Maßregeln. Er degradirte das Lyceum zu einer „lateinischen Stadtschule", nahm ihm die Befugniß zu Maturitätsprüfungen rc. und errichtete trotz der entgegenstehenden landständischen Bewilligungen und Beschlüsse ein neues Gymnasium zu Kassel. Der Streit dauerte Jahre lang und erst nach Hassenpflugs Entfernung kam ein angemessener Vergleich zu Stande.

Wird es nöthig sein, noch weitere Beispiele von Eigenmächtigkeiten und Willkürlichkeiten anzuführen? Muß ich an die Kränkungen erinnern, welche Hassenpflug der Landesvertretung zufügte, als er die Ständeversammlung im Programm über die Feierlichkeiten bei der Grundsteinlegung des Ständehauses in unmittelbare Verbindung „mit anderen dem Ministerium untergeordneten Behörden" brachte? Oder muß ich der zahlreichen Versetzungen und Hintansetzungen mißbeliebter Staatsdiener gedenken? muß ich anführen, daß Jordan die zugesicherte Gehaltszulage erst im Jahre 1848 erhielt und Endemann bis an sein Ende nicht mehr als 600 Thlr. bekam? Muß ich die Einwirkungen auf angehende Staatsdiener erwähnen oder gar den in öffentlicher Ständesitzung (s. Landtagsverhandlungen vom Jahre 1850. Nr. 41. S. 32) vom Abgeordneten Cöster erhobenen Vorwurf: „Hassenpflug habe es geschehen lassen, daß gegen Leute, welche wegen politischer Vergehen Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, durch Kabinetsverfügung das Urtheil verschärft worden durch Anordnung einer unmenschlichen Behandlung; daß erst nach Monaten durch Einschreiten des Gerichtes eine persönliche Sicherheit gewährt sei gegen die Verfolgungen, welche der Kurfürst unter der Form einer neuen Kastellordnung . . . angeordnet hatte?"

Nur noch zwei Vorgänge mögen statt vieler des Näheren gedacht werden — die Rotenburger Quart und die Doppelgehalts-Angelegenheit — weil diese vorzugsweise geeignet sind, die Regierungs-, die Denkungs- und Handlungsweise Hassenpflugs in das gehörige Licht zu stellen.

Als mit dem Landgrafen Viktor Amadeus die rotenburger Nebenlinie des hessischen Fürstenhauses (im Jahre 1834) ausstarb, entstand bekanntlich Streit darüber, ob die bedeutenden Domanialien dem Staatsvermögen oder dem Kronfideikommißgute zugefallen seien. Die Stände behaupteten das erstere, der Kurprinz-Mitregent das letztere. Hassenpflug soll sich Anfangs zu Gunsten des Landes ausgesprochen haben. Allein so unentbehrlich er dem Regenten erscheinen mochte, hier, wie nirgends, war ein Punkt, wo ein Anderer willkommener werden konnte; und dieser Andere fehlte nicht, es war der Nebenbuhler Hassenpflugs, der aus dem Ministerium des Innern verdrängte Regierungsdirektor Eggena, derselbe, der als landesherrlicher Kommissar die bekannten „Häkchen" und Hinterthüren in die Verfassungs-Urkunde gebracht hatte. Eggena erklärte sich für den Kurprinzen, er machte sogar den Versuch, auch außerhessische Besitzungen des Landgrafen für das Fürstenhaus zu erwerben, und nun mußte sich Hassenpflug entscheiden. Er wählte den bekannten Weg: er unterzeichnete die Verordnung vom 28. November 1834 und gab die Bildung des Hofdomänenverhältnisses, welches später in den beiden Verordnungen vom 20. Juli 1838 seinen Abschluß fand, zu. Das hätte indessen noch hingehen mögen; aber auch die beharrliche Weigerung der Eröffnung des Rechtsweges billigte er, nicht einmal zu der von den Ständen vorgeschlagenen schiedsrichterlichen Entscheidung wurde die Genehmigung ertheilt. Das war ärger als arg! Ja, was das allerschlimmste war, es wurde auch bei dieser Gelegenheit der Gedanke in dem Kurprinzen-Mitregenten angeregt und lebendig erhalten, daß er nur während der Lebzeit des Kurfürsten Wilhelm I., des Gründers der neuen Verfassung, an die gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen vom 5. Januar 1831 rc. gebunden sei und daß ihm hierbei namentlich der bei Uebernahme der Regierung in Folge des Gesetzes vom 30. September 1831 ausgestellte Revers nicht entgegenstehe. (Neuerdings ist dies in der weiter unten mitzutheilenden Adresse des permanenten Stände-Ausschusses vom 6. Juli 1850 mit voller Bestimmtheit ausgesprochen worden.) Ins Besondere mochten es die bedeutenden Domänen sein, rücksichtlich derer — zumal später nach den Vorgängen in Hannover — eine Aenderung ersehnt und erstrebt worden wäre, wenn nicht die Verfassung im entscheidenden Augenblicke den nöthigen Halt und Schutz bewährt und gewonnen hätte. Es wird dies wenigstens in dem von allen Ministern, namentlich auch von Hassenpflug „auf besondern höch-

sten Befehl" kontrasignirten Reskripte vom 23. Juni 1837, wodurch die von den Ständen beantragte „Einsetzung eines besondern Schiedsgerichts" rücksichtlich der Rotenburger Quart abgelehnt wurde, wie es scheint, angedeutet. Dasselbe schließt nämlich mit folgender Wendung: „Indem Wir unter den dermaligen Verhältnissen keinerlei Aenderung desfalls zugestehen können, wollen Wir Uns für den Fall, daß Uns der Genuß des gesammten Haus-Fideikommißvermögens zufällt, nämlich für den in Gottes Hand stehenden Fall, daß Uns durch **Erbfolge** die Regierung anfallen wird, diejenige Erklärung über Unsere Domänen sowie die Verwendung deren Ertrages vorbehalten, welche Wir den Rechten Unseres Hauses und dem Wohle Unserer geliebten Unterthanen für am zuträglichsten halten." Wie dem auch sei, jeden Falles blieben die Quart-Domanialien 2c. im Besitze des Regenten, und selbst der Tod des Kurfürsten Wilhelm im December 1847 änderte daran Nichts. Erst das Jahr 1848 brachte — nachdem auch der Bundestag vergeblich angegangen war — die Domänen 2c. (durch die Verordnung vom 12. Mai) an den Staat, während die gezogenen Revenüen — nahe an eine Million Thaler — in den Händen des Kurfürsten verblieben. —

Hassenpflug mochte auf besondere Erkenntlichkeit Anspruch zu haben glauben. Oder sollte es wirklich wahr sein (was in öffentlicher Ständesitzung behauptet wurde), daß eine drückende Schuldenlast ihn genöthigt habe, einen doppelten Gehalt in Anspruch zu nehmen? —

Als Vorstand des Justizministeriums hatte Hassenpflug den normalmäßigen Gehalt von 2500 Thlr. jährlich bezogen. Im Herbst 1834 wurde er wirklicher Staatsminister und bezog nun einen Gehalt von 3500 Thlrn. Da er gleichzeitig dem Ministerium des Innern vorgestanden hatte, so kam er auf den Gedanken, auch für die Versehung dieses zweiten Ministeriums einen Gehalt zu verlangen. Es waren stets für fünf Minister resp. Ministerialvorstände Gehaltssätze in das Budget aufgenommen worden; dies war aber in der Unterstellung geschehen, daß auch alle Ministerien mit besonderen Vorständen versehen würden. Niemand hatte daran gedacht, daß ein Mann zwei Gehalte beziehen könne und solle; nicht die Stellen waren dotirt worden, sondern es waren personelle Gehaltssätze festgestellt; es gab keine Minister-Pfründen, sondern für jeden Minister hatte man eine etatsmäßige Besoldung bewilligt. Die Stände hatten so wenig die Beziehung doppelter Gehalte im Auge gehabt und beabsichtigt, daß in den Berichten des Budget-Ausschusses vom 1. September 1831 und 19. Juli 1834 ausdrücklich beantragt war, der Staatsregierung den Wunsch auszudrücken, „daß fürs Künftige auf eine (nach §. 107 der Verfassungs-Urkunde zulässige) Verbindung

zweier Ministerien unter einem Vorstande, sowie auf möglichste Verminderung der Zahl der wirklichen Minister Bedacht genommen werden möge." Gleichwohl hatte Herr Hassenpflug in der Stille unterm 26. oder 27. September 1836 ein landesherrliches Reskript zu erlangen gewußt, welches ihm den zweiten Gehalt eines Ministerialvorstandes, nämlich des „Vorstandes des Ministeriums des Innern zu 2500 Thlr. jährlich, neben dem Gehalte eines Vorstandes des Justizministeriums", und zwar rückwärts zusicherte. Doch ist dasselbe nur auf „die Zeit vom 1. Juni 1832 bis zum 1. Februar 1834" gerichtet. Wie es heißt, hatte sich der Landesherr nur mit höchstem Widerstreben zu dem Akte verstanden. Item, Herr Hassenpflug hatte das Reskript, und da es, wie sich später herausstellte, „überall nicht kontrasignirt", folglich nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde völlig wirkungslos war, so schrieb sich der Minister des Innern selbst die Zahlungsanweisungen und die Hauptstaatskasse zahlte. Auf diese Weise erhielt er am 3. Oktober 1836 den Betrag von überhaupt 8333⅓ Thlr. ausgezahlt. Hierunter sind für die Zeit vom 1. Juni 1832 bis 1. Februar 1834 jährlich 2000 Thlr. (obwohl 2500 Thlr. zugesichert waren) und für den Zeitraum vom 1. November 1834 bis 1. November 1836 jährlich 2500 Thlr., (obwohl auf diese Zeit das Reskript vom 26. September nicht lautet) enthalten. Warum so gerechnet und verfahren worden, vermag ich nicht anzugeben; wohl aber erhellet aus den Akten, daß sich Herr Hassenpflug von Berlin die „asservirten" 500 Thlr. jährlich vom 1. Juni 1832 bis 1. Februar 1834, also 833⅓ Thlr., mit Bezugnahme auf seine damaligen „Verhältnisse" noch ausgebeten hat, und daß ihm dieser Betrag auf Anweisung des Ministerialvorstandes Volmar vom 30. April 1845 am 10. Mai 1845 auch wirklich nachgezahlt worden ist. Auch für den Zeitraum vom Oktober 1836 bis zu seiner Entlassung im August 1837 wird eine gleiche Doppelzahlung Statt gefunden haben; doch ergibt sich darüber aus den landständischen Verhandlungen Nichts. Dagegen ist im Uebrigen der Gegenstand nicht unberührt geblieben. Schon auf dem Landtage von 1837 war „die Unzulässigkeit einer solchen Doppel-Gehaltsbeziehung" zur Sprache gekommen; 1840 und 1846 wurde in den Berichten des Budget-Ausschusses wiederholt die Unstatthaftigkeit der erfolgten Zahlungen hervorgehoben. Am 26. Juni 1840 erhielt der Rechtspflege-Ausschuß den Auftrag, den Gegenstand zu prüfen; die Sache blieb aber unerledigt, bis nach der Rückkehr Hassenpflugs abermals die Rede von einer Doppelgehalts-Zusicherung war und damit die alte Sache in Erinnerung gebracht wurde. In der Ständesitzung vom 1. März 1850 ward auf den Antrag des Abgeordneten Lederer der Rechtspflege-Ausschuß abermals „mit einer Begutachtung des Gegenstandes" beauftragt. Dieser ließ

am 1. Juni durch den Abgeordneten Oetker berichten und den Antrag stellen: „die Staatsregierung aufzufordern, die Summe von 9166⅔ Thlrn., eventuell von 8333⅓ Thlrn. sofort von Herrn Hassenpflug — nöthigen Falles im Wege Rechtens — einzuziehen und demnächst zur Einnahme zu bringen.“ Bei der Diskussion am 7. Juni waren zwar alle Redner einverstanden, daß die bemerkten Beträge rechts- und verfassungswidriger Weise von Hassenpflug bezogen worden seien; mehrere Stimmen neigten sich aber dahin, diesen alten Gegenstand jetzt auf sich beruhen zu lassen und nicht im Kleinen gegen den Minister, dem man bereits die stärksten Beschlüsse habe zugehen lassen &c., zu operiren. Da ließ Hassenpflug durch die Landtagskommission erklären, die Regierung müsse noch nach wie vor die Zulässigkeit doppelter Ministergehalte behaupten und festhalten — und nun wurde mit allen gegen eine Stimme (die des Hrn. Lieberknecht) der Ausschußantrag genehmigt. —

Hassenpflug war, wie schon bemerkt, im Sommer 1837 aus dem kurhessischen Staatsdienst geschieden. Die Veranlassung und die Art und Weise seines Rücktritts hätte Manchen mit dem Manne, der in Hessen so Vieles verschuldet hatte, versöhnen können, doch wurde der günstige Eindruck nur allzubald durch die Kunde von der erwähnten Doppelgehalts-Beziehung verwischt. Auch seine Gegner hatten den Minister bisher als einen Mann von Energie und Beharrlichkeit, als einen uneigennützigen Diener seines Herrn betrachtet; jetzt aber erschien er plötzlich im Lichte des ordinärsten Eigennutzes, und selbst der Regent hatte die Seite erkannt, wo er schwach war. Der Gehaltsbezug stürzte ihn, so in der öffentlichen Meinung, wie in der Stellung zum Landesherrn. Selbst die trotzige Entlassungsforderung erschien nun nicht mehr als ein Ausdruck des verletzten Selbstbewußtseins, sondern als ein verzweifeltes Vabanque.

Hassenpflug fand bekanntlich in Sigmaringen, dann in Luxemburg und zuletzt in Preußen Aufnahme und Anstellung. An keinem Orte scheint er aber ein freundliches Andenken hinterlassen zu haben. Selbst in Berlin hat er sich nach dem Zeugnisse der „Vossischen Zeitung“, „obwohl er sich dort mehrere Jahre als preußischer Gnadenempfänger aufhielt, wenig Freunde, durch sein späteres Verfahren aber um so mehr Feinde gemacht.“ In Kurhessen dagegen blieb er der Hort der orthodoxen Kliken und wurde im Jahre 1849 das Augenmerk der wenigen Absolutisten, die sich aus Haß und Abneigung gegen das konstitutionelle Regiment nach den früheren Zuständen zurücksehnten. Schon im August 1849 — bei der zehntägigen Ministervakanz — waren die Augen nach Greifswalde gerichtet. Ins Besondere war es der Obergerichtsrath Abée, der Zögling Hassenpflugs, der ehemalige Rathgeber im geheimen Kabinet, der an den Mann erinnerte, welcher einst den Ständen so nachdrucksvoll „den Daumen aufs Auge gedrückt“ hatte. Das

mochte aber doch selbst dem Kurfürsten zu stark kommen. An einen solchen Rückgriff, eine solche Versöhnung, ja an eine so offenbare Demüthigung vor dem einst so übermüthigen Manne hatte er schwerlich gedacht. Jeden Falles war ein derartiger Wechsel noch nicht genugsam vorbereitet, und die ehrenhafte Weigerung aller Referenten, die standhafte Ablehnung des Herrn von Wintzingerode, vereitelten bekanntlich den Plan eines „Uebergangsministeriums“ in einer so unerwarteten Weise und führte einen so heillosen Zustand von Rath- und Ministerlosigkeit herbei, daß selbst die geheimen Rathgeber des Kurfürsten die von dem permanenten Stände-Ausschusse vermittelte Wiedereinsetzung des Ministeriums Eberhard empfehlen oder doch billigen mochten.

Man hat mehrfach der Deutschen Zeitung zur Last gelegt, daß sie durch Aufnahme einiger Artikel der Installation Hassenpflugs und Vilmars Vorschub geleistet habe. Das Nähere in dieser Beziehung ist noch nicht bekannt geworden. Der Redaktion hat gewiß Nichts ferner gelegen, als eine Begünstigung der Rückkehr Hassenpflugs; indessen ist nicht zu bestreiten, daß die Artikel des A-Korrespondenten über Hassenpflug, Vilmar rc. einen gewissen Einfluß geübt haben. Auch die Erläuterungen, welche die Kasselsche Allgemeine Zeitung Ende December v. J. über die greifswalder Untersuchungssache brachte, standen ohne Zweifel mit den schriftlichen und mündlichen Rathschlägen in Verbindung, die seit dem August 1849 mehr und mehr beim Kurfürsten Eingang fanden. Kurzum, eines schönen Abends, am 22. Februar 1850, war Hassenpflug da, und am 26. Februar trat er, (da der Plan Einiger, ihn in der ersten Nacht wohlverpackt wieder über die Grenze zu bringen, unausgeführt blieb) mit seinem „Programm“ vor die Ständeversammlung hin.

Man sieht, Herr Hassenpflug hatte in den 13 Jahren seiner Abwesenheit, oder vielmehr im Jahr 1848, Etwas gelernt! 1832 hätte er die Stände keines Programms gewürdigt. Dabei ließ er privatim mehr als ein Mal laut werden, daß er in den 13 Jahren „Vieles gelernt“ habe und nahm keinen Anstand, mit großer Selbstgefälligkeit seine einstigen Nachfolger, die ihm hätten „nachahmen wollen, aber es nicht gekonnt hätten“, ganz öffentlich zu desavouiren. Hatte er aber in der That Etwas gelernt? Vielleicht die Kunst der Verstellung und des Leiseauftretens; nimmermehr aber hatte er einen Begriff von konstitutioneller Regierungsweise und von den Dingen, die sich seit den Märztagen in Kurhessen begeben hatten, gewonnen. Jeden Falles hatte er nicht die Absicht, eine parlamentarische Regierung gelten zu lassen, denn sonst würde er nicht ein Ministerium verdrängt haben, das revolutionäre Ausbrüche und Blutvergießen fern gehalten, die Ordnung bewahrt und den Thron beschützt hatte, das, wie nie ein anderes zuvor, das allgemeinste Vertrauen genoß, das dem

Maibündnisse mit Zustimmung der Ständeversammlung beigetreten war, das in allen Dingen von Wichtigkeit eine konservative Kammermehrheit hatte, das mitten in seiner segensreichsten Thätigkeit stand; er würde nicht gewagt haben, an dessen Stelle zu treten — er, der niemals — trotz aller Auflösungen — irgend eine Mehrheit in der Ständeversammlung gehabt hatte, der mit zehn Anklagen wegen Verfassungsverletzungen verfolgt war, der vor einer elften nur geschützt geblieben, weil er Hessen verlassen hatte und weil inmittelst allgemeine Amnestie ertheilt war, er, der sprüchwörtlich geworden war als „der Hessen Fluch“ *) und den die Gerichte seines Wohnortes mit einer Auklage wegen „Fälschung“ verfolgten.

Welcher Wechsel! Am 11. März 1848 ertheilte der Kurfürst die feierliche, im Gesetzblatte verkündigte „Zusage“, daß er künftig bei „der Besetzung aller Ministerien darauf Bedacht nehmen werde, Männer, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dazu zu berufen“; im August des Jahres 1849 erklärte er auf die Eingabe der Minister dem permanenten Ausschusse schriftlich, daß er „fortwährend im Einklange mit dem Geiste sei, in welchem bisher die Staatsgeschäfte geführt“ worden und daß er „auf dem angebahnten Wege der Reformen . . . in der bisher befolgten Richtung fortschreiten“ werde: und am 23. Februar 1850 wurde Hassenpflug Ministerpräsident und Minister des Innern und der Justiz. — In den Ständesitzungen vom 5. und 11. Mai 1848 ließ die Staatsregierung — als weitere Garantien gegen die Wiederkehr der Mißbräuche Hassenpflugs und seiner Nachfolger verlangt wurden — erklären: künftig werde die verfassungsmäßige „Verantwortlichkeit der Minister, wenn dieselbe in ihrem wahren Geiste ausgeführt würde“, vollkommen ausreichen; so viel sei gewiß, „daß es der Ministerverantwortlichkeit in der Zukunft nicht an der nöthigen Wirksamkeit fehlen werde, es werde kein Minister bestehen können, gegen welchen die Ständeversammlung ein Mißtrauensvotum ausgesprochen habe.“ Und wie benahm sich Hassenpflug in den ersten Tagen seines neuen Ministeriums? Als der Verfassungsausschuß amtliche Auskunft in Betreff des von ihm eingereichten Reverses über Beschwörung der Verfassungs-Urkunde rc. begehrte, verweigerte er diese und meinte, er werde gern jede Aufklärung geben, nur möge sich zu dem Ende ein Kommissar des Ausschusses bei ihm einfinden. Es wurde ihm einfach erwidert, „der Herr Minister könne nie in den Fall kommen, einen landständischen Kommissar zu empfangen; die Ständeversammlung und ihre Ausschüsse verhandelten im Stände-

---

*) Nomen et omen! Auch seinen Vater verbaten sich im Jahre 1815 die Stände als „Concommissarium“.

hause", dort seien die nöthigen Aufschlüsse zu geben. Als die Ständeversammlung in der Sitzung nach Anhörung des Programms mit allen gegen 1 Stimme (die des Herrn Lieberknecht) folgenden, schon vorher beantragten Beschluß faßte:

„In Betracht, daß Seine königliche Hoheit der Kurfürst in der landesherrlichen Verkündigung vom 11. März 1848 vor aller Welt erklärt hat: „„Bei der Besetzung aller Ministerien, soweit diese nicht neuerdings bereits geschehen ist, werden Wir darauf Bedacht nehmen, Männer, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dazu zu berufen""; in Erwägung, daß der gegenwärtig zum Ministerpräsidenten berufene Geheime-Rath Hassenpflug nach dem von ihm früher in Kurhessen befolgten Systeme der politischen und religiösen Reaktion das Vertrauen des kurhessischen Volks nicht genießt; in Betracht, daß die Landstände nach §. 89 der Verfassungs-Urkunde berufen sind, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zn befördern: erklärt die Ständeversammlung, daß sie in dem von Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten gebildeten neuen Ministerium eine Erfüllung des ersten Satzes der in dem wahren Sinne und Geiste der Verfassung erlassenen landesherrlichen Verkündigung vom 11. März nicht zu erkennen vermöge, und gegen alle etwaigen Folgen eines solchen Ministeriums Verwahrung einlegt, und beschließt, diese Erklärung der hohen Staatsregierung mitzutheilen" — als dieser Beschluß gefaßt und dem Minister von der Landtagskommission übergeben wurde, was that da Hassenpflug an derselben Stelle, wo sieben Vierteljahre die Meinung gegolten hatte, daß „kein Minister bestehen könne, gegen den die Ständeversammlung ein Mißtrauensvotum ausgesprochen habe"? Er verweigerte die Annahme des Beschlusses und befahl dem Landtagskommissar Wiegand, denselben wieder zurückzugeben. Dieser verweigerte die Zurückgabe und forderte seine Entlassung; die Ständeversammlung aber nahm an, jeder Beschluß in den Händen des Landtagskommissars sei in den Händen der Regierung und beauftragte den Verfassungsausschuß mit der Prüfung des Programms. Als dieser am 5. März seinen Bericht erstattete — doch zunächst wird es nöthig sein, das Programm in seiner ganzen Ausdehnung, mit allen Windungen, Wendungen und Schrauben wörtlich mitzutheilen. Es lautet:

„Aus den amtlichen Nachrichten ist es der hohen Ständeversammlung bekannt, in welcher Eigenschaft wir hier erscheinen. Als Organe, durch welche Se. K. H. der Kurfürst in der Ausübung der Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig unterstützt wird, ist es unser Beruf, auch in der hohen Versammlung diese Rechte

zu vertreten. Dem natürlich daraus sich ergebenden Wunsche, über den Standpunkt unterrichtet zu sein, auf welchen wir uns bei unserer öffentlichen Wirksamkeit zu stellen beabsichtigen, kommen wir bereitwillig durch die Erklärung entgegen, daß als Grundlage unserer Thätigkeit eine andere sich nicht darbieten kann, als die durch die Verfassungs-Urkunde und die bestehenden Gesetze gegebene. Mit Festigkeit auf die Beobachtung jener zu sehen und die Ausführung der letztern zu bewirken, ist so wie unsere Pflicht, so unsere Absicht. Hat jene für unsern Staat, **diesem Gliede des deutschen Bundes**, eine monarchische Regierung, bei welcher eine landständische Verfassung besteht, als Grundgesetz dargestellt, so werden wir jeder Bestrebung, welche an die Stelle dieser fundamentalen Regelung unseres öffentlichen Lebens Volkssouveränetät zu setzen beabsichtigen möchte, nach allen Seiten hin mit allen Kräften entgegentreten. Wir werden es nicht zugeben, daß unserer staatlichen Existenz das in der Revolution liegende Princip der Verneinung alle Lebensfähigkeit zerstöre und daher niemals ermangeln, mit Offenheit und Nachdruck die verfassungsmäßigen Rechte des Landesherrn aufrecht zu erhalten, an deren Bestand und solcher Handhabung, die das Wohl des Volkes zum Ziel nimmt, wir das Heil des Vaterlandes geknüpft finden. Die Wahrung der gegebenen Berechtigungen und Freiheiten des öffentlichen Lebens liegt in dem Kreise unserer Berufspflichten ebenso sehr, als darüber zu wachen, daß ihnen nicht durch den Mangel der gesetzlichen Ordnung, dieser Bürgschaft der Möglichkeit des Bestandes, das sofort Alles verschlingende Grab gegraben werde. Wir werden nicht dazu die Hand bieten, daß durch Ausnahmsmaßregeln, wie sie bei gerade auftauchenden Wünschen, im Widerspruch mit den Gesetzen, verlangt werden, ein zweischneidiges Schwert geschliffen werde, dessen einer jetzt benutzten Schärfe immer die andere zum Gebrauche im entgegengesetzten Sinne gegenüberliegt. Den Bedürfnissen der Gesetzgebung im Vereine mit der hohen Versammlung Geltung zu verschaffen, wird unser Bestreben sein. Eine belohnende Aufgabe bildet in dieser Hinsicht die Nothwendigkeit, die heilsamen Principien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in dem Theile der Rechtspflege, in welchem deren Anwendung noch entbehrt wird, durch entsprechende Gesetzvorlage die Durchführung vorzubereiten. Die Art und Weise, wie neue Einrichtungen in das Leben gerufen, die vorhandenen weiter ausgebildet werden, kann den durch die finanziellen Kräfte des Landes gegebenen Maßstab nicht übersehen lassen uud die möglichste Verhütung der Auflegung neuer Lasten muß als Aufgabe sich uns darstellen. In vollkommener Anerkennung der Berechtigung des deutschen Volks, durch das Band einer, **Deutschland umfassenden**, lebenskräftigen Verfassung, die das **große** Vaterland auch nach Außen als eine geschlos-

sene Gesammtmacht erscheinen läßt, ist der Kurstaat dem Dreikönigsbündniß beigetreten und wird **in der Hoffnung,** daß die in Erfurt sich bald eröffnenden, **umfassenden Berathungen jenem Ziele entgegenführen,** an ihnen auf das eifrigste sich betheiligen. Mit dem Aufhören der ursprünglichen und weiter gefolgten Organe des deutschen Bundes ist die Nothwendigkeit gegeben, soll nicht nach Außen das ganze Deutschland in die höchste Gefahr gerathen, an der einstweilen konstituirten, Deutschland als ein Ganzes zusammen verbindenden Einrichtung, deren Einführung der Kurstaat die Zustimmung nicht versagen **konnte,** auch jetzt festzuhalten, da bei dem zur Zeit noch dem Dreikönigsbündnisse fern gebliebenen großen Theile von Deutschland es sonst an allem Bande fehlen würde, die Verpflichtungen der einzelnen Glieder des deutschen Bundes gegen diesen geltend zu machen. Mit Vertrauen auf die Mitwirkung der hohen Versammlung treten wir in dieselbe und überlassen uns der zuversichtlichen Erwartung, daß unsere Handlungen den Maßstab für die Gewährung von jenem geben werden."

Hätte Hassenpflug keine Vergangenheit gehabt, man würde gegen das Programm vorläufig wohl nur wenig einzuwenden gehabt haben. So aber konnte es nicht zweifelhaft erscheinen, was zu erwarten sei. Die Betonung des „deutschen Bundes" und der „landständischen" Verfassung ließ nicht ungewiß, wohin sein Streben nach Innen und Außen gerichtet sein werde; die Hoffnung auf eine „ganz Deutschland umfassende Verfassung", die Annahme einer Verbindlichkeit zur Gründung des Interims rc. konnte in seinem Munde nicht wohl mißdeutet werden. „Die vergangene Regierungszeit des Herrn Hassenpflug" — heißt es in dem Berichte des Verfassungsausschusses — „tritt uns wieder vor die Augen und zwar um so lebendiger, als während des frühern Ministeriums dieses Mannes die Zustimmung Kurhessens zu den Geheimen Wiener Beschlüssen ertheilt worden ist, durch welche die Beschränkungen der Verfassungen und der Befugnisse der Volksvertretung, welche auf gesetzlichem Wege nicht herbeigeführt werden konnte, durch die äußere Macht des Bundes möglich gemacht werden sollten." Ins Besondere erkannte die konstitutionelle Partei sofort, welche Gefahren ihr, dem Lande, dem Streben nach Bildung eines parlamentarischen Bundesstaates, durch Hassenpflug drohten. „Es ist die Annahme begründet, daß die Regierung an der Beschickung des erfurter Reichstages nicht in der Absicht festhält, welche dem Beitritt zum Dreikönigsbündniß zum Grunde lag, ... weil in der ministeriellen Erklärung der erste und eigentliche auf dem Reichstage zu verfolgende Zweck, die Gründung des engeren Bundesstaates, mit keinem Worte erwähnt wird." —

Die konstitutionelle Rechte schritt deßhalb auch in erster Stunde zur allerentschiedensten Opposition und begann ohne Zögern den „Kampf auf Leben und Tod.“ Sie verwarf zwar die Anträge Bayrhoffers ꝛc.: das Ministerium Hassenpflug für „unzulässig“ zu erklären und „allen Verkehr mit ihm abzubrechen“, sie vermied aber bei den ferneren Verhandlungen Alles, jeden Beschluß, jeden Antrag, jede Empfehlung, worin irgend „eine Vertrauensäußerung“ hätte gefunden werden können. Und mit vollster Einhelligkeit wurde von der ganzen Versammlung der Antrag des Ausschusses angenommen, zu beschließen und zu erklären:

„daß die Ständeversammlung durch die Prüfung des Programms in dem gegen die Minister ausgesprochenen Mißtrauen sich nur bestärkt fühle und der Erwartung sei, daß die letzteren nunmehr einen Platz aufgeben werden, den sie zum Wohle des Landesherrn und des Vaterlandes nicht ausfüllen können.“

Was that hierauf Herr Hassenpflug?

„Es ist die erste Forderung des konstitutionellen Princips, welche nicht ohne offenbaren Widerspruch mit dem Geiste unserer Verfassung hintangesetzt werden kann; daß die verantwortlichen Minister der Krone ihr Amt niederlegen, wenn sie sehen, daß die entschiedene Stimme der Volksvertretung wider sie ist.“ So lautet der Bericht des Verfassungsausschusses. „Die neuen Minister können .... mit dieser Ständeversammlung nach den gangbarsten Begriffen nicht weiter verhandeln; die Ständeversammlung verlangt den Rücktritt der Minister, die Minister können auflösen und an das Volk appelliren. Thun sie dies nicht, treten sie fort und fort mit dreister Stirn vor den Landtag hin, so verhöhnen sie die Ständeversammlung und in ihr das ganze Volk; sie sind nicht bloß politisch geächtet, sie werden sich selbst politisch brandmarken.“ So sprach die Neue Hessische Zeitung, das „Organ der konstitutionellen Partei“.

Und was that Herr Hassenpflug? Er verlangte in einer der nächsten Ständesitzungen mit seinen ehrenwerthen Kollegen eine außerordentliche Geldbewilligung von 644,000 Thlr. und schlug die **verfassungswidrige** Entnehmung der Summe aus den eingehenden Laudemialgeldern „vorbehaltlich künftigen Wiederersatzes“ vor. —

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß dies Ansinnen einstimmig (am 15. März) abgelehnt wurde. In der Begründung des Antrags auf Verwerfung wird zunächst nachgewiesen, daß der „naivste Vorschlag“, welcher wohl je gemacht worden sei, mit „einer ganzen Reihe“ von Verfassungs- und Gesetzesvorschriften zu kämpfen habe. „Zunächst mit dem §. 142 der Verfassungs-Urkunde, wornach auch der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen des Staates dem Veräußerungsverbot unterliegt und deßhalb jeder Zeit wieder zum Grundstock

geschlagen und sobald als thunlich zur Erwerbung neuer Besitzungen oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domänen und der Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden muß. Sodann mit dem §. 18 des Landeskreditkassengesetzes vom 23. Juni 1832, wonach eingehende Laudemialgelder, abgetragene Renten und Kapitalien und der Erlös aus veräußerten zum Staatsvermögen gehörigen Besitzungen bis zu einer dem §. 142 der Verfassungs-Urkunde entsprechenden Verwendung an die Landeskreditkasse abgegeben werden sollen. Dort bilden sie einen wesentlichen Theil des Betriebsfonds, durch dessen Schmälerung nicht nur die Geschäfte der Landeskreditkasse im Allgemeinen, sondern namentlich auch die Bürgschaften für die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten erschüttert werden würden, welche der Landeskreditkasse nach §. 20 des Gesetzes vom 26. August 1848 in Betreff der Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse obliegen. Endlich kommen noch die Gesetze vom 26. August 1848 und 24. März 1849 wegen Emission kurhessischer Kassenscheine, sowie die Gesetze vom 1. März und 13. December 1849 über die Emission verzinslicher Staatsschuldscheine in Betracht. Darnach haftet der Laudemialfonds mit vier Millionen Thalern für die Kassenscheine und die verzinsliche Schuld. Ueber diese vier Millionen hinaus ist kein Heller disponibel und wird auch wahrscheinlich für lange Zeit kein Heller disponibel werden." Und trotz aller dieser Gesetze — deren Abänderung das Ministerium nicht etwa vorschlug, nein, deren Nichtbeachtung es verlangte — machte man jenen abenteuerlichen Vorschlag. Und gleichwohl, heißt es in dem Berichte dann weiter, „wiegen alle diese schweren Gründe nur wenig gegen die wahrhaft entscheidenden, die politischen" .... „Unbekümmert um das gegebene Wort unseres Fürsten, nur volksthümliche Minister zu ernennen, untergräbt das Ministerium das Vertrauen des Volks zum Fürsten und arbeitet so einem Zustande in die Hände, der über unser Vaterland nur Unheil bringen kann. Unter solchen Umständen hat die Ständeversammlung die Pflicht .... jede Mitwirkung zu versagen und das Ministerium durch jedes ihr zustehende gesetzliche Mittel zum Rücktritt von der Verwaltung zu bewegen."

Hassenpflug trat aber nicht zurück; er löste auch die Stände nicht auf, er vertagte sie nur, und ging bald darauf nach Erfurt, um im Verwaltungsrathe persönlich gegen das Zustandekommen der Union zu wirken. Bekanntlich hat eine ganze Reihe kurhessischer Bevollmächtigten unter Hassenpflugs Leitung im Verwaltungsrathe gesessen. Kaum war der neue Minister in Kassel angekommen, so wurde schon der bisherige Bevollmächtigte im Verwaltungsrathe — Herr Obersteuerdirektor Pfeiffer, bekanntlich ein eifriger Anhänger der Union — in ganz unförmlicher Weise abberufen. Am 25. Februar wollte der kurfürstliche Geschäftsträger, Kammer-

herr und Legationsrath, Freiherr von Dörnberg, für ihn eintreten, wurde aber wegen mangelnder Vollmacht zurückgewiesen; am 1. März kam er mit Vollmacht und nahm schweigend Platz; am 4. trat Herr Oberstlieutenant von Ochs ein; am 16. März wurde Herr Professor Wetzel eingeführt und am 27. März endlich kam Hassenpflug selbst. Die unförmliche und unzeitige Abberufung Pfeiffers ließ schon erkennen, welcher Wechsel der Politik eintreten werde. Auch fand sich der Verwaltungsrath veranlaßt, alsbald sein Bedauern darüber auszusprechen, „daß Bevollmächtigte, die mit dem Geschäftsgange durchaus vertraut sind, in dem Augenblicke abberufen werden, wo die Verhandlungen zum Abschluß kommen sollen." Herr von Dörnberg hatte gar Nichts zu erklären; Herr von Ochs mußte eine geschraubte, nichtssagende Erklärung abgeben; Herr Wetzell bezeichnete seine Stellung schon „als eine schwierige", doch versicherte er, die Stellung der kurhessischen Regierung sei „keine andere geworden, da sie nach wie vor auf der Heiligkeit übernommener Verpflichtungen gegründet bleibe"; Herr Hassenpflug endlich erläuterte diese „Heiligkeit übernommener Verpflichtungen" dahin, daß er in der einfachen Annahme der von den Regierungen feierlich zugesagten, dem Parlament vorgelegten, also zuvor genehmigten, Verfassung im Ganzen „einen rechtlich ungültigen Akt fand, — dem Seitens der Regierungen keinerlei Folge zu geben sein würde."

Man denke! Weil das Parlament einfach und ohne Aenderung annimmt, was ihm zur Annahme vorgelegt ist, soll die Annahme ungültig sein. Hat man je solchen Widersinn vernommen?

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths bemerkte gelassen, er könne „die behauptete Rechtsungültigkeit nicht zugeben"; Niemand konnte sie zugeben, aber was kümmerte das Herrn Hassenpflug?

Die Verhandlungen im Parlamente nahmen offenbar einen für ihn ganz unerwarteten Gang. Er hatte auf eine weitläufige Revision, auf ein weitschweifiges Verhandeln zwischen den beiden Häusern und zwischen diesen und den Regierungen gerechnet und würde seiner Seits schon dazu beigetragen haben, daß über die Parlamentsvorschläge nicht allzubald die nöthige Uebereinstimmung unter den Regierungen zu Stande gekommen wäre. Inzwischen — dachte er — werde sich in Frankfurt schon Weiteres entwickeln. Herr von Ochs hatte „die sichere Erwartung" aussprechen müssen, daß eine „unumwunden ausgesprochene Uebereinstimmung des Volks- und Staatenhauses mit den verbündeten Regierungen" erfolgen werde, ferner die „Hoffnung", „daß sich keine Veranlassung finden werde, über die Annahme der Vorlagen bei nicht übereinstimmenden Erklärungen beider Häuser hinsichtlich der Gültigkeit beschließen zu müssen." Zum großen Verdrusse des Herrn Hassenpflug und gegen alle seine Hoffnung und Erwartung gingen aber „Erwartung" und „Hoffnung" wirklich in Erfüllung;

er verlangte nun „Berathung der Verfassung in gewöhnlicher Weise", und als auch die Revision in Schnelligkeit zu Stande gebracht wurde, erfolgte die berüchtigte Note vom 13. April, worin nichts Geringeres begehrt wurde, als „die Vertagung des zu Erfurt tagenden Parlaments der deutschen Union **zu dem Zwecke**, um **vor** dem Abschlusse des dort in Frage stehenden Verfassungswerkes der Union diejenigen Verhandlungen eintreten zu lassen, welche sich, nachdem durch die münchener Uebereinkunft vom 27. Februar 1850 allgemeine Vorschläge — **zur Revision der deutschen Bundesverfassung** — gemacht sind, als unabweisbar darstellen." „Die Stärke der Union", sagt die Note zur Begründung, „liegt darin, sich die Zukunft des deutschen Verfassungswerkes offen zu erhalten; sie liegt darin .... auf die zulässigen und wünschenswerthen ferneren Gestaltungen des deutschen Verfassungswerkes bereitwillig einzugehen." Von welcher Art „die ferneren Gestaltungen" nach hassenpflugschen Ideen sein würden, läßt sich daraus entnehmen, daß die münchener Proposition, diese vollendete Mißgeburt, „zur Grundlage" dienen soll, und daß auch zugestanden wird, es werde nach dem Abschlusse einer „Gesammtverfassung für Deutschland" eine abermalige Revision der Unionsverfassung nöthig werden, und zwar „auf ganz anderen Grundlagen hin als die gegenwärtigen". Also nicht um Gewährung der im Maibündnisse feierlich verheißenen Verfassung war es Herrn Hassenpflug zu thun, sondern um ganz andere Dinge; „an dem Bündnißvertrage" muß „festgehalten" werden, den darin zugesicherten Schutz Preußens möchte er durchaus nicht einbüßen, aber dem Abschlusse der Verfassung, der raschen Einführung einer parlamentarischen Unionsregierung wirkt er entgegen, dafür will er lieber den Bundestag. Auffallend nur, daß Herr Hassenpflug jetzt Alles in Frankfurt verhandeln wollte, während er noch am 7. März den ständischen Verfassungs-Ausschuß mit der zu Protokoll genommenen Erklärung zu beruhigen gesucht hatte, daß sogar die „Verlängerung des Interims in Beziehung auf die Staaten, welche den Reichstag zu Erfurt beschicken, von der dort tagenden Volksvertretung werden berathen und abgemacht" werden müssen. Alles, wie es scheint, nach hassenpflugscher Konsequenz, Treue und Ehrenhaftigkeit! —

Natürlich ging Preußen, auf die Pläne Hassenpflugs nicht ein; es antwortete auf den österreichischen „Präsidial"-Erlaß vom 26. April und auf die Berufung der s. g. „Plenarversammlung" des Bundestags mit der Einladung zum Fürsten- und Ministerkongresse nach Berlin und erklärte die unbedingte Annahme der Beschlüsse des Parlaments. Auch Hassenpflug ging nach Berlin, während sein Handlanger, der Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, A. von Baumbach, einer der ersten

war, welche sich im Bundestagspalais der Eschenheimergasse einfanden.

Es ist bekannt, wie Hassenpflug in Berlin sich betrug. Mehrere Tage lang waren ja alle Zeitungen erfüllt von der Anmaßung, Ungezogenheit und Albernheit, womit er sich und selbst seinen Fürsten der Rüge und dem allgemeinsten Unwillen, ja dem lauten Gespötte preisgab. Während er sich's beim österreichischen Gesandten wohl sein ließ, mußte die Ministerversammlung drei Viertel-Stunden lang auf ihn warten, und als er kam, war er verwundert, auch Mitglieder des Verwaltungsraths und somit „Theilnehmer zu finden, denen die Qualität verantwortlicher Minister abgehe"!

„Was mögen die Herren wohl gedacht haben" — rief damals die Neue Hessische Zeitung aus — „welches unermeßliches Gelächter wird durch Berlin und durch Deutschland gegangen sein, als Herr Hassenpflug angefangen hat, von seiner Verantwortlichkeit zu reden, und wie er nur mit „verantwortlichen" Ministern verkehren wolle. Gerechter Gott! dieser Mann hält sich für verantwortlich! der Mann, welcher der moralischen Verantwortlichkeit ins Gesicht geschlagen und den einstimmigen Beschlüssen des Landes kalte Nichtachtung entgegengesetzt hat; der Mann, welcher sich der gerichtlichen Verantwortlichkeit (in Greifswalde) und noch dazu wegen eines gemeinen Vergehens entzogen, um den kurhessischen Juristen das Räthsel eines wegen Fälschung im deutschen Nachbarstaate unverantwortlichen Justizministers aufzugeben; dieser Mann rühmt sich und steift sich auf seine Verantwortlichkeit! Wem ist denn Hr. Hassenpflug seiner Meinung nach eigentlich verantwortlich, dem Lande, den Ständen, der öffentlichen Meinung, oder den Herren Stahl und Gerlach, oder dem österreichischen Gesandten?"

Graf Brandenburg rügte das Benehmen Hassenpflugs, der König selbst sah sich zu einem ernsten Schreiben an den Kurfürsten veranlaßt, und Hassenpflug mußte in nächster Sitzung gelinde Abbitte thun; die Sache aber blieb nach wie vor durch ihn gestört. — General von Radowitz bezeichnete als Gegenstände und natürliche Abschnitte der Verhandlungen der Konferenz: 1) das Verhältniß und die Stellung der verbündeten Regierungen zu der Union und 2) die Stellung und das Verhältniß derselben Regierungen zu dem frankfurter Kongreß. Fast Alle sprachen zum ersten Punkte sich für die unbedingte Annahme der revidirten Verfassung nnd für die provisorische Einrichtung einer Unionsregierung und des Fürstenkollegs aus; Herr Hassenpflug aber „glaubt die Erklärung auf die erste Frage bis dahin suspendiren zu sollen, daß die Konferenz in die Erörterung der zweiten Frage eingetreten sei; die Entscheidung dieser letzteren müsse für Kurhessen die Vorbedingung seines Verhaltens zur ersten Frage darstellen." Und

als man in der Sitzung vom 14. Mai zur Berathung des zweiten Punktes überging und wiederum fast alle Regierungen den preußischen Vorschlägen beipflichteten, da erklärte Hassenpflug Folgendes: „Wenn die Erörterung dieser Frage zunächst damit begonnen worden, daß man die Pflicht zur Beschickung des Kongresses leugne, so müsse Kurhessen bekennen, daß diese Ansicht die seinige nicht sei.“ (In der Konferenz mit dem Verfassungs-Ausschusse der Ständeversammlung am 7. März 1850 hatte er auf ausdrückliches Befragen eine bestimmte Antwort dadurch vermieden, daß er erklärte, „„es bleibe am Ende gleichgültig, ob die Pflicht zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Bundesorgans eine moralische, eine politische oder eine rechtliche sei; der Gang der Geschichte sei das wirklich Entscheidende““). „Die Wiener Schlußakte so gut wie die Bundesakte bestehe noch in Kraft. Nur die bisherige Bundesversammlung habe ihre Existenz eingebüßt. Wie aber der Art. 4 der Bundesakte, wonach die Angelegenheiten des Bundes durch eine Bundesversammlung besorgt werden sollen, bei der Schlußakte zur vollen Geltung gekommen, so müsse derselbe Artikel auch gegenwärtig, wo es an jeder Versammlung zur Wahrung der Bundesinteressen mangele, als ein **rechtsgültiger** Titel für den Zusammentritt einer hierauf abzweckenden Versammlung betrachtet werden. .... Kurhessen deklarire also die Mitwirkung der deutschen Bundesregierungen dazu, daß die Angelegenheiten des deutschen Bundes durch eine Versammlung (warum nicht geradezu Bundesversammlung?) besorgt werden, für eine gemeinsame Bundespflicht, welcher zu genügen es seiner Seits bereits seinen Vertreter nach Frankfurt abgesandt habe“ .... „Sodann zu dem Verhältniß des Bündnisses vom 26. Mai 1849 und namentlich der darin beschlossenen Verfassung zu dem deutschen Bunde selbst übergehend, wurde vom Minister Hassenpflug die gesetzliche Unzulässigkeit der Union ohne allseitige Zustimmung der anderen Regierungen daraus gefolgert, daß kein Bündniß statthaft sei, welches gegen die Sicherheit des deutschen Bundes angehe .... Als einzelne Punkte dieser Unzulässigkeit werden namentlich hervorgehoben: die bei der Durchführung der Verfassung eintretende Verletzung der einzelnen Staaten im Punkte der Rechtsgleichheit, der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, sowie endlich die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit des ferneren Fortbestandes des deutschen Bundes ꝛc. Kurhessen folgere aus dieser seine Rechtsauffassung, daß es seiner Seits Nichts dazu thun dürfe, um auch nur **dem kleinsten Stücke der Unionsverfassung zur Existenz** zu verhelfen, womit dann die Nichtbetheiligung Kurhessens bei der Instituirung des Provisoriums so erklärt als gerechtfertigt sei.“ ... „Kurhessens Stellung inmitten der obschwebenden Fragen sei eine unabhän-

gige, die sich auf das Recht stütze, und nicht auf die Politik"....
„Kurhessen folgere dagegen nicht aus seiner Rechtsauffassung, daß man das Bündniß vom 26. Mai 1849 selbst aufgeben solle. Es sei im Gegentheil auf das Entschiedenste wichtig, an demselben festzuhalten. Das Bündniß sei Andern ein Dorn im Auge. Gerade deßhalb solle man das Bündniß wenigstens bis zum Schlusse des frankfurter Kongresses verlängern und so während dieser Zeit die Stellung der Regierungen stärken, gegen die widersprechenden Staaten sichern, um diese zu nöthigen, den Art. 4 des Bündnisses zur Vollziehung bringen zu helfen."

So Herr Hassenpflug in Berlin. Es wird nicht nöthig sein, irgend eine Bemerkung dazu zu machen.

Inzwischen war in Kassel die vertagte Ständeversammlung wieder zusammengetreten. Mit Schmerz und Entrüstung hatte man hier den Verlauf der Verhandlungen in Berlin vernommen. Kein Wunder also, wenn die deutsche Verfassungsangelegenheit sofort zur Sprache gebracht wurde. Schon in der Sitzung vom 17. Mai stellte der Abgeordnete Oetker „im Einverständnisse mit seinen Parteigenossen" folgende Anfrägen an die Regierung:

1) Ist es gegründet, daß die Staatsregierung die von Oesterreich durch Cirkularnote vom 26. April d. J. nach Frankfurt berufene s. g. „Plenarversammlung" beschickt hat und dieser Versammlung bundesrechtliche Bedeutung und Befugnisse beilegt?
2) Welche Befugnisse und welche Zuständigkeit gesteht die Staatsregierung der Versammlung zu?
3) Zu welchem Zwecke ist die Beschickung erfolgt und welche Instruktion hat der Bevollmächtigte erhalten?
4) Wird die Staatsregierung der Ständeversammlung über die Verhandlungen Mittheilung machen? und eine Genehmigung Seitens der letzteren erfordern?
5) Welchen Standpunkt nimmt die Regierung dermalen zu dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 und zum erfurter Verfassungswerke ein?
6) Wird die Regierung ins Besondere zur sofortigen Einsetzung einer Unionsregierung mitwirken?

Als diese Fragen in der Sitzung vom 22. Mai Theils nur unvollständig und ausweichend, Theils mit ausdrücklicher Weigerung gar nicht beantwortet wurden, brachte der Fragesteller am 24. Mai folgenden motivirten Antrag ein:

„Hohe Ständeversammlung! ... Wir sind von der Regierung hinsichtlich der Union ꝛc. auf die Veröffentlichung der „„Protokolle der in Berlin Statt gehabten Konferenzen, woraus die hohe Versammlung speciell ersehen könne, daß die Verfassungsangelegenheit zu einem definitiven Abschluß nicht gebracht, auch der Beschluß gefaßt sei, Seitens aller Regierungen die in Frankfurt

eröffneten Konferenzen zu beschicken"", verwiesen worden. Die Ständeversammlung wird aber nicht nöthig haben, sich auf Veröffentlichungen, von denen nicht einmal gesagt ist, wer sie bewirken wird, verweisen zu lassen. Die Ständeversammlung wird vielmehr zu begehren haben, daß ihr nach §. 92 der Verfassungs-Urkunde die erforderliche Auskunft von der Landtagskommission oder dem betreffenden Minister persönlich und unmittelbar ertheilt werde. Die Ständeversammlung wird sich auch nicht mit der vagen und sehr unbefriedigenden Andeutung, „„daß die Verfassungsangelegenheit zu keinem definitiven Abschlusse gediehen sei"", begnügen können; sie wird vielmehr Rechenschaft zu fordern haben, warum nichts Definitives zu Stande gekommen sei. Kurhessen ist dem Bündnisse vom 26. Mai mit Entschiedenheit beigetreten und in jeder Hinsicht förderlich gewesen. Erst das Ministerium Hassenpflug hat die Regierung in den Ruf der Wankelmüthigkeit, der Wortbrüchigkeit und Treulosigkeit gebracht. Die Ständeversammlung kann hierzu nicht schweigen. Sie hat vor Allem nach den Gründen zu fragen, welche die Regierung bewegen konnten, statt des entschiedenen Festhaltens, statt des raschen Fortschreitens auf der betretenen Bahn, den Weg des Ausweichens und der Winkelzüge, den Weg des Abfalls, den Weg der Vernichtung der Freiheit und Einheit, den Weg nach Frankfurt einzuschlagen. Die Regierung kann auch dabei nicht in Verlegenheit kommen, wie sie die erforderliche Auskunft ertheilen solle, denn Niemand weiß es wohl besser als sie, warum kein definitiver Abschluß erfolgt und warum Kurhessen in den Verdacht des Treubruches gerathen ist. Ich erlaube mir daher vorläufig den Antrag: Die Staatsregierung aufzufordern, der Ständeversammlung in nächster Sitzung über die dermalige Lage des deutschen Verfassungswerkes und ins Besondere über das Ergebniß der berliner Konferenzen, so wie über das Verhalten Kurhessens dabei, unter Vorlegung der zu Gebote stehenden Protokolle und Aktenstücke, ingleichen der in Erfurt gefaßten Beschlüsse, bestimmte und ausführliche Auskunft zu ertheilen." Der Antrag wurde nach kurzer Diskussion sofort einstimmig angenommen.

Es erfolgten nunmehr am 31. Mai und 7. Juni weitere Mittheilungen, welche dem Verfassungsausschusse zur Berichterstattung überwiesen wurden. Diese fand in der Sitzung vom 11. Mai durch den Abgeordneten Pfeiffer mit folgendem Antrage Statt:

„1) die Ständeversammlung legt Verwahrung ein gegen die von dem kurfürstl. Ministerium ausgesprochene Anerkennung einer Rechtspflicht, zur Herstellung eines neuen Organes für den deutschen Bund mitzuwirken;

2) die Ständeversammlung beschließt, die hohe Staatsregierung aufzufordern, bei dem zu Frankfurt Statt findenden Kongresse den Gang einzuhalten, welcher in der vierten Sitzung

glaubte der Ausschuß schon aus finanziellen Gründen ein Eingehen auf die vorgeschlagene Anleihe und auf eine so bedeutende Kreditbewilligung nicht anrathen zu können, vielmehr vorschlagen zu müssen, die Bearbeitung und Berathung des vorliegenden Staatsgrundetats fortzusetzen und vor dem 1. Juli zu beenden, um auf solche Weise unter Berücksichtigung der vom neuen Ministerium behaupteten Ausfälle und Zahlungen eine umfassende und gründliche Regelung des Staatshaushaltes zu gewinnen. Er machte darauf aufmerksam, „daß in der vom Ministerium selbst fixirten Sachlage es gar nicht darauf ankomme, was für Ausgaben überhaupt noch zu erwarten stehen, sondern nur darauf, welche Ausgaben so dringlich, so unaufschiebbar, so unvermeidlich seien, daß dafür auf außerordentlichem Wege Deckungsmittel beschafft werden müßten, noch ehe die Ständeversammlung die Berathung des Finanzgesetzes für die Jahre 1850 und 1851 zu vollenden im Stande wäre.“ Man könne sich aber von einer so großen Dringlichkeit der fraglichen Ausgaben nicht überzeugen, da das Finanzgesetz „mit dem Ablaufe des Monats Juni zur Publikation reif sein könne.“ Wenn die Darstellung des Finanzministeriums richtig sei, so werde sich das Deficit für 1849, 1850, 1851 auf 2,020,680 Thlr. belaufen. „Im Angesicht einer so großen Kalamität“ wäre es aber unverantwortlich, wenn die Ständeversammlung „stück- und flickweise“ den Staatshaushalt besorgen wolle; es könne und dürfe das nicht anders, als „in einer umfassenden Operation“ geschehen; sonst werfe man „die letzten, noch zu Gebote stehenden Mittel in einen Schlund, der sich darum nicht schließt, der nur gefräßiger wird.“ —

Die Ständeversammlung — heißt es in dem Berichte vom 31. Mai weiter — „wird zweifelsohne schleunigst, d. h. sobald sie den gesammten Staatshaushalt gründlich geprüft, den Bedarf des Staates, die Kräfte des Landes 2c. genau erwogen hat, auf die darnach erforderlichen Mittel Bedacht nehmen und gewiß auch das unvermeidliche Deficit decken; sie wird den Weg einschlagen, den sie für den geeignetsten hält, damit der Staatshaushalt nicht in immer größere Verwirrung gerathe, sie wird die großen Nachtheile, welche dem Lande drohen, abzuwenden bemüht sein, und sorgen, daß nicht über unnützen Ausgaben die durch das Interesse des Staates wirklich gebotenen Verwendungen unterbleiben. Die Ständeversammlung, deren Vertrauen zum dermaligen Ministerium nicht etwa gewachsen, sondern wo möglich noch mehr gesunken ist, sie wird nur in den gemessensten Formen so große Summen einer Verwaltung zur Verfügung stellen, **in welcher sie das Unglück des Landes, das Verderben der Regierung erblickt.** Es gibt nur eine Form, das ist das Finanzgesetz, welche die Interessen des

Landes zu wahren geeignet ist; kein anderer Weg paßt zu dem Verhältnisse, in welchem die Ständeversammlung zum Ministerium steht, jede Kreditbewilligung außerhalb des Staatsgrundetats verdunkelt die Einsicht in die wahre Lage des öffentlichen Haushalts." Hiernach wurde der Antrag gestellt: 1) die specielle Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfs über Emission verzinslicher Staatsschuldscheine ꝛc. abzulehnen; 2) den Budgetausschuß zu beauftragen, den Bericht über den Entwurf eines Finanzgesetzes für die Jahre 1850 und 1851 und über den damit vorgelegten Staatsgrundetat der Einnahmen und Ausgaben, sobald als möglich zu erstatten, denselben auch auf die weiteren Anforderungen .... und die Ausgabenrückstände zu erstrecken.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 7. Juni, in welcher die Staatsregierung die Ansicht aussprechen ließ, zu einer Mißtrauens-Aeußerung liege „ein Grund nicht vor" ꝛc. mit allen gegen eine Stimme (die des Herrn Lieberknecht) angenommen.

Der Budgetausschuß arbeitete nun mit dem größesten Eifer fort; in wenigen Tagen war der Bericht vollendet, und bei dem Bestreben aller Parteien, den Grundetat zu einem klaren, geregelten Abschluß zu bringen, war die bestimmteste Aussicht vorhanden, daß die Berathung vor dem Ende des Monats beendigt und das Finanzgesetz für 1850 und 1851 noch vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist angenommen sein werde. Am 15. Juni sollte der Bericht vertheilt, am 25. Juni die Berathung beendet sein.

Da plötzlich kam es Herrn Hassenpflug in den Sinn, die Ständeversammlung aufzulösen. Nachdem ihm wiederholt die allerstärksten Beweise des Mißtrauens gegeben worden waren, nachdem fast in jeder Sitzung mit der größesten Einmüthigkeit der Unwille der Volksvertreter über seine Berufung kund gegeben war, nachdem das ganze Land vergebens seit Monden auf eine Auflösung geharrt hatte, um auch seiner Seits durch neue Wahlen zu reden, nachdem selbst die Deutsche Reform, dies Blatt des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel, längst, schon im März, erklärt hatte, daß nach so einmüthigen Voten nur noch Rücktritt des Ministeriums oder Auflösung möglich sei: jetzt endlich, jetzt plötzlich, da ihm eben ein Finanzgesetz für zwei Jahre in Aussicht gestellt wurde, jetzt wollte er auflösen. Noch ehe diese Absicht ausgesprochen war, begehrte das Ministerium unterm 7. Juni, daß die Ständeversammlung einem Gesetze zustimme, durch welches die Ermächtigung ertheilt werden sollte, die Steuern und Abgaben noch weitere sechs Monate, also bis zu Ende des Jahres 1850, erheben zu dürfen. Eine Begründung dieser Propositionen, wie sie nach §. 29 der landständischen Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848 vorgeschrieben ist, wurde nicht gegeben. Der Budgetausschuß harrte darauf und setzte inzwischen seine Berathung über den Staatsgrundetat fort. Am 11. Juni ließ das Ministerium, nachdem

ständischer Seits auf die noch immer fehlende Begründung aufmerksam gemacht war, als Motiv der Vorlage angeben, daß es Absicht sei, die Ständeversammlung aufzulösen, daß aber zuvor die Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern verlangt werden müsse, weil mit dem 30. Juni die Erhebungsbefugniß endige und die nöthigen finanziellen Operationen nicht vor September den Ständen vorgelegt werden könnten. Die Ständeversammlung beauftragte sofort ihren Ausschuß, sich über die Angelegenheit gutachtlich zu äußern. Dieser ließ zu einer gemeinschaftlichen Erörterung darüber nach den Vorschriften der Geschäftsordnung den Vertreter der Regierung auf den 12. Juni, Morgens 9 Uhr einladen. Letzterer erklärte, zu einer weiteren Eröffnung oder Aeußerung nicht instruirt zu sein. Einige Stunden darauf zeigte der Vorstand des Ausschusses der Ständeversammlung an, daß der Bericht entworfen sei und sofort, wenn er die Genehmigung des Ausschusses erlangt habe, zum Druck befördert werden könne. Die Geschäftsordnung (§. 37) läßt die Berathung solcher Gegenstände erst drei Tage nach der Berichterstattung oder nach der Vertheilung des gedruckten Berichtes zu; gleichwohl wurde eine Ausnahme beschlossen und der 13. Juni zur Berathung bestimmt. Nachmittags fünf Uhr wurde auf Verlangen der Landtagskommission eine geheime Sitzung angesetzt. In dieser forderte die Regierung, daß, mit Umgehung aller Formen der Geschäftsordnung, der Bericht (welcher jetzt in der Druckerei war) sofort gehört und berathen, die Beschlußnahme über das Gesetz sogleich erfolgen und eben so auf der Stelle die nach der Geschäftsordnung erst in einer folgenden Sitzung vorzunehmende Revision bewirkt werden solle. „Dieses zu thun, trugen die Landstände Bedenken; sie meinten, zur Erledigung dieser Geschäfte erst den anderen Morgen bestimmen zu dürfen, um nicht zu übereilten Beschlüssen sich hinreißen zu lassen. Es schien dies Manchem um so geeigneter, als die Mahnung des Ministeriums an eine beschleunigtere Arbeit sich in einer Haltung bewegt hatte, die wohl dazu hätte führen können, wenigstens bei dem Einen oder dem Andern für den Augenblick eine gereizte Stimmung zu erwecken. Ohnehin hatte die Landtagskommission eine geheime Sitzung verlangt, während zur Berathung der fraglichen Angelegenheit öffentliche Verhandlung Statt finden mußte.“ Der Landtagskommissar machte zwar den Versuch, sein Verlangen dadurch zu rechtfertigen, daß der Landesherr jeden Augenblick auflösen könne, die Ständeversammlung also nicht durch Verschiebung von nothwendigen Beschlüssen hemmend entgegentreten dürfe; es wurde aber darauf erwidert, daß der Landesherr allerdings jeden Augenblick auflösen könne, daß aber die Beurtheilung, ob dies zeitig oder unzeitig geschehe, und die deßhalbige Verantwortlichkeit lediglich Sache der Regierung sei; die Ständeversammlung halte sich

an ihre Rechte und ihre Geschäftsordnung. — Es schien indessen nicht, als sei dem Ministerium an einer definitiven, gründlichen, gesetzlichen Regelung des Staatshaushaltes gelegen, es schien nicht, als wünsche es die ärgste aller argen Verwirrungen zu vermeiden: es löste, als die Ständeversammlung die sofortige Berathung mit allen gegen eine Stimme (die des Herrn Lieberknecht) ablehnte, augenblicklich auf. Solches geschah am 12. Juni Abends 6 1/2 Uhr. Warum die Auflösung nicht bis zum andern Morgen, bis zur Beschlußnahme über die einstweilige Steuerverlängerung, verschoben wurde, das begreife wer kann.

Nur zu bald zeigten sich die Folgen des unerhörten Leichtsinns, der wahrhaft kolossalen Unbesonnenheit. Das Ende des Monats Juni kam heran; es drohte ein Zerwürfniß mit den Staaten des Zollvereins, eine gänzliche Stockung alles Verkehrs, unersetzlicher Verlust an Wegegeldern und sonstigen Abgaben, endlose Verwirrung in Betreff des Stempels bei allen Behörden: da griff man zum §. 95 der Verfassungs-Urkunde. „Wenn die Landstände nicht versammelt sind — heißt es dort — kann zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald als möglich die Einberufung der Landstände Statt finden, um deren Beistimmung zu den, in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen, zu erwirken.“ — Aber die Landstände waren ja beisammen gewesen, waren unter Berücksichtigung der Steuerfrage aufgelöst worden und konnten nicht sofort wieder einberufen werden! Und wo lagen die „außerordentlichen Begebenheiten?“ Etwa in den Unbesonnenheiten Hassenpflugs, in der „Naivetät“ des Finanzministers? Und wie konnte man von „mangelhaften“ Gesetzen reden?

Gleichwohl fand sich die Majorität des bleibenden Ausschusses bewogen, zu einer einstweiligen Erhebung der indirekten Steuerbeträge während des Monats Juli am 27. Juni ihre Beistimmung zu ertheilen. Allein in welcher Weise wurde sie ertheilt? Wie unerhört tief mußte sich das Ministerium selbst herabsetzen? Vor aller Welt mußte das „Gesammt-Staatsministerium“ bekennen, daß es „ohne Vorsorge für den Ablauf der Steuererhebungszeit“ die Ständeversammlung aufgelöst habe, daß „in Folge dessen dem Staate Gefahren“ drohten, daß die Steuern nur erhoben, nicht verwendet, vielmehr als „Depositum bei den Staatskassen aufbewahrt“ werden sollten, und daß — nicht das Finanz-

ministerium, nein, die „Direktion der Hauptsstaatskasse" die Kontrole führen werde. — „Das Ausschreiben der gegenwärtigen Minister" — sagte ein Leitartikel der Neuen Hessischen Zeitung (Nr. 299) — „enthält die Selbstverurtheilung, ihr politisches Todesurtheil, von eigner Hand unterzeichnet. Sie erklären ihre Handlungsweise selbst für eine staatsgefährliche Begebenheit, sie erklären den Staat durch eine überstürzte Ständeauflösung in drohende Gefahr gebracht, und mit besonderer Rücksicht auf die Verpflichtungen und den Kredit des Staates sich in die Nothwendigkeit versetzt zu haben, den bleibenden Ausschuß um außerordentliche Maßregeln anzugehen. Und welches sind diese Maßregeln? Die Sicherstellung des Landes neben der Bankerotterklärung seiner Minister. Die öffentlichen Einkünfte werden sequestrirt. Die Staatsmittel werden zum Depositum genommen, der Disposition der Minister entzogen. Die Hauptstaatskasse wird angewiesen und ihre Direktion ausdrücklich verantwortlich dafür gemacht, daß die öffentlichen Gelder nicht in die Hände der Regierung gerathen. Kann es für eine Regierung eine tiefere Demüthigung, ein noch schlagenderes Eingeständniß der Schande, kann es eine noch wirksamere Zerstörung aller Regierungsautorität und damit der höchsten Landesinteressen geben, als sie hier vor uns hintreten? In der That, mit dieser Selbstanklage einer schlechten Regierung sind die moralischen Hebel des Staatslebens erschöpft, und es wird sich nur noch fragen, ob die Mitglieder des Ministeriums Hassenflug, nachdem alle sonstigen in der politischen Welt bisher als schweißtreibend bewährten Mittel an der gänzlichen Unempfindlichkeit ihrer politischen Empfindungswerkzeuge zu Schanden geworden sind, ob und wie lange sie selbst das eigene Mißtrauensvotum überleben werden? Uns zu dieser Erfahrung, der letzten, die uns in dem gewöhnlichen Geleise der Dinge noch bevorstehen dürfte, zu verhelfen, ist jeden Falls ein Verdienst des bleibenden Ausschusses. Die angeordnete Maßregel läuft mit dem Juli ab, und im Juli ist auch an einen Zusammentritt der Stände noch nicht zu denken. Aber der Juli wird mehr als hinreichen, unser Land auch noch um jene letzte Erfahrung zu bereichern." —

Ich komme jetzt zu der letzten, vor den Landesvertretern verhandelten Angelegenheit, zu dem vielbesprochenen Fälschungsprocesse wider Hassenpflug in Greifswalde.

Schon im Herbst 1849 war in öffentlichen Blättern mehrfach von Gesetzwidrigkeiten Hassenpflugs bei der Verwendung öffentlicher Gelder die Rede. Auch hiesige Blätter nahmen davon Notiz. In Veranlassung dessen wurde in Nr. 309 der Kasselschen Allgem. Zeitg. (von 1849) einiger Aufschluß über die Sache gegeben, ins Besondere ein ausführlicher Brief des Oberstaatsanwalts beim Appellationsgerichte zu Greifswalde vom 28. Novbr.

1849 an Hassenpflug, mitgetheilt, woraus zu entnehmen war, daß der Staatsanwalt Mittels Beschlusses vom 15. Septbr. 1849 auf die Denunciation des ꝛc. Reich erklärt hatte, „daß es an dem Thatbestande eines Verbrechens fehle und er darum die Einstellung des weiteren Verfahrens beantragt“, daß aber das Kreisgericht zu Greifswalde anderer Ansicht gewesen sei und die nochmalige Prüfung der Sache anheimgegeben habe, die indessen in demselben Sinne ausgefallen wäre. Später, als Hassenpflug Greifswalde verlassen hatte und in Kassel Ministerpräsident und Justizminister geworden war, wurde die öffentliche Aufmerksamkeit wiederholt auf den Gegenstand gelenkt. Das Kreisgericht hatte seine Ansicht von der Strafbarkeit ꝛc. festgehalten und die Anklageerhebung verfügt und das Appellationsgericht hatte diese Ansicht gebilligt. So war die Anklageschrift in Folge gerichtlichen Erkenntnisses eingereicht und das hiesige Oberappellationsgericht um Behändigung derselben angegangen worden. Zwar standen der Behändigung wegen der obwaltenden Gegenseitigkeitsverhältnisse zu Preußen Bedenken entgegen; doch erfolgte von Seiten der Staatsprokuratur zu Kassel eine Mittheilung zur Kenntnißnahme, und das Oberappellationsgericht fand sich veranlaßt, eine officielle Anzeige beim Gesammt-Staatsministerium, als der vorgesetzten Behörde des Justizministers Hassenpflug, zu machen. Nunmehr durfte auch die Ständeversammlung nicht länger schweigen. Schon vor der Vertagung war vom Abgeordneten Hahndorf die Sache zur Sprache gebracht worden; in der Sitzung vom 16. Mai richtete der Abgeordnete Oetker folgende Anfrage an die Regierung: 1) Ist es wahr, daß der Herr Staatsminister und Vorstand des Justizministeriums Hassenpflug von dem Strafgerichte zu Greifswalde, seinem vormaligen Wohnorte, mit einer Anklage wegen Fälschung verfolgt wird? 2) Ist es gegründet, daß die diesseitigen Behörden um Behändigung der Anklage und um Stellung des Angeschuldigten vor Gericht von der verfolgenden Behörde angegangen sind? 3) Wird diesem Ersuchen Folge gegeben werden? 4) Hält es die Staatsregierung mit der Ehre des Landes, mit der Würde der Regierung, mit dem Ansehen und der hohen Bedeutung makelloser Justiz für vereinbarlich, daß ein also Angeklagter und Verfolgter Minister und ins Besondere Vorstand des Justizministeriums sei?

Herr Hassenpflug würdigte diese Fragen einer persönlichen Beantwortung. Die Landtagsverhandlungen und öffentliche Blätter enthalten darüber Folgendes. „Herr Minister Hassenpflug: Es ist eine Angelegenheit zur Sprache gebracht worden, die mich persönlich betrifft und mich in meiner sittlichen Beziehung angreift. Ich will darüber Folgendes der Wahrheit gemäß äußern. Es war eine Denunciation von einem kassirten Manne bei der Staatsbehörde gegen mich angebracht. Diese

glaubte, daß sie ihrer Natur nach eine solche sei, welche auf dem einen der beiden möglichen Wege zu behandeln sei, und wenn sie darin behandelt worden wäre, so würde sie nie zu Ihrer Kenntniß gekommen sein. Um dieses deutlich zu machen, habe ich zu erwähnen, daß nach dem preußischen Gesetze die Staatsbehörde, wie ich sie nennen will, sie heißt Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt, zu erwägen hat, ob sie überall eine Anklage erheben und ob sie etwa zur näheren Ermittelung der dunkel gebliebenen Fragen das Gericht um Feststellung einzelner Punkte ersuchen will, und wenn dieser Weg bei Gericht eingeschlagen war, so hat sie allein darüber zu entscheiden, ob ein Gegenstand vorliegt, der sich zur Anklage eignet. Es existirt aber auch ein zweiter Weg, nämlich der, eine Voruntersuchung zu begehren, und dieser hat zur Folge, daß zwar eine Diskussion zwischen der Staatsbehörde und dem Gerichte Statt findet, jedoch das Gericht schließlich zu bestimmen hat, ob es den Weg einer öffentlichen Anklage für nöthig hält. Dieses hatte der Staatsbehörde Veranlassung gegeben, mir die Sache vorzutragen und zu fragen, ob ich im Interesse einer ferner durch das Gericht geschehenen Rechtfertigung den zweiten Weg etwa begehre. Darauf ist meine Erklärung dahin ausgefallen, ich würde gegen den ersten protestiren müssen und verlange ausdrücklich, daß, abgesehen von den Gründen, welche in der Sache liegen, von dem Gerichte eine Voruntersuchung eingeleitet werde. Dieser Weg war eingeschlagen worden. Darauf hat die Staatsbehörde, nachdem ihr die beendigte Voruntersuchung vorgelegt war, erklärt, sie vermöge keine Veranlassung zu irgend einem strafgerichtlichen Verfahren zu erkennen. Das Gericht hat erwidert, daß es doch noch einige Punke zur näheren Erwägung der Staatsbehörde glaube vorlegen zu müssen. In Folge dessen waren der Staatsanwalt und der Oberstaatsanwalt zusammengetreten; ihr Beschluß war aber dahin ausgefallen, sie könnten fortwährend eine solche Veranlassung nicht finden. Das Gericht dagegen hat geglaubt, es könnte die Sache nicht anders erledigt werden, als durch einen öffentlichen Termin. Darauf ist mir Kenntniß von dieser Sachlage geworden und ich habe nunmehr Veranlassung genommen, alle die aufklärenden Punkte durch einen Vertheidiger dem Gerichte vorlegen zu lassen. Dasselbe hat indessen nach einer Auffassung der Gesetzgebung, deren Richtigkeit ich nicht weiter erörtern will, angenommen, es könne auch hierüber nur im Wege eines öffentlichen Termins entschieden werden. Die Anklage ist sodann erhoben worden, und nun hat natürlich eine Vorladung erfolgen müssen; sie konnte mir nicht behändigt werden, weil ich nicht mehr dem preußischen Unterthansverbande angehörte; sie ist darauf hierher gesendet worden, und zwar in einem Wege, der für den kurhessischen Staat nicht geltend ist. Es besteht namentlich durch eine Verordnung vom Jahre 1826 (?) die

Vorschrift, daß, wenn ein anderer Staat nicht das sogenannte Reciprokum gewährt, Insinuationsersuchen nur dann angenommen werden, wenn sie durch die Ministerien gehen (?). Im preußischen Staate besteht nun das Gesetz, daß keine Insinuation anders geschehen kann, als durch das Ministerium. Die Staatsbehörde sah sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, unserem Gesetze gemäß zu erklären, die Insinuation könne nicht Statt finden, sie hat mir indeß notitiae causa die Sache mitgetheilt, und da ich nun eine Erledigung der Sache wünsche und wünschen muß, so werde ich keinen Anstand nehmen, von dieser mir notitiae causa mitgetheilten Sache Kenntniß zu nehmen, um deren Erledigung demnächst zu erwirken. — Sie werden wissen, daß ein Angeschuldigter kein Verurtheilter ist, und werden in dem Falle sein, zu erwarten, welchen Verlauf die Sache weiter nimmt. Ich glaube hiermit der Ständeversammlung einen Beweis gegeben zu haben, daß ich ihr eine Angelegenheit, die noch keines Wegs unmittelbar zu einem Ermessen des Landes gehört, vorzuenthalten nicht gemeint bin und erwarte, daß gleichfalls eine solche Behandlung hier Statt finden werde. Sie lassen den angeklagten Einwohner des Landes zur Ständeversammlung zu, so lange nicht ein Urtheil gegen ihn erkannt ist, und Sie werden in gleicher Weise, da ich überzeugt bin, daß unparteiische Gerichte, welche die Dinge zu beurtheilen im Stande sind, im preußischen Staate sich finden, und daß namentlich das Oberappellationsgericht zu Greifswalde als eine solche Behörde anzusehen ist, zu erwarten haben, welchen Erfolg die Schritte haben werden. Die Motive, welche hierbei vorwalten, bleiben unerörtert. Ich habe nichts weiter zu bemerken. — Abg. Oetker (während Staatsminister Hassenpflug fortzugehen sich anschickt): Die Erklärung, so ausführlich sie auch war, ist doch in mehr als einer Beziehung mangelhaft (während der Minister sich entfernt, mit erhobener Stimme:), sie ist besonders um des Willen mangelhaft, weil das Vergehen nicht angegeben ist, dessen der Herr Minister angeklagt worden ist. (Der Minister hat sich entfernt. Allgemeines Gelächter im Publikum; der Präsident rügt dies und empfiehlt den Zuhörern Beachtung der Würde des Hauses.) Die öffentlichen Blätter haben gesagt, und man hat es als gewiß angesehen, daß dieses Vergehen ein gemeines Vergehen sei, das Vergehen der Fälschung. Ich vermisse sodann eine Beantwortung der Frage, ob die Staatsregierung es der Ehre des Landes, der Würde der Regierung rc. angemessen hält, daß ein also Angeklagter Minister und ins Besondere Justizminister sei. Freilich hat der erschienene Herr eine gewisse thatsächliche Antwort darauf gegeben; denn wenn ein Minister, der von auswärts wegen Fälschung angeklagt ist, am Ministertische dieses Hauses erscheint, so muß er es wohl für angemessen halten, daß er Minister sei. Das hindert aber nicht, daß Andere anderer

Meinung sind. Ich meines Theils muß annehmen, daß in einem solchen Zustande eine wahre Verhöhnung des Landes liegt, eine Verhöhnung aller Schicklichkeit und Sitte, eine Herabwürdigung der Regierung, mit einem Worte, — ich rede nicht von den Personen — daß ein solcher Zustand ein wahrer Skandal ist. Das ist meine Meinung, und ich behalte mir vor, einen Antrag in dieser Beziehung einzubringen. — Der Landtagskommissar: Was Herr Oetker in der Antwort des Herrn Ministers vermißt, begreife ich in der That nicht. Derselbe hat mit deutlichen Worten darauf hingewiesen, indem er sagte, die Ständeversammlung möge in Erwägung ziehen, daß ein Angeschuldigter noch kein Verurtheilter sei, und ferner darauf aufmerksam machte, daß ein Angeschuldigter auch zur Ständeversammlung zugelassen werde. — Abg. Hahndorf: Allerdings ist nach den dermaligen Verhältnissen ein Angeschuldigter nicht von der Ständeversammlung ausgeschlossen. Das haben wir aber nicht dem Herrn Minister Hassenpflug, sondern dem Jahre 1848 zu verdanken, indem jener nach seinem Systeme, das seine Nachfolger ausbeuteten, Jemanden auch wegen der geringsten Anschuldigung von dem Rechte der Landstandschaft ausgeschlossen sehen wollte. Ich glaube, die abgegebene Erklärung hat den Eindruck, den sie machen sollte, ganz verfehlt. Der Herr Minister scheint nur hierher gekommen zu sein, um die Ständeversammlung zu veranlassen, von weiteren Schritten abzustehen und die Sache beruhen zu lassen, bis irgend eine endliche Entscheidung erfolgt sei. Die Entscheidung mag aber kommen, wie sie will, sei es durch gerichtliches Erkenntniß oder durch Abolition, es muß immer der Standpunkt festgehalten werden, daß Derjenige, welcher dem Oberhaupte des Staates als erster berathender Beamter zur Seite steht, dem Volke stets den Spiegel der Sittlichkeit muß vorhalten können. So lange gegen einen solchen Beamten eine Anklage vorliegt, wie dies hier der Fall ist, ist es seine Pflicht und Schuldigkeit, zurückzutreten, bis die Sache im Wege Rechtens entschieden und er rein und frei dem Volke gegenüber hintreten darf. — Abg. Oetker: Der Herr Landtagskommissar hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Herr Minister erwähnt habe, ein Angeklagter sei noch kein Verurtheilter. Das ist nichts Neues. Ich gebe sogar zu, daß jeder Mensch das Unglück haben kann, angeklagt zu werden, wenn er auch nicht schuldig ist. Es ist aber eine ganz andere Frage, ob Jemand, der das Unglück hat, in einen solchen Zustand zu gerathen, Justizminister sein kann. Daß unser Wahlgesetz geändert ist, und danach auch ein Angeschuldigter in der Ständeversammlung sitzen kann, so lange er nicht wirklich verurtheilt ist, das ist wahrlich nicht das Verdienst des Herrn Hassenpflug, denn etwas der Art hat derselbe niemals gewollt*). Allein wir haben auch noch andere

*) Unter Hassenpflug wurde sogar im Juni 1833 von der Landtagskom-

Gesetze. Ein wegen Fälschung Angeklagter kann das Gemeindewahlrecht nicht ausüben, er kann überhaupt nicht Ortsbürger werden, er kann nicht Geschworner, nicht Bürgergardist sein. Ich frage, ob alles Dieses wichtiger ist, als das Amt eines Justizministers? — Die Frage, welcher Vergehen der Herr Minister angeklagt sei, ist gar nicht beantwortet worden. Ueberhaupt hat der ganze Vorgang nur den Eindruck gemacht, daß der Mann wohl die Stirn hat, als ein Angeklagter hier aufzutreten, aber Nichts weiter."

Auch außerhalb der Ständeversammlung fand das Auftreten des Herrn Ministers die schärffste Beurtheilung. In der Neuen Hessischen Zeitung sprach sich Dr. A. Pfaff folgender Maßen darüber aus: „Das gestrige Auftreten des Ministerpräsidenten Hassenpflug vor der kurhessischen Ständeversammlung gehört zu den merkwürdigsten Schauspielen, welche in parlamentarischen Versammlungen wohl jemals vorgekommen sind. Schon die Veranlassung und das Vorspiel zu diesem Auftritte dürften beispiellos in der Geschichte dastehen. Wir haben die Kühnheit, womit Herr Hassenpflug fort und fort einem Lande und einer Versammlung entgegen zu treten wagt, mit welcher er doch leben und wirken, wenn auch in seiner Weise wirken soll, — die Kühnheit, womit er ihren einstimmigen Beschlüssen mit höhnischer Nichtachtung antwortet, wir haben den Frevelmuth, womit er die Ehre des Landes und die Würde des Fürsten, ganz unbekümmert um den durch ganz Deutschland gehenden Abscheu, gegen eine Sache aufs Spiel setzt, welcher sogar die eigenen wenigen Partisane huldigen, weil sie die gemeinsame unzweifelhafte Sache des Vaterlandes ist, wir haben alles dieses zu oft gewürdigt, um es heute und bei dieser Gelegenheit nochmals zu wiederholen. Aber man kann in allem diesem noch das Streben nach einer gewissen Genialität, nach

mission eine lange Verhandlung in der Ständeversammlung darüber veranlaßt, ob der zum Abgeordneten gewählte Mühlenbesitzer Glinzer von Breitenau nicht für unfähig zum Eintritt in die Ständeversammlung zu erklären sei, weil derselbe im Jahre 1819 in eine Untersuchung verwickelt gewesen, rücksichtlich deren die vormalige Regierung zu Kassel durch Reskript vom 20. März 1819 verfügt hatte, daß „die geführte Untersuchung wegen angeblichen Betrugs bis zu nähern Anzeigen (die niemals erfolgt waren) beruhen" solle. „Ein Knecht Glinzers" hatte nämlich, „nach der Aussage des Oekonomen Griesel," eine Quantität zum Schroten in der Glinzerschen Mühle bestimmte Frucht von Griesel abgeholt und auch wieder abgeliefert Am Tage „nach der Ablieferung" hatte Griesel die Frucht nachgewogen und wollte nun ein Mindergewicht sowie starke Vermengung „mit Gyps und Sand" entdeckt haben. Die eingeleitete Untersuchung ergab aber weder über Zeit und Ort der Vermengung, noch über den Thäter irgend Etwas; es blieb ungewiß, ob die „Verunreinigung rc. in der Glinzerschen Mühle oder auf dem Wege nach der Wohnung des Griesel, ob in letzterer selbst oder an irgend einem dritten Orte geschehen" sei. Selbst die Identität der Frucht und resp. des Schrots stand nicht einmal fest. Es fehlte daher an jeder Untersuchung gegen einen bestimmten Angeschuldigten.

einem gewissen Ruhm erblicken, wäre es auch nur nach dem Ruhme eines politischen Cagliostro, oder nach der Größe eines deutschen Herostrat. Es gibt einen Standpunkt in der Gesellschaft, vor welchem die tieferen sittlichen Verhältnisse, wenigstens in der Politik, verschwinden, von welchem aus Alles erlaubt erscheint, in so fern es nur einen gewissen nobeln Anstrich hat. Von diesem Standpunkte aus kann man es vielleicht für ein beneidenswerthes Glück, wo nicht für eine große Ehre halten, sich durch ein eigenthümliches und ganz neues Betragen in der großen Politik einen Namen in ganz Deutschland erworben zu haben, und es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß Herr Hassenpflug diese Ehre im vollsten Maße davongetragen hat. Anders ist es mit der Anklage wegen Veruntreuung und Fälschung. Und seit drei Monaten müssen wir diesen öffentlichen, in allen Zeitungen ventilirten, ganz beispiellosen, unerhörten Skandal mit Herrn Hassenpflug erleben. Anschuldigungen, welche auch nach den gemeinsten Begriffen von Ehre Niemand, der in anständiger Gesellschaft noch ferner zu erscheinen gedenkt, auch nur eine Viertelstunde auf sich sitzen lassen darf, werden hier fort und fort immer genauer, immer detaillirter wiederholt und dem Bezichtigten mit jedem Zeitungsblatte, welches er zur Hand nimmt, ins Gesicht gesagt. In der kurhessischen Ständeversammlung fordert man in öffentlicher Sitzung Auskunft darüber. Das Kriminalgericht ladet ihn wegen dieser Anklage vor, schlägt die Vorladung an die Hausthüre, läßt sie endlich durch die hiesigen Behörden insinuiren, droht mit steckbrieflicher Verfolgung. Alles umsonst; der Herr Angeklagte thut, als sei Nichts vorgefallen. Beladen mit einer ehrenrührigen Anklage, aber mit einer Unbefangenheit, für die es eigentlich einen anderen Namen gibt, erscheint er als Minister vor den Ständen, begleitet seinen Fürsten nach Berlin, vertritt das Land im Kongresse und bekleidet das Amt eines Justizministers. Ein solcher Skandal würde im Militärpersonale keine 24 Stunden geduldet werden. Der oberste Beamte der Gerechtigkeit treibt ihn ungehindert drei Monate lang. Hat, so fragen wir mit Schmerz und Entrüstung, hat in Kurhessen ein Justizminister weniger Ehre nöthig, als ein Soldat? Erst als endlich auch der oberste Gerichtshof nicht länger zu schweigen vermag, erst als die Ständeversammlung in schneidenden Sätzen die Frage stellt: ob ein Justizminister in Kurhessen wirklich wegen Fälschung gerichtlich angeklagt und verfolgt sein dürfe, erst zuletzt, zu allerletzt, im eigentlichsten Sinne gezwungen, tritt Hassenpflug als Angeklagter vor den Ständen auf.

Und wie tritt der Minister vor die Stände hin? etwa mit der sittlichen Bewegung des Ehrenmannes, welcher sich rein von Fehle weiß, und die gegen ihn geschleuderte Verleumdung mit der Kraft seines Gemüthes von sich stößt? mit dem Nachdrucke

des politischen Charakters, welcher weiß, daß er verloren ist, daß er nicht wieder in dieser politischen Versammlung erscheinen darf, wenn er sich nicht von dem gemeinen Vorwurf sofort und überzeugend zu reinigen vermag? oder endlich mit der Größe des Justizministers, welcher ohne viel Worte und Wendungen den Vertretern des Landes die Beweise unterbreitet, daß seine Ehre in keinem Augenblicke des heiligen Berufes von einem Makel erreicht wird? Nein, nichts von alle dem. Mit heiterer Stirn tritt Herr Hassenpflug hin und hält eine Vorlesung über das preußische Verfahren und dessen Verschiedenheiten; bemerkt sehr schlau, daß es einen Weg hätte geben können, wo die Ständeversammlung von der ganzen verfluchten Geschichte vielleicht nichts gewahr geworden wäre; erzählt, wie sich die beiden Staatsanwälte erst gedrückt hätten, aber daß das Kriminalgericht den Proceß verfügt habe; läßt — der Justizminister des Nachbarstaates — bei dieser Gelegenheit, ob absichtlich? ob unwillkürlich? eine ganz kleine Verdächtigung gegen dieses Gericht mit unterlaufen, indem er das Oberappellationsgericht zu Greifswalde für eine unparteiische Behörde erklärt; läßt eine Abhandlung über Reciprocität folgen; bestreitet die Kompetenz der hiesigen, so gut wie der preußischen Behörden; erklärt, daß er gleichwohl nunmehr Notiz genommen und schließt mit einer Berufung auf die Bestimmmungen über Zusammensetzung der Ständeversammlung, welche ja ebenfalls einen Angeklagten gesetzlich zulassen müsse. Von der Sache selbst und von Demjenigen, was er 1) als Ehrenmann, 2) als politischer Charakter, 3) als Justizminister zu erklären hatte, hat die Ständeversammlung Nichts, sondern nur erfahren, daß sich Hassenpflug bereits seit drei Monaten eingeständlich und mit seinem Vorwissen als greifswalder Inkulpat verhält, ohne sich in dieser Zeit über Formalien und Rechtskniffe hinausgebracht zu haben.

Herr Hassenpflug ist vor der Ständeversammlung erschienen, wie ein gewöhnlicher Pfiffikus, der vor dem Kriminalgericht erscheint. Aber die Ständeversammlung ist kein Kriminalgericht. Ob Herr Hassenpflug kriminell bestraft wird und werden kann oder nicht, ist ihr gleichgültig. Sie hat es hier nicht mit dem gemeinen Angeklagten zu thun und erläßt ihm gern seine sämmtlichen formellen Ausflüchte. Die Ständeversammlung wollte vom Justizminister wissen, ob er eines gemeinen Verbrechens förmlich angeklagt sei und ob er diese Anklage drei Monate auf sich hat sitzen lassen. Dies hat sie jetzt von ihm selbst und in einer Weise erfahren, welche sein längeres Verbleiben in dem hohen Ehrenamte am Ende auch in den Augen seiner hohen Gönnerschaften als eine sittliche Unmöglichkeit muß erscheinen lassen."

In der Ständesitzung vom 24. Mai wurde sodann vom Interpellanten folgender Antrag eingebracht:

„Aus der Erklärung des Herrn Hassenpflug, so gewunden und in Förmlichkeiten sich drehend dieselbe auch ist, geht so viel mit Bestimmtheit hervor, daß das zuständige Gericht, nachdem Herr Hassenpflug „alle aufklärenden Punkte durch einen Vertheidiger ihm hat vorlegen lassen", die „Anklage" wider den Angeschuldigten erkannt und die diesseitigen Behörden um „Vorladung" des Angeschuldigten angegangen hat. Es ergibt sich ferner, daß die „Insinuation" der Vorladung mit Rücksicht auf eine „Verordnung vom Jahre 1826", sowie auf „das s. g. Reciprokum" nicht Statt gefunden hat, daß aber eine Mittheilung der Sache „notitiae causa" erfolgt ist und daß der Herr Minister Hassenpflug davon Kenntniß genommen hat, „um demnächst die Erledigung der Sache zu erwirken." Von welcher Natur das Vergehen ist, dessen Herr Hassenpflug angeklagt worden, bemerkt die Erklärung zwar nicht, indessen darf doch aus dem Umstande, daß eine Anfrage ausdrücklich auf „Fälschung" lautete und Herr Hassenpflug hiergegen Nichts erinnert hat, mit genügender Zuverlässigkeit gefolgert werden, daß derselbe wegen dieses gemeinen Verbrechens im Anklagestande sich befindet. Herr Hassenpflug hat nun am Schlusse seiner Antwort die Ansicht ausgesprochen, die Ständeversammlung werde „in dem Falle sein, zu erwarten, welchen Verlauf die Sache weiter nehme", sie werde dies um deßwillen thun müssen, weil „ein Angeschuldigter noch kein Verurtheilter sei", und weil man ja „den angeklagten Einwohner des Landes zur Ständeversammlung zulasse, so lange nicht ein Urtheil gegen ihn erfolgt sei", ohnehin auch die ganze Angelegenheit „noch keines Wegs unmittelbar zu einem Ermessen des Landes gehöre." Ich glaube indessen nicht, daß diese Ansicht von der hohen Versammlung getheilt wird; ich halte vielmehr dafür, daß dieselbe mit aller Entschiedenheit gegen einen Zustand auftreten muß, der das Land entehrt, die Würde der Regierung herabsetzt, die Ständeversammlung herabwürdigt, den Glauben an die makellose Reinheit der Justizbehörden untergräbt und aller Sitte, aller Schicklichkeit und allem Rechtsgefühle offen Hohn spricht. Was soll der Landmann, der schlichte Bürger dazu sagen, wenn er vernimmt, daß der erste Rath des Fürsten, daß der Mann, in dessen Händen die oberste Verwaltung, in dessen Händen vor Allem die Disciplin über die Gerichtsbehörden und das Begnadigungswesen ruht, ein Angeklagter, ein Inkulpat ist, der von dem Gerichte seines früheren Wohnorts wegen des gemeinen Vergehens der Fälschung mit gefänglicher Vorführung und steckbrieflicher Verfolgung bedroht ist? Es kann auch darauf nicht ankommen, daß noch keine Verurtheilung erfolgt ist und mithin eine Freisprechung noch möglich bleibt. Jedes öffentliche Amt, ge-

schweige denn die höchste Stelle im Staate, erfordert einen unbescholtenen Mann. Ein Beamter, der in Untersuchung befangen ist, wird suspendirt, ein Minister, der wegen Fälschung im Anklagestande sich befindet, kann nun und nimmermehr mit Ehren Minister bleiben. Das gewöhnlichste Schicklichkeitsgefühl hätte Hrn. Hassenpflug abhalten müssen, vor Beendigung seines Fälschungsprocesses einen Posten anzunehmen, der Vertrauen und Achtung, der mindestens einen Charakter verlangt, welcher vor gerichtlichen Strafverfolgungen schützt. Statt dies einzusehen, beruft sich aber Herr Hassenpflug auf eine Bestimmung unseres neuen Wahlgesetzes, wonach erst die wirkliche Verurtheilung wegen Fälschung 2c. vom Eintritt in die Ständeversammlung ausschließt. Es ist wahr, daß das Gesetz vom 5. April 1849 in §§. 3 und 4 eine solche Einrichtung getroffen hat; es ist aber auch bekannt, daß dies aus ganz besonderen Gründen geschehen und durch besondere Vorgänge veranlaßt worden ist. Dagegen kann ein wegen Fälschung im Anklagestande Befindlicher nach §. 29 des (von Hrn. Hassenpflug kontrasignirten) Bürgergardengesetzes vom 23. Juni 1832 nicht Bürgergardist sein, nach §. 26 der (gleichfalls von Hrn. Hassenpflug kontrasignirten) Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 nicht Gemeindebürger werden und nach §. 233, Nr. 4, 5 der Strafproceßordnung vom 31. Oktober 1848 nicht Geschworner sein; Herr Hassenpflug selbst wird es aber wohl nicht als einen Raub an seiner Stellung ansehen, wenn sie für ebenso wichtig als die Stellung eines Gemeindebürgers oder Geschwornen 2c. gehalten wird. Dabei scheint es auch Herrn Hassenpflug noch nicht einmal besonders am Herzen zu liegen, die fragliche Anklagesache zu Ende zu führen. Denn sonst würde er sich längst freiwillig dem Richter gestellt haben, statt Vorladungsersuchen ergehen zu lassen und sich noch fortwährend auf allerlei Formalitäten und Gegenseitigkeitsverhältnisse zwischen Preußen und Kurhessen zu berufen. Ich erlaube mir daher folgenden Beschluß zu beantragen: Die Ständeversammlung erklärt, daß sie es mit der Ehre des Landes, mit der Würde der Regierung und mit dem unbefleckten Ansehen der Justiz nicht für vereinbarlich hält, daß ein wegen Fälschung in Anklagestand Befangener als Minister und ins Besondere als Vorstand des Justizministeriums fungire; die Ständeversammlung erwartet daher, daß der Staatsminister und Vorstand des Justizministeriums, Hr. Hassenpflug, nicht länger in einer Stellung verbleibe, welche dem gesammten Lande zum größesten Aergerniß gereicht.

Der Antrag wurde nach einer langen, zum Theil heftigen Diskussion mit 36 gegen 10 Stimmen in Erwägung gezogen und dem Verfassungsausschusse überwiesen. Doch darf man nicht wähnen, daß die Dissentirenden etwa das Benehmen Hassenpflugs gebilligt hätten; im Gegentheile, sie tadelten dasselbe aufs Entschiedenste.

Die meisten, ins Besondere der Abgeordnete Hildebrand, der gewichtigste Gegner der Mehrheit, glaubten nur daran festhalten zu müssen, daß Hassenpflug, noch nicht verurtheilt, nur erst angeklagt sei, und daß die „Sache für die Ständeversammlung zu kleinlich erscheine *rc.*“ Herr Hildebrand berief sich auf Daniel O'Connell, der, obwohl des Hochverraths angeklagt, doch unangefochten im Unterhause gesessen habe bis zuletzt.“ Der Antragsteller erwiderte ihm aber, daß dies Beispiel nicht passe; Herr H. möge aber einen Fall anführen, wo in England ein wegen Fälschung Angeklagter Premierminister geworden und es drei Monate lang geblieben sei. — Wie gesagt, nur für den Nicht-Verurtheilten traten Einige auf, für den Verurtheilten würde Niemand das Wort ergriffen haben.

Jetzt aber ist die Anklageschrift bekannt geworden; Herr Hassenpflug ist am 19. Juni des gemeinen Vergehens der „Fälschung“ schuldig erkannt und zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, und doch ist er noch immer Minister. Für Preußen hat ihm das Gericht die „Fähigkeit, dort wieder angestellt zu werden“, aberkannt, in Hessen bleibt er Justizminister; wäre er noch preußischer Unterthan, man hätte ihm auch das Ehrenrecht, die preußische Kokarde zu tragen, abgesprochen; in Hessen soll er der erste bleiben an bürgerlichen Ehren und Würden. Ist dergleichen je erhört worden?

Freilich kann er noch freigesprochen werden, er kann appelliren und das obere Gericht kann das verhängte Urtheil ändern oder aufheben *); aber bis dahin, bis dahin? Müßte nicht das

*) Daß ein freisprechendes Erkenntniß in oberer Instanz wirklich erfolgen werde, nimmt zwar der vilmarsche „Volksfreund“ zu seiner Selbstströstung mit großer Zuversicht an; indessen möchte doch schwerlich an ein solches zu denken sein. Der Thatbestand hat :sich — wie auch der Volksfreund selber zugibt — durch die letzten Verhandlungen nicht wesentlich anders gestaltet; das obere Gericht wird also keine Veranlassung haben, die Sache jetzt in einer von der frühern Beurtheilung abweichenden Weise aufzufassen. Auch liegen — wenigstens nach gemeinem Rechte — alle Erfordernisse einer strafbaren Fälschung vor. Nach der Praxis des Obergerichts und Oberappellationsgerichts zu Kassel mindestens würde Hassenpflug der Verurtheilung wegen Fälschung nicht entgehen können. Der Volksfreund bestreitet hauptsächlich die „gewinnsüchtige Absicht“, die Benachtheiligung des Staats *rc.* Darauf kommt aber Nichts an. Das Obergericht zu Kassel strafte einen Anwalt wegen „Fälschung“, der „seinen Schreiber beauftragt hatte, während einer mehrwöchigen Abwesenheit die abzugebenden Proceßschriften (welche nach den bestehenden Proceßordnungen mit der eigenhändigen Unterschrift des Namens des Anwaltes versehen sein müssen) mit seinem, des Anwaltes Namen, zu unterzeichnen“, wodurch gewiß Niemandem ein Vortheil zugewendet oder ein Nachtheil zugefügt worden war. — Das Oberappellationsgericht befolgt den Grundsatz: „Ob Jemand wirklich getäuscht worden sei, darauf kommt es nicht an, es ist genug, daß eine solche Täuschung Statt finden kann;“ „wenngleich die Schadensstiftung nicht zum Begriff der Fälschung gehört, so pflegt doch bei Bestrafung derselben, sowie des Betruges auf den mehr oder minder verursachten Schaden Rücksicht genommen zu werden.“ (Heuser, Bemerkenswerthe Entscheidungen *rc.* Bd. 2. Heft 1. S. 99. und Er-

allergewöhnlichste Schicklichkeitsgefühl ihn und Andere veranlassen, erst das Weitere abzuwarten, erst die gerichtliche Verurtheilung zu beseitigen, ehe wieder von Ministerhandlungen 2c die Rede sein könnte? „Wie lange" — fragt die Neue Hessische Zeitung mit Recht — „wird dieser unerhörte Skandal noch dauern? Sind die Gesetze des Anstandes und der Ehre, der Ehre, welche jetzt noch allenthalben gilt, aus unserem Staate so ganz und gar und so plötzlich verschwunden? Hat die öffentliche Meinung gar keine Macht, haben Sitte und Scham gar keine Geltung mehr bei uns? Können und dürfen die Diener unseres Staates noch länger ein solches ehrenrühriges Verhältniß ertragen? Und wenn die Herren Lometsch und v. Baumbach in ihrer wunderbaren Harmlosigkeit diese Frage nicht verstehen wollen, versteht sie auch der Herr Kriegsminister nicht? Er ist Militär und Officier. Verträgt sich mit seiner Stellung noch ferner die Kollegenschaft eines Mannes, der durch gerichtliches Erkenntniß wegen eines ehrenrührigen Vergehens mit einer ehrenrührigen Strafe belegt ist? Darf er mit diesem Manne dienen, so lange es demselben nicht gelungen ist, sich vollkommen und unzweifelhaft von dem durch Gerichtsspruch angehängten Makel zu reinigen? Oder war die bisherige Ehre nur ein Traum, und ist es plötzlich wahr geworden, was die frommen Sophisten der hessischen Kreuzzeitung als neuestes Evangelium verkünden, daß durch Hassenpflug unsere hessische Ehre gerettet worden sei?" —

Herr Hassenpflug hat früher sich auf unser Wahlgesetz berufen: „Sie lassen den angeklagten Einwohner des Landes zur Ständeversammlung zu", sagte er, „so lange nicht ein Urtheil gegen ihn ergangen ist"; nun denn, es ist jetzt ein Urtheil gegen ihn ergangen und nach §. 3, Nr. 1 des Wahlgesetzes vom 5. April 1849 kann Niemand in der Ständeversammlung sitzen oder auch nur Wähler sein, der „wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens, ins Besondere wegen Diebstahls, Betrugs, Fälschung 2c. vom zuständigen Gerichte **verurtheilt** worden ist." Von einem rechtskräftigen Urtheile sagt der Paragraph Nichts! Und mit Recht.

---

kenntniß gegen Kröker vom 5. Mai 1835.) — Ein Justizbeamter, welcher in dem Gefangenwärter-Register über die Annahme und Entlassung der Gefangenen unrichtiger Weise bemerkt hatte, daß zwei Gefangene schon entlassen seien, während sie sich noch in Haft befanden und zwar, wie er angab, um deßwillen, damit er der „Beschämung" entgehe, bei der angeordneten Amtsvisitation den Umstand entdeckt zu sehen, daß die Verhafteten seit langer Zeit nicht verhört worden seien, wurde durch Oberappellationsgerichts-Urtheil vom 15. Januar 1845 der „Fälschung" schuldig erkannt. Die Verhütung der Beschämung, mithin der „beabsichtigte Vortheil", war nicht erreicht worden; das Oberappellationsgericht nahm aber dennoch an: „daß es, obgleich dieser Erfolg nicht wirklich eingetreten ist, den in Frage stehenden Handlungen an keinem Erforderniſſe des Thatbestandes der Fälschung mangelt, und ins Besondere die letztere sich als Fälschung einer öffentlichen Urkunde darstellt." (Heuser a. a. O. S. 112. 113.)

Allerdings hat die Staatsbehörde die Anklage nicht erheben wollen und noch am 19. Juni, das Nichtschuldig beantragend, zu seiner Vertheidigung gesprochen. Aber wie hat sie gesprochen, wenn die öffentlichen Blätter genau darüber berichtet haben! „Kann es einen bitterern Hohn geben" — sagt die Neue Hessische Zeitung, der Weserzeitung folgend — als die Worte des Staatsanwaltes: „Die Sache sei allerdings in ethischer Beziehung sehr arg, die Staatsbehörde absichtlich getäuscht, Kontrakt und Quittungen verfälscht, Dienstuntergebene mißbraucht und zu Verbrechen verleitet worden, doch wäre eine disciplinarische Untersuchung vorher angemessen, weil man nicht wisse, ob der Herr Angeklagte „bei seinen Gewohnheiten" noch ein Bewußtsein von dolus malus gehabt habe." — Der Gerichtshof ließ sich auf diese psychologischen Feinheiten nicht ein. Wie? er hätte einen Mann für strafrechtlich unzurechnungsfähig halten sollen, welcher in Kurhessen zwei Ministerien leitet, der Justiz vorsteht, die Union und sämmtliche Könige in die Pfanne schlagen, Preußen stürzen und die Verhandlungen mit Oesterreich dirigiren soll? Das konnte das Kreisgericht zu Greifswalde nicht, es sah eine unzweifelhafte Fälschung und eine eigennützige Absicht. Es hat den Angeklagten Hassenpflug verurtheilt.

Es ist zu beklagen, daß die Verhandlungen in Greifswalde nicht authentisch veröffentlicht sind. Die Anklageschrift aber ist bekannt geworden; sie möge auch hier vollständig mitgetheilt werden:

„Anklage des Staatsanwalts wider den Präsidenten des königl. Appellationsgerichtes zu Greifswalde, Hans Ludwig Daniel Friedrich Hassenpflug. Der ehemalige Oberappellationsgerichts-Pedell, jetzige Speisewirth Reich, hatte die für das Jahr 1846 nothwendigen Reparaturen im Oberlandesgerichtsgebäude nach dem Fol. 14 der Akten und folgende befindlichen Bauanschlage mittelst Kontraktes vom 15. Juli 1846 für die Summe von 356 Thlr. und 148 Thlr. von der königl. Regierung in Stralsund in Entreprise erhalten. Unterm 1. Okt. und 31. Dec. desselben Jahres wurden die Baugelder mit 356 Thlr. 24 Sgr. und 148 Thlr. 15 Sgr. dem Präsidenten Hassenpflug, welcher im Oberlandsgerichtsgebäude eine Dienstwohnung inne hat, von der königl. Regierungs-Hauptkasse zu Stralsund zur Disposition gestellt, und von ihm quittirt. Am 22. Januar 1847 nahm derselbe dem Pedellen Reich die weitere Besorgung der Reparaturen ab, zahlte von den erhaltenen Baugeldern für die bereits beschafften Reparaturen 401 Thlr. 17 Sgr. an Reich, und veranlaßte ihn zur Ausstellung einer Quittung über die ganze Entreprisensumme von 504 Thlr., ließ jedoch gleichzeitig durch den damaligen Protonotarius Dr. Kirchner eine Verhandlung darüber aufnehmen, wie viel Baugelder an Reich bezahlt, und wie viel von ihm zurückbehalten worden. Mit diesen zurückbehaltenen Geldern wurden die noch fehlenden Reparaturen bis auf die

Malerarbeit in einem Kabinet des 2. und in 2 Zimmern des 3. Stockwerks (pos. 20. pos. 25 des Anschlags D) und — wenn anders den Worten des Denuncianten Reich Glauben beizumessen — bis auf den Anstrich der beiden Thorwege in der Wagenremise (offenbar pos. 14 Anschlag C) anschlagsmäßig beschafft und außerdem in der rothen und gelben Stube des zweiten Stockwerks vom Tischler Zinzow Panelungen und Goldleisten angebracht, auch von den Kaufleuten Biel und Susemihl Tapetenleisten entnommen, Verbesserungen, über welche der Anschlag Nichts enthält. Auf diese Weise sind nicht nur die veranschlagten 504 Thlr., sondern, wie dieß durch Quittungen nachgewiesen, 509 Thlr. 19 Sgr., und zwar der Ueberschuß von 5 Thlr. 19 Sgr. aus den Privatmitteln des Präsidenten Hassenpflug in das Oberlandesgerichtsgebäude verwandt. Nachdem Reich wegen widerrechtlicher Zueignung von Baumaterialien durch Erkenntniß des ehemaligen königlichen Ober-Appellationsgerichts kassirt worden, wurden die Reparaturen pro 1847 dem Pedell Matthie laut Anschlags vom 29. Mai mittelst Kontrakts vom 22. Sept. 1847 von der königl. Regierung zu Stralsund für 310 Thlr. 19 Sgr. 2 Hlr. in Entreprise gegeben, unter demselben Datum auch die nöthigen Baugelder mit 312 Thlr. 9 Sgr. 2 Hlr. dem Präsidenten Hassenpflug von der dortigen Hauptkasse zur Disposition gestellt und quittirt. Von dem im Entreprise-Kontrakt in Bezug genommenen Kostenanschlage hatte Matthie, seiner Aussage nach, keine Kenntniß und erhielt vom Präsidenten Hassenpflug nur die Weisung, die im Jahre 1847 vorfallenden Bauten zu leiten und die einzelnen Arbeiten nach seiner — des Präsidenten — Anordnung ausführen zu lassen. Dieser bestimmte darauf, was zu beschaffen war; Matthie akkordirte mit den Handwerkern, holte jedoch die Entscheidung des Präsidenten darüber ein, ob in Rücksicht auf die gestellten Forderungen mit denselben definitiv abzuschließen sei. Unterm 7. December 1847 quittirte Matthie über die Entreprisensumme von 310 Thlr. 19 Sgr. 2 Hlr. Dies geschah, wie derselbe bezeugt, auf ausdrückliches Verlangen des Präsidenten Hassenpflug; er für seine Person will kein Geld erhalten, vielmehr nur einen Theil der, vom Präsidenten eingeforderten Handwerker-Rechnungen in dessen Auftrage bezahlt haben. Sämmtliche pro 1847 veranschlagte Reparaturen wurden anscheinend ausgeführt, wiewohl der sub Nr. 56 des Anschlags pro 1847 erwähnte Oelanstrich aus der beigebrachten Quittung nicht ersichtlich ist — und außerdem laut Rechnung der Kaufleute Michels und Susemihl Tapeten und Tapetenleisten angeschafft. Dadurch sind nicht bloß die veranschlagten 310 Thlr. 19 Sgr. 2 Hlr., sondern 318 Thlr. 10 Sgr. 2 Hlr., die Differenz von 7 Thlr. 21 Sgr. wiederum auf Kosten des Präsidenten Hassenpflug für das Oberlandesgerichts-Gebäude verausgabt. Das Bau-Abnahmeattest pro 1846 war schon unterm 30. Dec. 1846,

das pro 1847 am 30. November desselben Jahres vom Bauinspektor Steinbach ertheilt; auf Grund dieser Atteste und der Quittungen von Reich und Matthie ist die definitive Berechnung mit der königlichen Regierung erfolgt und bei dieser Gelegenheit der Ueberschuß der dem Präsidenten Hassenpflug zugestellten Baugelder gegen die Entreprisen-Summen beziehungsweise mit 1 Thlr. 9 Sgr. 10 Hlr. und 1 Thlr. 20 Sgr. 9 Hlr. zurückgezahlt.

Darin, daß der Präsident Hassenpflug die theilweise Ausführung des von dem Pedell Reich mit dem Fiskus abgeschlossenen Entreprisen-Kontrakts selbst übernommen und den Reich zur Ausstellung einer unrichtigen Quittung veranlaßt, und daß der Pedell Matthie auf dessen Anleitung über eine empfangene Entreprisen-Summe quittirt, während er so wenig diese empfangen, als die nach dem Entreprisen-Kontrakt zu vollführenden Bauten und Reparaturen beschafft, hat das königliche Kreisgericht eine Täuschung der Staatsbehörden gefunden, durch welche der Präsident Hassenpflug bezweckt, selbst die Funktionen eines Entrepreneurs bei den Bauten und Reparaturen des Oberlandesgerichts-Gebäudes zu übernehmen, ein Zweck, welchen er ohne jene Täuschung nicht hätte erreichen können. Diesem Zwecke hat auch nach Ansicht des Gerichtshofes eine gewinnsüchtige Absicht insoweit zu Grunde gelegen, als der Präsident Hassenpflug nothwendige Reparaturen, wie die auf 11 Thlr. veranschlagten Malerarbeiten im Kabinet des zweiten und in den 2 Zimmern des dritten Stockwerkes unterlassen, dagegen im Jahre 1846 an Panelungen, Gold- und Tapetenleisten 8 Thlr. 2 Sgr. und 8 Thlr. 18 Sgr. und im Jahre 1847 für Tapeten und Tapetenleisten 10 Thlr. 24 Sgr. und 3 Thlr. 15 Sgr. aufgewandt und die Kosten dieser — wie oben erwähnt — nicht veranschlagten, zur Ausschmückung seiner Dienstwohnung dienenden Einrichtungen aus den für die veranschlagten nothwendigen Reparaturen bestimmten Baugeldern, wenigstens zum Theil, bestritten. Nach Abrechnung jener 8 Thlr. 2 Sgr. und 8 Thlr. 18 Sgr. ergeben sich pro 1846, statt der vorgedachten Mehrausgabe von 5 Thlr. 19 Sgr. eine Minderausgabe von 11 Thlr. 1 Sgr.; pro 1847 aber nach Abzug der 10 Thlr. 24 Sgr. und 3 Thlr. 15 Sgr. statt der Mehrausgabe von 7 Thlr. 21 Sgr., eine Minderausgabe von 6 Thlr. 18 Sgr. gegen die Entreprisen-Summen von resp. 504 Thlr. und 310 Thlr. 19 Sgr. 2 Hlr. Das königliche Kreisgericht hat deßhalb wider den Präsidenten des hiesigen königl. Appellationsgerichts, Hans Daniel Ludwig Friedrich Hassenpflug, Mitglied des Staatsraths, Kommandeur der ersten Klasse des kurfürstl. hess. Hausordens vom goldenen Löwen und Ritter des rothen Adlerordens vierter Klasse, die Anklage wegen Fälschung beschlossen. Demgemäß und in Befolgung des §. 47 der Verordnung vom 3. Januar v. J. erhebe

ich hiermit die Anklage und beantrage: gegen den Präsidenten Hassenpflug die Kriminaluntersuchung wegen des genannten Verbrechens zu eröffnen und den Angeklagten, sowie als Belastungszeugen den Bauinspektor Steinbach, den Pedell Matthie, den Speisewirth Reich, den Maler Bergmann und den Maler Böck vor die korrektionelle Kammer des königl. Kreisgerichts zu laden. Die Voruntersuchungsakten nebst 2 Vol. gegen Reich verhandelter Akten liegen bei. Greifswald, den 7. Februar 1850. Der Staatsanwalt. (gez.) Kannegießer. (L. S.)" —

Der „Volksfreund" des Herrn Konsistorialraths und Ministerial-Referenten Vilmar, welcher die Anklage zuerst veröffentlichte, bemerkt dazu: „Das ist also die Sache, von welcher man hier zu Lande solchen Lärm gemacht hat. Für so gänzlich unbedeutend, wie sie sich jetzt zeigt, hätten wir selbst sie kaum gehalten, und es wird — darauf dürfen wir uns verlassen — im ganzen Lande nicht einen einzigen Juristen und Politiker geben, der sich nicht laut für die völlige Unerheblichkeit derselben aussprechen müßte."

Allein „gerade im Gegentheil" — sagt B. W. Pfeiffer in Nr. 290 der N. H. Z. — „wird es gewiß im ganzen Lande keinen Juristen geben, welcher nicht das gemeine Vergehen der Fälschung aus gewinnsüchtiger Absicht (wie es formulirt vorliegt) für ein höchst erhebliches erklären würde, ... und selbst wenn .... Hassenpflug der Uebertretung eines positiven Gesetzes nicht schuldig befunden werden und mit Strafe verschont bleiben sollte, könnte dies in dem Urtheile der Juristen und Politiker Nichts ändern, wenn nicht zugleich die völlige Unwahrheit der der Anklage und dem strafgerichtlichen Vorerkenntnisse zu Grunde gelegten Thatsachen aus dem Ergebnisse der Untersuchung unzweifelhaft hervorginge."

Und ein „Politiker" kommt in derselben Nummer zu demselben Resultate, schon nach „den heiligsten und dringendsten Anforderungen des (gewöhnlichen) Lebens" .... „Ein gewissenhafter Privatmann wird in eigenen Angelegenheiten nie eine Unterschrift nachmachen, um sich einen Weg oder einige Briefe zu ersparen. Noch weniger wird ein Beamter, in dem ein Funken von Pflichtgefühl und Ehrenhaftigkeit lebendig ist, falsche Quittungen schmieden lassen, um einige lästige Schreibereien abzukürzen." —

Uebrigens haben die Verhandlungen am 19. Juni das Verfahren Hassenpflugs — mag man es einfach menschlich oder juristisch betrachten — in keinem günstigeren Lichte erscheinen lassen als die Anklageschrift. Ins Besondere sprechen die eidlichen Aussagen des Zeugen Matthie und der vernommenen Professionisten wahrlich nicht zu seinen Gunsten.

Die Weser-Zeitung hat darüber Folgendes mitgetheilt: „Aus der eidlich bekräftigten Aussage des interimistischen Kastellans

Matthie ergab sich, daß Se. Excellenz die in den Jahren 1846 und 1847 von der stralsunder Regierung für das Oberlandesgerichts-Gebäude, die Dienstwohnung des Präsidenten, genehmigten Bauanschläge nur nominell demselben in Entreprise gab. Herr M. hatte auf Befehl Hassenpflug's den Kontrakt, sämmtliche Quittungen 2c. unterzeichnen müssen; Herr Hassenpflug zog dagegen die Gelder ein und bezahlte sie aus, genoß auch den aus der Entreprise erwachsenden Vortheil. Er beutete dies noch weiter aus, indem er z. B. von einem andern, als Belastungszeugen citirten Professionisten von der mit ihm für seine Leistungen bedungenen, die Höhe der Anschlagssumme noch lange nicht erreichenden Forderung, noch ein Erkleckliches abzog und diesem eine Quittung über die volle, stipulirte Summe abnöthigte. Außerdem ließ Se. Excellenz mehrere Zimmer, die laut Anschlag ausgemalt und verziert werden sollten, unausgeführt, wußte auch den betreffenden Baubeamten von deren Revision durch allerhand Ausflüchte und die feste Versicherung, jene seien in den vorschriftsmäßigen Stand gesetzt, abzuhalten. Noch anderer ungesetzlicher Handlungen machte er sich schuldig. So ließ er in einem zu seiner Amtswohnung gehörigen Zimmer Goldleistenverzierung und Panelungen anbringen, obwohl sie nicht veranschlagt waren, er auch die Kosten dafür nicht aus Privatmitteln bestritt. Ferner hatte er vom Kastellan Reich, dem ersten Entrepreneur der erwähnten Baulichkeiten, eine Quittung über den Empfang von 504 Thlr. aus Staatsfonds bewilligter Baugelder erpreßt, während dieser in der That nur 401 Thlr. erhielt."

Doch genug hiervon! Fragen muß man aber: wie ist es möglich, daß ein so bescholtener Mann mit solcher Vergangenheit, ein Mann, gegen den die Volksvertretung, die Gerichte, die öffentlichen Blätter, so vernichtend geurtheilt haben, in Kurhessen noch Ministerpräsident, Minister des Innern und der Justiz, bevollmächtigter Vertreter in Berlin und Frankfurt sein kann? Wahrlich es muß „Etwas faul sein im Staate Dänemark", im Staate Kurhessen und — in Deutschland!

Und fragen darf man auch wohl, ob unter solchen Umständen das Urtheil in Nr. 243 der Neuen Hessischen Zeitung über „unsere Lage", unsere „Regierung", zu hart war, welches lautet:

> „Ihr Charakter ist also mit einem Worte ausgesprochen: es ist das Deficit, das Deficit wie an Geld, so an Zuverlässigkeit, Redlichkeit und Ehrgefühl."

Fragen möchte man auch, ob unter solchen Umständen Grund vorhanden war, gegen den verantwortlichen Herausgeber eine „Anklage" wegen Beleidigung der Regierung zu erheben? — Wie viel stärker haben andere Männer und andere Blätter, selbst die konservativsten und gemessensten, geurtheilt!

Nur eine kleine Blumenlese solcher Urtheile möge hier zum Schluß noch Platz finden; denn zu einer erschöpfenden Aufzählung würde ein Foliant kaum ausreichen.

Herr v. R. nannte den Mann, der nach Vilmar unsere „hessische Ehre gerettet hat", einen „leichtsinnigen Abenteurer". Ein berliner Korrespondent der Deutschen Zeitung versichert (in Nr. 133), daß Hassenpflug's Auftreten in den berliner Konferenzen eine allgemeine Erbitterung erregt, und die „Mißachtung erhöhet habe, mit der man ohnehin schon von allen Seiten dem genannten Minister wegen seines jesuitischen Verhaltens entgegengetreten sei." — In den Lithographischen Nachrichten wird über Hassenpflug nach der „Mittheilung eines eben so unterrichteten als konservativ gesinnten und geachteten Mannes" Folgendes gesagt: „Wenn schon der jener Verurtheilung zum Grunde liegende Thatbestand mindestens beweist, daß Herr Hassenpflug, so gewandt er auch in der Intrigue sein mag, doch an dem Fehler einer grenzenlosen Unbesonnenheit leidet, so setzt sein Benehmen den kurhessischen Landständen gegenüber es ganz außer Zweifel, daß der ihm oft nachgerühmte Vorzug großer Energie durch rücksichtslosen Leichtsinn völlig aufgewogen wird. Es ist nämlich ganz gewiß, daß er die außerordentlichen, von folgenreichen Ereignissen unzertrennlichen jetzigen Zustände Kurhessens leichtfertig und unbesonnen selbst herbeigeführt hat." — Was die berliner „Neuesten Nachrichten" (abgedruckt in Nr. 289 der Neuen Hessischen Zeitung) von einem „südwestlich gelegenen Lande 2c." sagen, mag ich gar nicht einmal auf Hassenpflug beziehen, denn für so gesunken kann man ihn doch wohl noch nicht halten. „Oesterreichische Agenten durchzogen die Länder und hatten über nicht unbedeutende Summen zu disponiren .... Das wiener Kabinet antwortete: das Land darf nicht bei der Union bleiben. Geld half bei dem Ministerium nicht, es mußten andere Mittel angewendet werden. Es hielt dem österreichischen Gesandten nicht schwer, das Kabinet zu stürzen. Es fiel; ein Mann wurde an die Spitze des neuen berufen, der bisher in einem andern Staate eine amtliche Stelle bekleidete, und von dem man voraussetzte oder der sich vielmehr schon bereit erklärt hatte, dem irdischen Mammon hold zu sein" 2c. Wie gesagt, ich mag dies nicht auf Herrn Hassenpflug beziehen. Aber die Weser-Zeitung sagt in Nr. 2038 zweifellos Folgendes: „Das politische Urtheil, die Vergangenheit und Gegenwart des kurhessischen Landes hatte längst über diesen Mann den Stab gebrochen, das gerichtliche Urtheil ist nun hinzugekommen. Wenn Herr Hassenpflug nicht aus dem preußischen Staatsverbande geschieden wäre, so würde ihm auch das äußere Zeichen der bürgerlichen Ehre, die preußische Nationalkokarde abgesprochen sein. Nicht das äußere Zeichen, aber die Ehre ist ihm durch das Schuldig des Gerichtshofes aberkannt.

Wir wollen nun sehen, was wir weiter zu erleben haben. So lange der Minister unter der Anklage des Verbrechens der Fälschung stand, hat der Kurfürst von Hessen keinen Anstoß daran genommen, den Angeklagten an die Spitze der kurhessischen Regierung und Justiz zu berufen, obwohl die Ständeversammlung das Schmähliche dieser Berufung laut und nachdrücklich genug ausgesprochen hatte. Wird man die Stirn haben, auch dem Ausspruche des Gerichtes wie der gesammten öffentlichen Stimme Trotz und Verachtung entgegenzustellen und den wegen Fälschung Verurtheilten an der Stelle zu belassen, wo der Angeklagte stand? Vieles ist ohne Scham und Scheu vollzogen, aber auch der Schamlosigkeit ist die Grenze des Möglichen gesteckt."

Die Kölnische Zeitung gibt in Nr. 154 folgende psychologische Erörterung:

„Wir finden es nicht geradezu unmöglich, daß trotz alledem und alledem Herr Hassenpflug so zu sagen im „besten Glauben" die unzweifelhaft verbrecherische und nothwendig folgenschwere Handlung begangen habe, daß er noch jetzt mit dem „Volksfreund" von der „völligen Unerheblichkeit" des Begangenen sich überzeugt halte! Der verbrecherische Charakter liegt allerdings in den hassenpflugschen Handlungen selber objektiv vor; allein möglich ist es trotzdem, daß subjektiv, im moralischen Bewußtsein des Herrn Hassenpflug selber, dieser Charakter zur völlig verschwindenden „Unerheblichkeit" zurücktritt. Aber, wird hier jeder Mensch von wahrhafter sittlicher Besonnenheit fragen, wie ist bei einem vernünftigen und bedächtigen Manne, als welchen man einen Mann, der in so hohen Staatsämtern steht, doch zunächst wohl voraussetzen muß, ein solcher die moralische Zurechnung gewisser Maßen aufhebender Widerspruch zwischen dem objektiven sittlichen Charakter seiner Handlungen und seinem subjektiven Bewußtsein über dieselben nur denkbar? Wir sind geneigt, die Antwort aus verwandten Erscheinungen unserer und früherer Zeiten heraus zu lesen. Ein gewisser büreaukratischer Hochmuth, der im Rausche seiner eigenen Weisheit und voll Verachtung des „beschränkten Unterthanenverstandes" die legalen Formen verachtet und im Namen eines gebildeten „höheren Rechtes" das gemeine „formelle Recht" mit unbefangenster Leichtfertigkeit verletzt, ist leider in Deutschland eine noch durchaus nicht seltene Erscheinung. Ungleich auffallendere Erscheinungen bietet zuweilen ein jenem innerlich verwandter, sogenannter „geistlicher Hochmuth", die Einbildung einer besonderen persönlichen „Reinheit", der „Alles rein" sei und die sich über die ängstlichen Reinlichkeits-Rücksichten der gewöhnlichen minder reinen Masse schon hinwegsetzen dürfe. Wenn z. B. die Journale der auserwähltesten und frömmsten Partei, wie die berliner Kreuzzeitung, mit Wohlgefallen im Schmutze wühlen, in

großartiger Unbefangenheit mit persönlichem Skandal und ohmschen Enthüllungslügen um sich werfen, ja, so ungescheut selbst von Verfassungsbruch und also — Meineid, von der „Bürgerpflicht“ des Spionirens und Brieferbrechens predigen: — was anders ist der tiefere Erklärungsgrund, als eben der „geistliche Hochmuth“ einer eingebildeten privilegirten höheren Reinheit und Rechtschaffenheit, die sich über die Gebrechlichkeit der gemeinen Massen und damit auch über die Gesetze der ordinären Moral und Sitte erhaben wähnt? Nun laßt den büreaukratischen Hochmuth mit dem geistlichen Hochmuth in einem und demselben Kopfe zusammentreffen — wie sollte da nicht zuletzt eine Art moralischer Verrücktheit aus Uebermuth Platz greifen?! Herr Hassenpflug ist vielleicht innerlich vor sich selber ein zu unzweifelhaft rechtlicher Mann, als daß er sich um die gemeinen schützenden Formen ängstlich zu kümmern hätte! Er ist zu unzweifelhaft kein Trunkenbold, als daß es für ihn etwas auf sich haben könnte, auch einmal — betrunken in einer Minister-Konferenz zu erscheinen! Er will immer zu aufrichtig das „höhere“ Recht, als daß er nicht irdische Verfassungen u. dergl. auf's Unbefangenste durch sophistische Chikanen ruiniren sollte. Freilich sollte man erwägen, daß nicht alle Leute auf so hohem Standpunkte stehen, und daß man doch mindestens diesen anderen ein schlimmes „Aergerniß“ gibt. So einem armen Subalternen, der die falschen Quittungen unterschreiben muß, ist die selbstgewisse Uneigennützigkeit seines Präsidenten schwerlich so klar und unzweifelhaft, wie diesem stolzen Geiste selber. Allein — was ist einem so stolzen Geiste ein solcher Subalterner? Man sagt, daß selbst die schamhaftesten russischen Damen auch ihren männlichen Leibeigenen gegenüber eine für unsere Vorstellungen unfaßbare Ungenirtheit besitzen: sie sehen eben in denselben keine Männer, sondern bloß — Leibeigene. So ist es dem mit Menschenverachtung gepaarten Hochmuthe genug, „rein“ zu sein in seinen eigenen Augen; — daß der Untergeordnete auf eine Beachtung auch seines moralisch unebenbürtigen Urtheils Anspruch erheben könnte, daran denkt er nicht. Setzen wir bei Hassenpflug voraus, daß er so zu sagen nur bona fide gehandelt habe, so nöthigt uns eben diese Annahme dann zur weitern Annahme einer Unbesonnenheit und Naivetät, die wir nur aus einem an Verrücktheit grenzenden, gewisser Maßen unzurechnungsfähig machenden Hochmuthe erklären können; und da ist es denn vielleicht Herrn Hassenpflug sehr heilsam, daß der „Hochmuth so zu Falle“ gekommen ist, und daß das Gericht den objektiven Charakter der Handlung so nachdrücklich über den bloß subjektiven, bloß eingebildeten, geltend gemacht hat. — Jeden Falls ist die Handlung Hassenpflugs entweder eine „sittlich unreinliche“, oder sie ist eine wegen einer gewissen moralischen Verrücktheit unzurechenbare — wir lassen dem „Volks-

freunde" die Wahl; — in beiden Fällen aber muß Kurhessen einen Ministerwechsel erwarten."

Die „Deutsche Reichszeitung" endlich enthält unterm 3. Juli folgende Betrachtung — wobei ich indessen die eine fürstliche Person betreffende Stelle und einige der stärksten Ausdrücke hinweglasse:

„Es kann wohl nicht fehlen, daß in dem gegenwärtigen Augenblick die Aufmerksamkeit aller deutschen Männer auf Kurhessen gerichtet ist, wo sich so wunderliche Dinge ereignen, daß man sie selbst in unserer Zeit, die doch so sehr geeignet ist, das nil mirari aus dem Bewußtsein der Philosophen in die Köpfe auch der schlichtesten Alltagsmenschen zu werfen, für unglaublich und unmöglich hält. Aber unter der kurhessischen Sonne ist wohl Nichts unmöglich, so lange — — — Hassenpflug muß sich deßhalb jeden Falls von Anfang an für die Losreißung Kurhessens von der Union vor dem Kurfürsten verbürgt haben. Dieser Punkt ist der Wesentlichste bei der ganzen Sache, er allein erklärt die Möglichkeit Hassenpflugs —, —, er erklärt die Schliche und Machinationen, wie die Plumpheiten und Frechheiten, die man seitdem erlebt hat. Darum ist es auch so lächerlich, wenn die absolutistischen und muckerischen Parteigänger Hassenpflugs in und außer Kurhessen Alles an dem Manne loben, Alles begreifen, nur nicht seine auswärtige Politik. O die geistig Armen! Es steht für uns, wie für Preußen fest, daß, so lange als Hassenpflug Minister in Kurhessen ist, eine unionsfreundliche Politik nicht auftreten wird. Das Handgeld ist gegeben, der doppelte Dienstlohn verbürgt das Bleiben des Dieners mit der Rhinozeroshaut. Ja, er bleibt, so lange er nicht per Schub gerichtlich wegtransportirt wird, der verurtheilte Fälscher, denn sonst — wäre er bereits gegangen. Unzugänglich für jede Empfindung der Schmach und der Schande, hat er sich bei seinem Kommen von dem Widerwillen und dem Haß des Landes überzeugt, die scheffelweise dargebotene Verachtung eingestrichen, das vom offen erklärten Mißtrauen bis zur offensten Verurtheilung gesteigerte Votum der Landesvertreter ruhig eingesteckt, wie er seine vielen Thaler einsteckt; hat das Land in die bodenloseste Verwirrung gestürzt und die letzten Anker der öffentlichen Ruhe erschüttert, um sich dann in das Nachbarland zu begeben; läßt die Kassen leer werden, nimmt aber tüchtige Reisediäten mit, um die Miethe für des Reichsverwesers Sommerresidenz zu bezahlen, bleibt Justizminster, nachdem er als Fälscher gerichtlich verurtheilt ist. Das ist der „energische, dem Kurfürsten treu ergebene, gottesfürchtige Mann". Wenn der Herr die Großen und Mächtigen auf der Erde strafen will, läßt er sie blind werden in der Stunde der Gefahr. So sagt die Schrift. Ein solcher Mann Rathgeber des Fürsten an der Spitze der Regierung des Landes, Vertreter des Volkes nach Außen hin, Minister eines Fürsten, der Augen und Ohren hat, Chef des Gerichtswesens, das

die Vergehen und Verbrechen mit Strafen heimsucht, Kollege von Kollegen mit Civil- und Militärehre — sitzt mit anderen Ministern zusammen, des Reiches Wohlfahrt zu berathen; und die Minister sind Minister von Kollegen des Kurfürsten von Hessen —: ist denn keine Scham mehr im deutschen Lande, nirgends bei den Regierenden?"

Bedarf es noch weiterer Zeugnisse? Ist es nöthig, auch noch auf demokratische, auf republikanische Blätter Bezug zu nehmen? —

So weit war diese Schrift zum Druck vorbereitet, als unterm 5. Juli jene „Landesherrliche Verkündigung" (vom 28. Juni), ohne Kontrasignatur eines Ministers, verbreitet wurde, die so viel von sich reden macht. Im März 1833 hatte Hassenpflug eine solche Verkündigung noch kontrasignirt; jetzt läßt er den Landesherrn unter eigener Verantwortlichkeit, d. h., da dieser nach §. 10 der Verfassungs-Urkunde „heilig und unverletzlich" ist, unter keiner reden, und setzt ihn damit allen den Angriffen und Invektiven aus, welche ein solcher durchaus ungehöriger Vorgang nothwendig im Gefolge haben muß. Und welchen Inhalt, welchen Zweck hat dies, ohne Zweifel von Hassenpflug und seinen Freunden verfaßte und daher auch nur ihnen zur Last fallende, schon wegen seiner Länge und Breite durchaus ungenießbare, ungefährliche, unfruchtbare Schriftstück? Auf sieben gedruckten Folioseiten werden die aufgelösten Stände verunglimpft, werden Vorgänge entstellt, Thatsachen verdreht, unwahre Behauptungen aufgestellt, Gesetze gewendet und gedeutelt, ganz wie ehemals, nein, noch weit ärger wie im März 1833. Zum Schluß wird, ebenfalls wie damals, von den Wählern erwartet, daß sie „besonnene, von dem Geiste l e i d e n s c h a f t l i c h e r P a r t e i s u c h t entfernte, die bestehende Verfassung ehrende Männer als Abgeordnete wählen werden, welche, statt haltlose Ansichten und willkürlich geschaffene Vorstellungen in unser Staatsleben einführen zu wollen, die in Kraft bestehende Landesverfassung, die wirkliche Lage der Dinge und das wahrhafte Wohl des Vaterlandes fest und unverrückt im Auge behalten und durch ihre Wirksamkeit in der Ständeversammlung einen Zustand zu beendigen trachten, welcher nur zum Unsegen des Landes fortdauern konnte, vielmehr dahin wirken, daß das E i n v e r n e h m e n zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen, der Regierung und der Ständeversammlung, d u r c h w e l c h e s a l l e i n d i e V e r g a n g e n h e i t g e s ü h n t, d i e G e g e n w a r t b e f r i e d i g t u n d d i e Z u k u n f t g e s i c h e r t w e r d e n k a n n, wieder hergestellt und auf die Dauer befestigt werde."

Besonders bemerkenswerth ist folgende, die deutsche Angelegenheit betreffende Stelle:

„Am Wenigsten entsprachen die auf eine neue Verfassung Deutschlands gerichteten Bestrebungen, welchen auch Wir, beseelt

von dem innigen Wunsche, Unseren von Gott Uns verliehenen Beruf nicht allein als hessischer, sondern auch als deutscher Fürst nach Kräften zu erfüllen, Uns angeschlossen hatten, Unsern gerechten Erwartungen. Wir schlossen Uns denselben einzig und allein in der zuversichtlichen Voraussetzung an, es werde eine, die gesammten Staaten des deutschen Bundes umschließende Verfassung Deutschlands zu Stande kommen, mußten jedoch zu Unserem lebhaften Schmerze sehen, daß der bisher eingehaltene Weg nicht geeignet war, die erwünschte befriedigende und dauernde Einheit Deutschlands zu erreichen, daß vielmehr auf demselben eine Gefahr der Zwietracht für Deutschland herbeigeführt werde, welche weiter zu fördern Wir Uns nicht entschließen konnten, **noch jemals entschließen werden.**"

Daß dieser Satz die Konsequenz des ganzen hassenpflugschen Treibens in der deutschen Angelegenheit enthält, leuchtet ein; und daß er, wie der übrige Inhalt der „Verkündigung", die sprechendsten Thatsachen unbeachtet läßt und die allerklarsten und unzweideutigsten Vorgänge geradezu auf den Kopf stellt, bedarf kaum der Erwähnung. Jedermann weiß ja, daß die mit dem Bündniß vom 26. Mai 1849 vorgelegte und zugesagte Verfassung auf den Eintritt der österreichisch-deutschen Lande in den Bundesstaat gar nicht berechnet ist, und daß es zur Zeit des Beitritts von Kurhessen längst feststand und sowohl von der Ständeversammlung als von der Regierung als feststehend angenommen wurde, daß auch von den übrigen Staaten mindestens Baiern nicht sofort beitreten werde. —

Was von dem übrigen Inhalte der Verkündigung zu halten ist, ergibt sich aus folgender, vom bleibenden landständischen Ausschusse an Se. königl. Hoheit den Kurfürsten unterm 6. Juli 1850 gerichteten, vom Abgeordneten Nebelthau verfaßten Erklärung:

„Königliche Hoheit! Nach der Verfassungs-Urkunde soll der bleibende landständische Ausschuß bis zum nächsten Landtage nicht bloß über die Vollziehung der Landtagsabschiede wachen, sondern „auch sonst das landständische Interesse wahrnehmen." Das letztere ist uns von der Ständeversammlung, bevor sie aufgelöst wurde, auch noch in einer besonders ertheilten Instruktion aufgetragen worden. Eine gestern dahier bekannt gewordene „landesherrliche Verkündigung" bietet dazu eine sehr dringende Veranlassung. Zwar fehlt die Kontrasignatur, was an anderer Stelle zu erörtern sein wird; wir dürfen aber nicht daran zweifeln, daß die „Verkündigung" von Ew. königl. Hoheit ausgegangen ist, nachdem das Ministerium des Innern deren Verbreitung durch die Verwaltungsämter angeordnet hat.

Was wir in Nachfolgendem Ew. königl. Hoheit vorzustellen die Ehre haben, ist keine Rechtfertigungsschrift, wie schwer auch die Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung und die

unterthänigst Unterzeichneten selbst durch den Vorwurf der „Parteileidenschaft“ rc. verletzt sind; es ist keine Streitschrift, von deren Abfassung uns die Ehrfurcht vor dem Landesfürsten abhalten müßte. Wir haben das landständische Interesse zu wahren, und es drängt uns vom Grund unserer Herzen, die höchste Pflicht, die der Wahrheit zu erfüllen. Die „landesherrliche Verkündigung“ beklagt, daß die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Ständeversammlung in allen ihren Aeußerungen und Abstimmungen sich nicht von bestehenden Verhältnissen und wirklichen Bedürfnissen, sondern von staatsrechtlichen Theorien habe bestimmen lassen, welche dem Charakter der kurhessischen Verfassung geradezu widersprächen.

Königl. Hoheit! wir wissen nicht, worauf sich dies bezieht. —

Die Resultate, welche aus den viermonatlichen Berathungen der Ständeversammlung hervorgegangen, werden gering, und der den wesentlichen Geschäften nicht in der erwünschten Weise zugewendete Gang der Verhandlungen wird langsam und ungeeignet genannt, eine hinreichende Befriedigung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu erzeugen.

Wer sich den öffentlichen Geschäften widmet, muß auch auf den Tadel gefaßt sein. —

Zweierlei scheint aber Ew. k. Hoheit Unzufriedenheit ganz besonders erregt zu haben: die Haltung, welche die Ständeversammlung dem neu ernannten Staatsministerium gegenüber einnahm, und die Abfertigung der Finanzvorschläge. Wir dürfen so wenig das eine, wie das andere unerörtert lassen; in vielfacher Beziehung sind Ew. k. Hoheit falsch berichtet, und da ganz dieselben Fragen in aller Kürze wieder auftauchen können, so muß es uns am Herzen liegen, daß Allerhöchst Dieselben den wahren Zusammenhang erfahren.

Die „landesherrliche Verkündigung“ hebt zu wiederholten Malen das Recht des Regenten hervor, Seine Minister nach eigener freier Entschließung zu ernennen und zu entlassen. Es ist das eine unzweideutige Bezugnahme auf eine mit denselben Worten ausgedrückte Satzung des Staatsdienstgesetzes. Nun bedarf es aber keiner Auseinandersetzung, daß nicht das Staatsdienstgesetz die Bestimmung hat, die Rechte des Landesfürsten festzustellen; die erwähnte Satzung hat vielmehr bloß für die Minister und Ministerialvorstände und zwar die Bedeutung, daß sie, wie der Landesherr sie frei ernennt, sich auch die Entlassung nach Höchstdessen freier Entschließung gefallen lassen müssen. Wir sagen dies aber nicht, um dem sich ganz von selbst verstehenden Rechte des Landesherrn, Sich Seine Räthe frei zu wählen, im Mindesten zu nahe zu treten. Es ist das ein ethisches, in der Natur unserer monarchisch-konstitutionellen Staatsverfassung beruhendes Recht, das aber deßhalb auch ethisch und nach der Natur unserer Staatsverfassung ausgeübt

wird. Den vollkommensten Ausdruck hat diese Grundwahrheit dadurch erhalten, daß Ew. königl. Hoheit am 11. März 1848 verkündigten: „Bei der Besetzung aller Ministerien, soweit diese nicht neuerdings bereits geschehen, werden Wir darauf Bedacht nehmen, Männer, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dazu zu berufen." Daß Ew. königl. Hoheit die Absicht hatten, diesem feierlichen Versprechen auch bei der Ernennung der jetzigen Minister zu genügen, unterliegt in unseren Augen keinem Zweifel; die Frage ist nur, ob Sich Ew. kön. H. darüber nicht im Irrthum befanden, daß die Männer, welche die gegenwärtige Verwaltung bilden, das Vertrauen des Volkes besitzen. Es gibt nur ein legales Organ, die deßhalbige Meinung des Volkes zu erfahren, und das ist die Ständeversammlung.

Die Ständeversammlung sprach dem neu eingetretenen Ministerium das Vertrauen ab, nicht nach einer „zufälligen Majorität", sondern einstimmig bis auf einen Mann. Wir behaupten so wenig, als dies von der aufgelösten Ständeversammlung jemals geschehen ist, daß Ew. kön. Hoheit nun die Pflicht gehabt hätten, das Ministerium zu entlassen; das Ministerium aber mußte entweder zurücktreten, oder die Ständeversammlung auflösen, und damit Ew. kön. Hoheit Gelegenheit verschaffen, die Meinung des Landes zu prüfen.

Wir wissen wohl, daß es Leute gibt, die auch dies zu den „staatsrechtlichen Theorien", zu den „haltlosen Ansichten" und „willkürlich geschaffenen Vorstellungen" rechnen; die bedauerlichen Verwickelungen, in welche das Land durch die Mißachtung jener Maxime gestürzt ist, haben aber auf das Unwidersprechlichste bewiesen, wie tief dieselbe im Wesen unserer monarchisch-konstitutionelle Staatsverfassung begründet ist.

Die „landesherrliche Verkündigung" rügt an den Mißtrauensvoten der Ständeversammlung, daß sie erfolgten, ohne auf irgend haltbare Gründe, geschweige denn auf Thatsachen sich zu stützen, zu einer Zeit, wo das Ministerium noch durch keine Handlung zu irgend einer Meinungsäußerung der Ständeversammlung über dasselbe Veranlassung gegeben habe. Müssen wir Ew. kön. Hoh. daran erinnern, welche unseligen, endlosen Kämpfe alle Ständeversammlungen mit dem Manne zu bestehen gehabt haben, der damals wie jetzt der eigentliche Lenker der Staatsverwaltung war? Wer hat sich mehr als er ein Feind der Volksvertretung, ein Deutler der Verfassung erwiesen, wer anders als er den vergiftenden Streit angezettelt, welcher den Landesfürsten und das Land in einer Eigenthumsfrage als Parteien gegenüberstellte, wer hat die Idee angeregt, daß Ew. kön. Hoh. an die Handlungen Ihres nun in Gott ruhenden Vaters, des Stifters der Verfassung, nur bei dessen

Lebzeiten gebunden wären? Und war das nicht der Keim der Krise, die gegen das Ende des Jahres 1847 erst das Land und dann den Thron umzustürzen drohte? Ist das nicht derselbe Mann, der den von Ew. k. H. ihm großmüthig und vertrauensvoll angebotenen Platz in Ihrem Rathe in einer Zeit annahm, wo er im Auslande sich in Anklagestand wegen Fälschung wußte, und dessen gerichteter Namen nun das Ansehen der Regierung herabwürdigt?

Auf stärkere Gründe ist noch niemals einem Ministerium das Vertrauen abgesprochen worden.

Auf welcher Seite man stehen mag, es kann keine Billigung finden, daß das Ministerium eine Ständeversammlung, die unverhohlen und wiederholt ihr Mißtrauen ausgesprochen hatte, zu einer mit ihm gemeinschaftlichen Besorgung der Landesangelegenheiten zwingen wollte. Es mußte das ein äußerstes Widerstreben zur Folge haben, es konnte keine heilsame, keine befriedigende Ergebnisse liefern. Zudem verhalten sich die Dinge ganz anders, als man sie, nach dem Inhalte der „landesherrlichen Verkündigung“ zu schließen, Ew. kön. Hoh. vorgestellt hat. Eine ganze Reihe von Thatsachen, aus welchen die wichtigsten Schlußfolgerungen gezogen sind, scheinen in ganz anderer Art berichtet worden zu sein, als sie sich in Wahrheit verhalten. Wir dürfen uns auf die gedruckten Landtagsverhandlungen berufen, haben aber einige der vorzüglichsten Punkte in der Anlage 1 beleuchtet. Namentlich kann über die Vorfälle, welche der Auflösung der Ständeversammlung unmittelbar vorangingen, und die sich großen Theils in den Ausschuß- und geheimen Sitzungen zutrugen, Ew. königl. Hoh. unmöglich ein treuer Bericht vorgelegen haben, und wir erlauben uns daher, einen solchen in der Anlage 2 zu überreichen. Ew. kön. Hoh. werden sich daraus überzeugen, daß das Ministerium den Gang der ständischen Arbeiten in den letzten zwei Tagen vor der Auflösung auf das Willkürlichste überstürzt hat, und nicht umhin können, namentlich das Vorschreiten Ihres Ministers des Innern für unverantwortlich zu erklären. Der bleibende Ausschuß, nicht ohne erhebliche Bedenken zu überwinden, hat die Hand zur Beseitigung der Gefahren geboten, welche sonst über das Land hereingebrochen sein würden, weil das Ministerium des Innern die Auflösung vollzog, ohne daß für den nahe bevorstehenden Ablauf der Steuererhebungszeit Vorsorge getroffen war. —

Wir schlössen gern, und doch ist noch Eins, was wir Ew. kön. Hoh. nicht hinterhalten möchten. Ew. kön. Hoh. haben in der „landesherrlichen Verkündigung“ die Entlassung des vorhinnigen Ministeriums vorzüglich mit dem Verlauf der deutschen

Verfassungsangelegenheit motivirt. Allerhöchstdieselben hätten sich, so heißt es dort, den auf eine neue Verfassung Deutschlands gerichteten Bestrebungen einzig und allein in der zuversichtlichen Voraussetzung angeschlossen, es werde eine, die gesammten Staaten des deutschen Bundes umschließende Verfassung Deutschlands zu Stande kommen; da Sie jedoch zu Ihrem lebhaften Schmerze gesehen, daß der bisher eingehaltene Weg nicht geeignet war, die erwünschte, befriedigende und dauernde Einheit Deutschlands zu erreichen, daß vielmehr auf demselben eine Gefahr der Zwietracht für Deutschland herbeigeführt werde, welche weiter zu fördern Sie Sich nicht entschließen könnten, noch jemals entschließen würden, so hätten Sie nach reiflicher Erwägung das vorhinnige Ministerium entlassen.

Es liegt hierin die unverschleierte Bestätigung Dessen vor, wovon die Ständeversammlung gleich Anfangs ausging; die Berufung des Ministeriums Hassenpflug war ein Systemwechsel in der deutschen Politik. Daß das deutsche Reich alle Staaten des deutschen Bundes, also auch die österreichischen, umfassen soll, ist Etwas, das gegen den Inhalt des Bündnisses und der erfurter Verfassung geradezu verstößt. Wir sprechen darüber unser tiefes Bedauern aus, halten aber — was da kommen möge — das Recht auf die Union für unverloren.

Wenige Wochen können über den Werth dieser neuen Politik entscheiden; einst wird Kurhessen erfahren, daß es dadurch in keine günstigere Lage gekommen ist, als die war, welche dem Fürsten die volle Landeshoheit, dem Lande die Theilnahme an einem hochathmenden Staatenleben gewährleistete.

Ew. k. H. haben den Mund geöffnet, um zu Ihrem Volke zu reden; wir erkennen das mit größtem Danke, und entnehmen davon die Zuversicht, daß Ew. k. H. Ihr Ohr nicht verschließen werden, wenn die Stimme des Volks antwortet. Es wird das allernächst durch die Wahlen geschehen; sie enthalten dann die Antwort auf die Frage, ob Ew. kön. Hoheit Rath aus Männern besteht, „welche das Vertrauen des Volkes genießen", und die Bürgschaften für ein gutes „Einvernehmen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen, der Regierung und der Ständeversammlung" bieten.

In tiefster Ehrerbietung ꝛc. die Mitglieder des bleibenden landständischen Ausschusses." — —

Die „landesherrliche Verkündigung" hat inzwischen noch Manchem die Augen und den Mund geöffnet. Die Urtheile der oben angezogenen Blätter über dieselbe will ich nicht erwähnen; Jeder kann sich leicht denken, wie sie lauten. Aber zwei Aeußerungen in anderen Blättern mögen hier noch Platz finden, weil sie nach Ort und Ursprung von besonderer Bedeutung sind.

Die erfurter Zeitung — zur Zeit des Parlaments das officielle Organ — sagt in Nr. 108, unterm 17. Juli, Folgendes:

„Kurhessen fing an, zuerst der Treulosigkeit, mit welcher man Verträge bricht, unter deren Schutz man sich in Zeiten der Gefahr geflüchtet, zu huldigen. In Kurhessen hatte man zuerst den verabscheuungswerthen Muth, alle die Worte, die man wenige Monden vorher vor ganz Deutschland aussprechen ließ, zu verleugnen und zu vergessen. In Kurhessen gestattete sich der Fürst, welcher im Herbst durch seine Ministerien die wärmste Ueberzeugung für die Existenz des engern Bundesstaats aussprechen ließ, in einem persönlichen Erlasse die Politik der Union anzugreifen und zu verdächtigen — unedler als der württembergische König, der niemals gebilligt hatte, gegen das er seine machtlose Stimme erhob. In Kurhessen gab die unerhörte Berufung eines Ministers, den — gerecht oder ungerecht — der öffentliche Unwille mit einem unauslöschlichen Male gezeichnet hatte, Gelegenheit zu schmählichen, herabwürdigenden Scenen in der Volksvertretung und der Presse. Die kön. Hoheit in Kurhessen hatte sich diesen Minister gewählt, um ihre Souveränetät zu bekunden, aber dieser Schritt hat offenbar das monarchische Ansehn mehr erniedrigt als erhöht.... Kurhessen ist ein trauriges, zerrissenes Land geworden. Ein trübes Verhängniß liegt auf ihm. Und um das Maß voll zu machen, hat das Geschick, wie es in der Schrift heißt, „**Hornisse** unter dasselbe gesandt, bis umgebracht werde, was übrig ist" an Mäßigung und Vernunft. Dies hat man wörtlich zu nehmen, denn Hornisse, so nennt sich das Organ der dortigen Demokratie, welches mit einem Wahnsinn buhlt, der sündhaft und gräßlich geworden ist.*) Aus diesem entarteten, zügellosen Blatte lerne, wer lernen will, wie tief Deutschland in Kurhessen gesunken ist, aus diesen wüsten, Gott und Glauben verachtenden Blättern, erfahre, wem es lieb ist, wie tief die Geburtsstätte der Reformation in Hessen gesunken ist." —

Und der kasseler A-Korrespondent der Deutschen Zeitung, derselbe, welcher sich so lange Zeit als ein gläubiger Fürsprecher und „guter Freund von Hassenpflug und Vilmar" in dem genannten Blatte gerirt hat, läßt sich in einem Artikel vom 13. Juli (in der Beilage zu Nr. 194) folgender Maßen vernehmen:

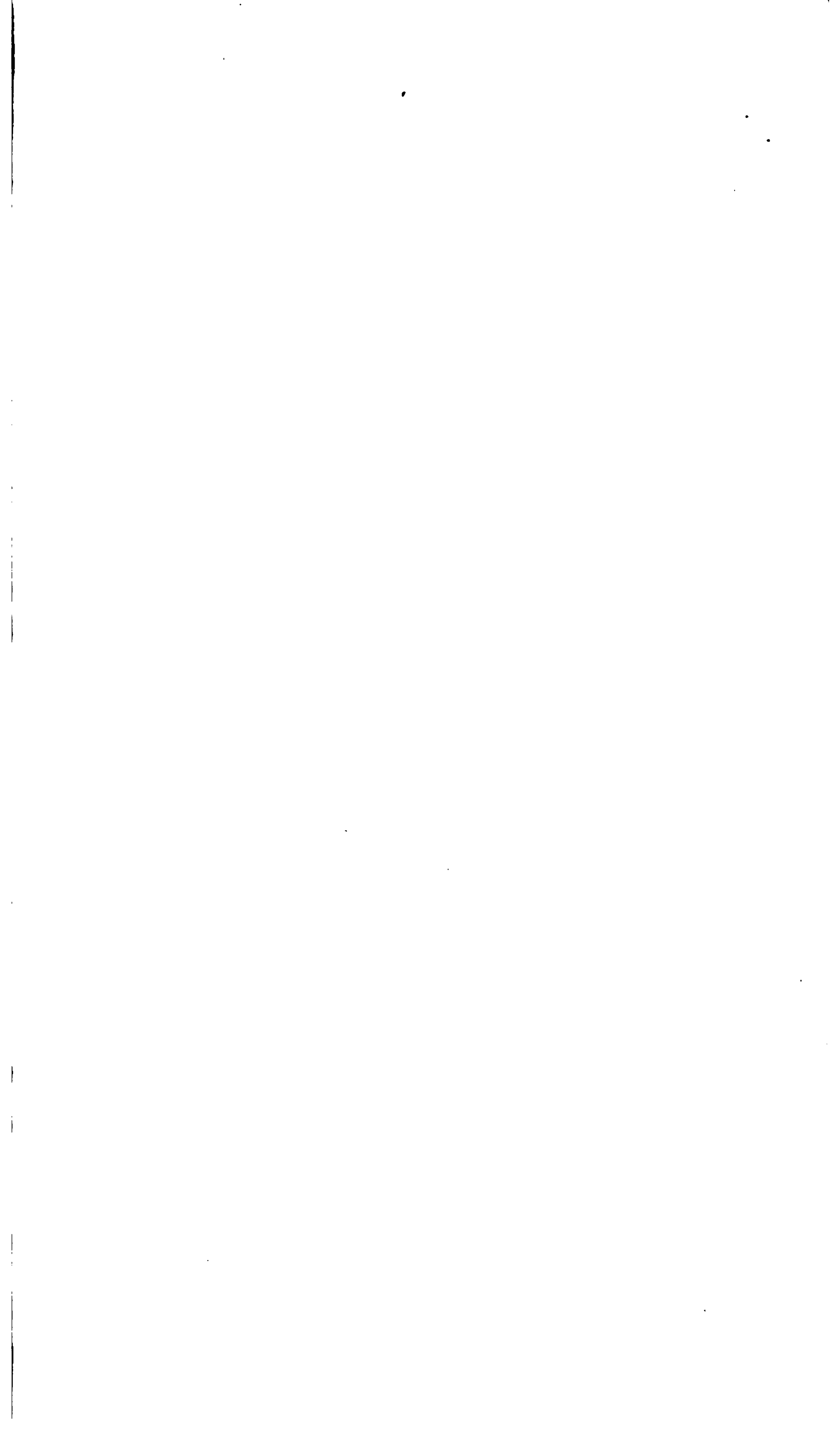
---

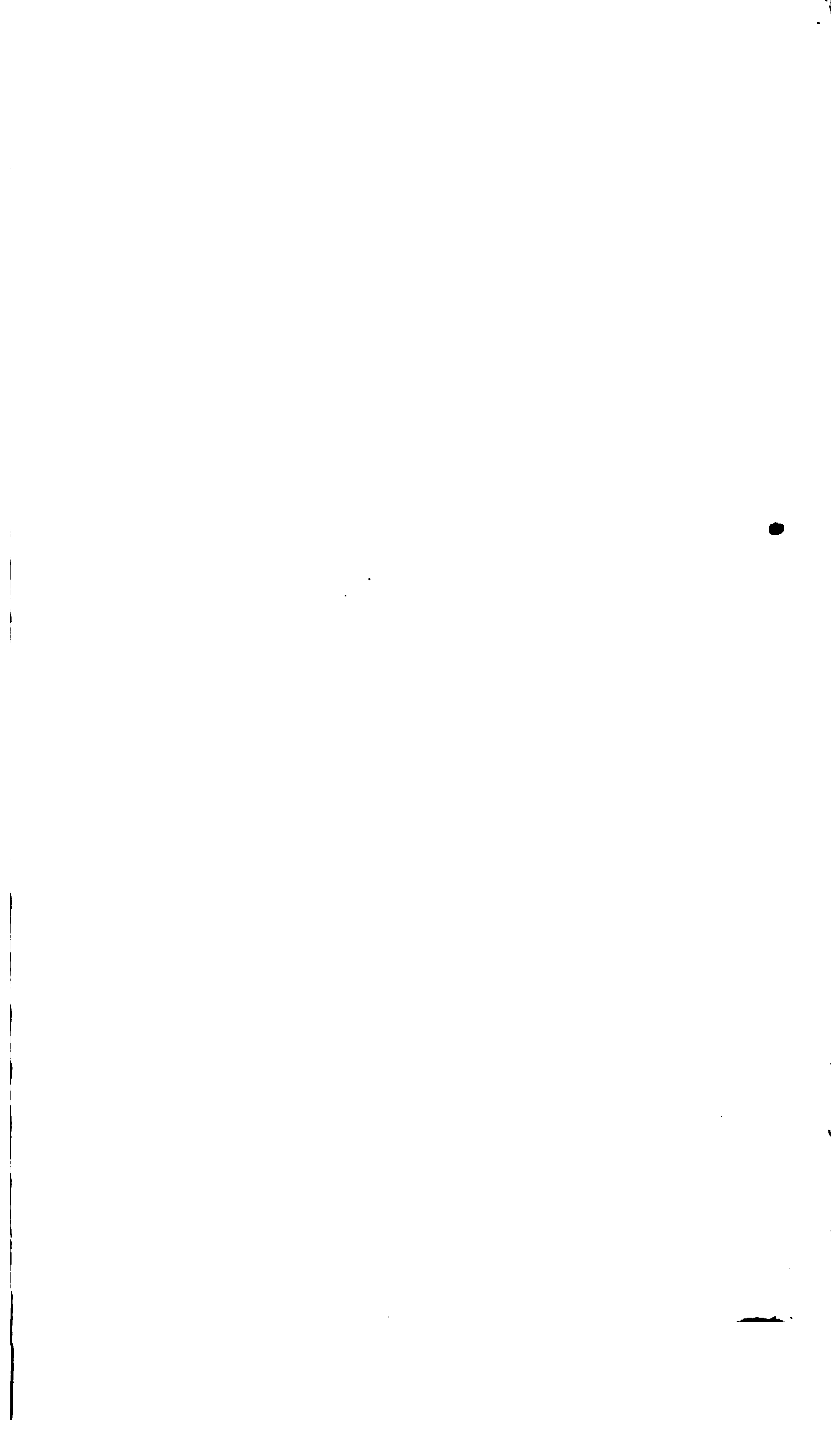
*) Für Hassenpflug hatte die „Hornisse" Anfangs die größesten Lobsprüche. Sie nannte ihn z. B. in Nr. 49 (1850) „einen Mann von Geist und Eleganz", mit dem „ein warmer, wirklicher und lebendiger Kampf" möglich sei. Herr Vilmar verfehlte nicht, in seinem „Volksfreunde" dergleichen Komplimente zu erwidern, und so lobten sich die beiden äußersten Seiten eine Zeit lang ganz erbaulich — alles der guten Sache wegen und aus Haß ꝛc. gegen die Konstitutionellen.

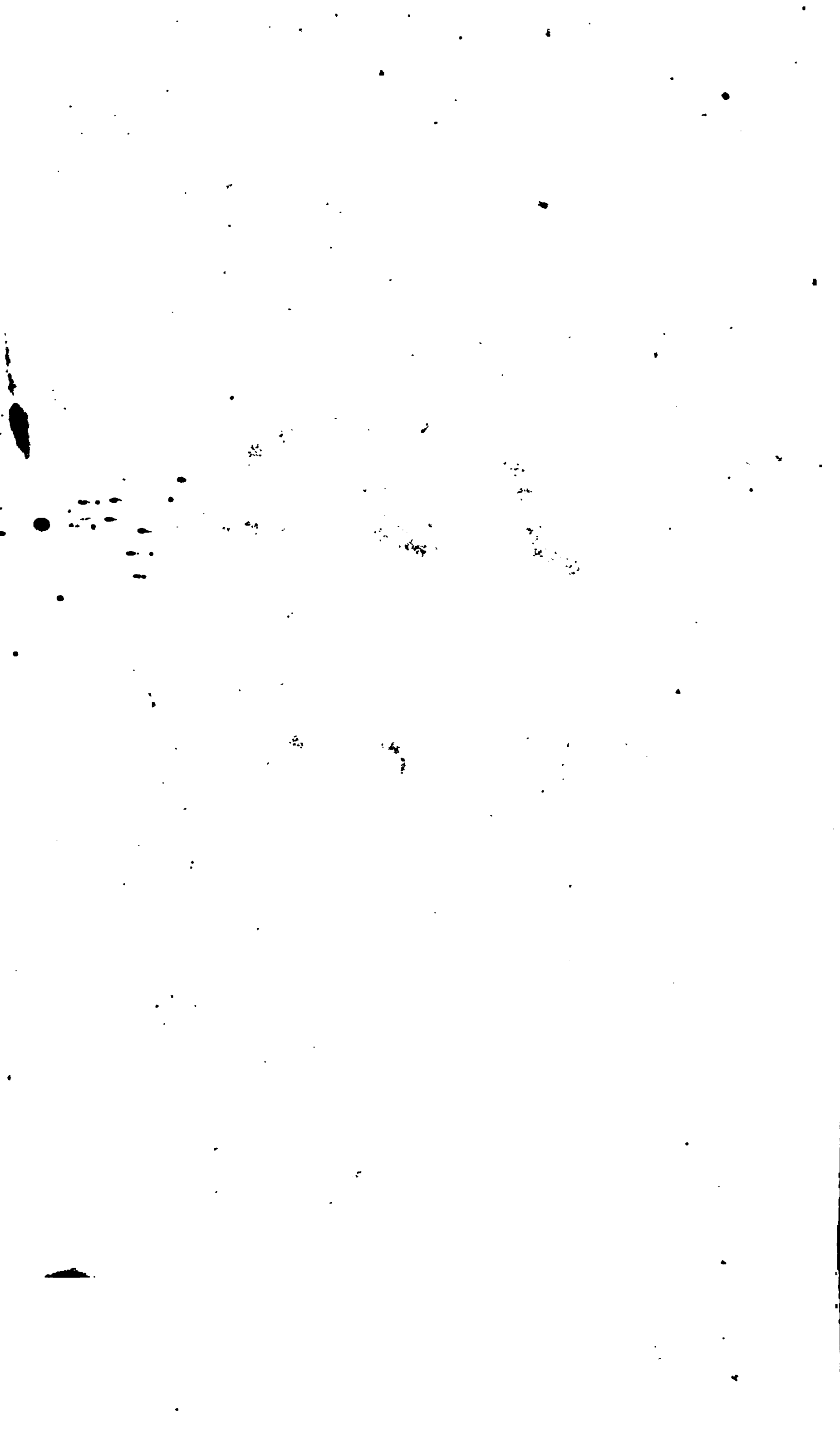
„Referent hat den Artikel aus Vilmars Volksfreund Nr. 23 bona fide in die Deutsche Zeitung verpflanzt und schämt sich seines guten Glaubens auch jetzt nicht. Er hat ihn festgehalten trotz aller beunruhigenden Symptome, welche Hassenpflugs Benehmen in Erfurt und Berlin bezeichneten, festgehalten auch nach der Note vom 13. April; denn da steht ja am Schlusse klar und deutlich geschrieben, daß die kurfürstliche Regierung — „weit entfernt, eine Lockerung oder gar eine Auflösung des Bündnißvertrags vom 26. Mai v. J. bewirken oder nur herbeiführen zu wollen" — wenn die Frankfurter Einigungversuche scheitern sollten, die Union als „letztes Mittel" betrachte, „wenigstens einige deutsche Staaten zu einem Kern deutscher Einheit in einer geordneten Verfassung zu gestalten". Referent hat im Vertrauen auf diese Verheißung sich bemüht, alle Schritte Hassenpflugs in der deutschen Sache zum Besten zu deuten; er hat mit ängstlicher Spannung auf das Eintreten des Wendepunktes geharrt, wo Hassenpflug, nachdem er sich in Frankfurt von der handgreiflichen Unmöglichkeit würde überzeugt haben, mit Oesterreich etwas Befriedigendes zu Stande zu bringen, mit derselben Entschiedenheit die Union fördern würde, womit er bisher ihre definitive Konstituirung verhindert hat. Statt dessen verkündet die kurfürstliche Proklamation vom 28. Juni, die doch ohne Zweifel von Hassenpflug verfaßt oder wenigstens gebilligt sein muß, — die definitive Lossagung Kurhessens von der Union! Man wagt es, in demselben Augenblick, wo man sich vertrauensvoll an die alte bewährte „Hessentreue" wendet, den offenen Treubruch der Regierung gegen Preußen und die mitverbündeten Staaten, ja gegen dasselbe Volk, um dessen Treue man wirbt, mit lauter Stimme zu verkünden, obgleich der Regierung des Kurstaates nicht einmal jener beschönigende Vorbehalt zur Seite steht, auf den sich Sachsen und Hannover steiften. Und das geschieht zu einer Zeit, wo die Verhandlungen im frankfurter Kongresse laut übereinstimmenden öffentlichen Nachrichten trostloser stehen, als jemals, und nicht den geringsten Ersatz versprechen für Das, was man in Berlin aufgibt. — Was soll man sagen zu einer solchen Politik, die sich ihrer göttlichen Inspiration rühmt und dem rothen Pessimusmus augenscheinlich in die Hände arbeitet? Was soll man sagen zu einem solchen **Bankerott an Ehrlichkeit und Treue** von Seiten Derer, die einen göttlichen Beruf zur Rettung des Vaterlandes für sich in Anspruch nehmen, aber die Grundbedingungen aller segensreichen bürgerlichen und staatsmännischen Wirksamkeit verleugnen? „Die Treue ist der Ehre Mark!" — diesen Sinnspruch hat der ehrenfeste Rud. v. Auerswald unlängst in das Nationalkriegerdenkmal eingezeichnet. „Die Ehrlichkeit ist das kleinste nur mögliche Lob" — das hat Vilmar selbst einst seinen Gegnern zugerufen.

Aber Hassenpflug und Vilmar scheinen auf Beides verzichten zu wollen; denn ersterer sprengt durch seine Sophistik die Union, und letzterer lobpreist diese Treubruchpolitik. Und das thut derselbe Vilmar, welcher in seiner mit Meisterhand geschriebenen Geschichte der deutschen Nationalliteratur uns die Treue als „das eigentliche Lebenselement des deutschen Volkes", als „das eigentliche schlagende Herz des deutschen Epos", mit hinreißender Beredtsamkeit schildert. Ja derselbe Vilmar, dessen Volksfreund noch vor Kurzem den Beweis geführt, daß Hassenpflugs Programm ganz Dasselbe sage, was die „Gothaer" tausend Mal zuvor gesagt, findet Hessens Ehre sonderbarer Weise dadurch gerettet, daß Hassenpflug die Verwirklichung des gothaer Programms nach Kräften vereitelt. Derselbe Vilmar, welcher noch in Nr. 43 des Volksfreundes in dem Vorwurf eines beabsichtigten „Abfalls" von der Union eine „schamlose Verdächtigung der Halbdemokraten" erblickt, preist in Nr. 53 mit vollen Backen und forcirtem Enthusiasmus die landesherrliche Proklamation, welche den Abfall offen verkündet! Fasse diese Widersprüche, wer da kann — ich vermag es nicht. So viel aber weiß ich, daß faule Früchte nicht auf einem gesunden Stamme wachsen, daß Vilmars Triumphruf: „Unsere hessische Ehre ist gerettet", verbunden mit dem höhnischen Zusatz: „Agitant fatui, caedant viri", ebensowenig aus Gottes Geist stammt, als das infernale Akkompagnement, womit vor einiger Zeit die „Hornisse" den wahrhaft ergreifenden Aufsatz „Haß und Liebe" in Nr. 31 des „Volksfreundes" begleitet oder vielmehr parodirt hat. So viel weiß ich, daß unsere deutsche Ehre nicht gerettet, sondern **geschändet** ist, so lange Hessen keinen Protest erhebt wider die unbefugten Anmaßungen des aus Deutschland eigenmächtig ausgeschiedenen Oesterreichs, keinen Protest wider den auf russisch-österreichisches Kommando in das „Bundesplenum" zugelassenen dänischen Eindringling, so lange es keine treue Hand hat für Preußen, dessen Regierung zwar jetzt durch den dänischen Frieden die deutschen Sympathien auf eine harte Probe gestellt, aber doch Kurhessen gegenüber keinen Anlaß zum Treubruch gegeben hat." —

So der bisherige Vertheidiger Hassenpflugs! Bedarf es noch weiterer Zeugnisse? —












PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

